

Vorlage – zur Kenntnisnahme –

Finanzplanung von Berlin 2026 bis 2030

Der Senat von Berlin
Fin II A - H 1400-1/2026-1-2
Tel.: 9020 (920) 2100

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

V o r l a g e

- zur Kenntnisnahme -
des Senats von Berlin
über die Finanzplanung von Berlin 2026 bis 2030

Der Senat legt nachstehende Vorlage dem Abgeordnetenhaus zur Besprechung vor.

Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

Keine Auswirkungen auf den Haushaltsplan.

Berlin, den 13. Oktober 2026

Der Senat von Berlin

Regierender Bürgermeister
Kai Wegner

Senator für Finanzen
Stefan Evers

Finanzplanung von Berlin 2026 bis 2030

Beschluss des Senats von Berlin vom 13. Oktober 2026
Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstr. 59, 10179 Berlin

Inhaltsverzeichnis

	Vorwort	5
1	Rahmenbedingungen	7
2	Risikoanalyse	21
3	Konsolidierung und Haushaltsüberwachung	33
4	Finanzpolitischer Kurs	41
5	Konsequenzen für die Investitionsplanung	51
6	Eckwerte der Finanzplanung 2025 bis 2029 und Herleitung der Teilkomponenten der strukturellen NKA	61
7	Erläuterungen zu den Eckwerten der Finanzplanung	65
8	Gemeinsames Schema	75
	Kompendium wichtiger Fachbegriffe	79

Vorwort

Die Finanzplanungen von Berlin weisen bereits seit Längerem auf einen erheblichen Konsolidierungsbedarf hin. Aufgrund der weiterhin schleppenden Konjunktur, wegen der anhaltend hohen Belastungen aus bundesgesetzlich begründeten Transferausgaben und wegen steigender Zinsen ist dieser Bedarf nicht geringer geworden, sondern ebenso wie die Schulden des Landes weiter angewachsen. Eine Trendwende dieser Einflüsse zeichnet sich nicht ab; ein Aufschieben der Konsolidierung ist daher keine Option mehr.

Der Start der neuen Legislaturperiode wird nicht nur Gelegenheit sein, konkrete Konsolidierungsschritte zu vollziehen; vielmehr wird die Haushaltskonsolidierung den Handlungsrahmen bestimmen und die Agenda setzen. Die Herausforderung wird dabei sein, die unvermeidliche Reduzierung der Ausgaben des Landes so zu strukturieren, dass die Auswirkungen auf die Bürgerinnen und Bürger so wenig spürbar wie möglich sein werden, dass unaufschiebbare Projekte und Aufgaben wie die Wahrung der inneren und äußeren Sicherheit der Stadt nicht gefährdet werden und dass die Grundlagen für eine weiterhin gedeihliche Entwicklung der Wirtschaft des Landes nicht angegriffen werden.

Diese Ziele werden eine rasche Entscheidung über Prioritäten der künftigen Haushalts- und Finanzpolitik erfordern. Die vorliegende Finanzplanung steckt den Rahmen für diese Entscheidung ab und präsentiert Optionen für die Gestaltung des Konsolidierungspfads. Sie weist damit nicht nur auf den Entscheidungsbedarf hin, sondern liefert auch Argumente für die Abwägung alternativer Vorgehensweisen.

Soll die Konsolidierung Erfolg haben, bedarf sie nicht nur rascher und wohl abgewogener Entscheidungen. Sie muss auch ausgerichtet sein auf eine nachhaltige Sicherung der Finanzlage des Landes, damit sich nicht in wenigen Jahren erneut Konsolidierungsdruck aufbaut; und sie muss glaubwürdig und ausgewogen gestaltet sein, damit Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen und Institutionen des Landes Vertrauen in die Verlässlichkeit der Konsolidierungspolitik bilden können.

Stefan Evers

1 Rahmenbedingungen

- Die Berliner Wirtschaft wächst noch immer schneller als der Bundesdurchschnitt; der Vorsprung schrumpft aber. Die Zahl der Erwerbstätigkeiten sank, erstmals wieder seit 2020, 2025 sogar leicht.
- Die Entwicklung der Steuereinnahmen hat sich nach den Schwankungen der Krisenjahre normalisiert. Die gesamtstaatliche Wachstumsschwäche dämpft aber das Wachstum der Steuereinnahmen.
- Mit dem Ausführungsgesetz zum Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität (SVIK), der Vereinbarung zur Veranlassungskonnexität und den angekündigten Reformvorhaben der Bundesregierung sind wichtige bundespolitische Rahmenbedingungen für die Landespolitik gesetzt worden.
- Ein Bevölkerungswachstum ergibt sich rechnerisch weiterhin nur noch aufgrund von Netto-Zuwanderung aus dem Ausland. Die Abwanderung nach Brandenburg wird geringer.

1.1 Berliner Wirtschaft verliert im Aufholprozess an Schwung

Das Wachstum des Bruttoinlandsprodukts (BIP) im Jahr 2025 bestätigte das bereits im vergangenen Jahr an dieser Stelle analysierte Muster: Die Wirtschaft Berlins wächst im Vergleich zum Bundesdurchschnitt weiterhin überdurchschnittlich, aber der Vorsprung schrumpft. 2025 lag das reale BIP-Wachstum in Berlin bei 1,1%, der Bundesdurchschnitt bei 0,2%; nach Bremen und Mecklenburg-Vorpommern verzeichnete Berlin damit das dritthöchste Wachstum im Ländervergleich (vgl. Abb. 1). Das nominale Wachstum lag mit 4,7% ebenfalls über dem Bundesdurchschnitt von 3,3%.

Lag der Vorsprung Berlins im Durchschnitt der Jahre 2015-2025 noch bei 1,7 Prozentpunkten (ppt), waren es 2025 nur noch knapp 0,9 ppt. Der Anteil Berlins am gesamtstaatlichen BIP stieg gleichwohl ebenso weiter an (nunmehr 4,9%) wie das nominale BIP pro Kopf, das 2025 bei 110,4% des Bundesdurchschnitts lag (vgl. Abb. 2).

Berlins BIP-Wachstum 2025 wieder überdurchschnittlich

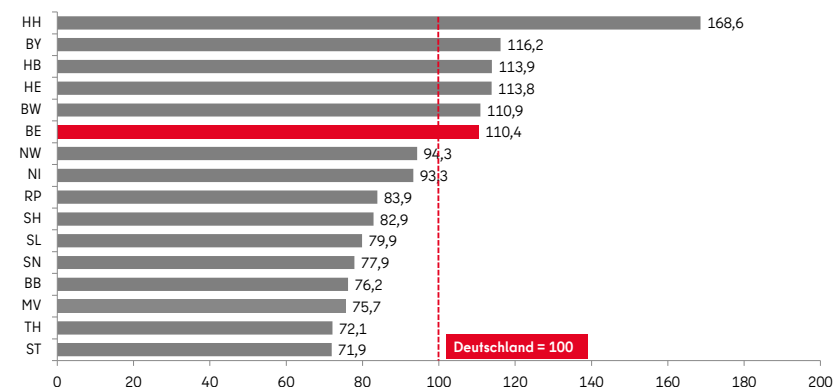


Quelle: VGR der Länder

Abb. 1 Senatsverwaltung für Finanzen | Finanzplanung 2026-2030



Nominales BIP p.c. im Ländervergleich, 2025



Quelle: VGR der Länder

Abb. 2 Senatsverwaltung für Finanzen | Finanzplanung 2026-2030

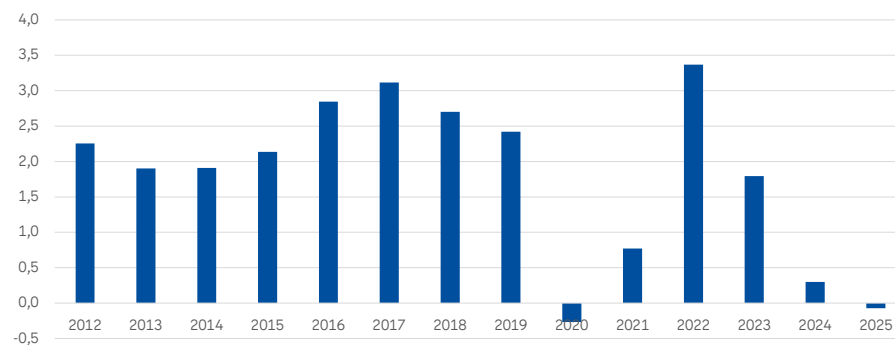


Der relative Verlust an Dynamik im Vergleich zum Bundesdurchschnitt zeigt sich, wie sich bereits im Vorjahr andeutete, mittlerweile auch deutlich im Berliner Arbeitsmarkt: Stieg die Zahl der Erwerbstätigen¹ im Durchschnitt der Jahre 2012-2022 noch um etwas über 2% p.a., sank sie 2025, wenn auch nur leicht, erstmals wieder seit 2020 (rd. 2.400 Personen im Jahresdurchschnitt oder -0,1% ggü. Vj. (vgl. Abb. 3). Entgegen dem Bundestrend (+0,5%) sank dabei die Beschäftigung im Dienstleistungssektor (-0,1%), was im Wesentlichen auf strukturelle Entwicklungen in der

¹ Die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten ist ebenfalls rückläufig. Die Statistik ist aber derzeit durch die laufende Lehrerverbeamtung in ihrer Aussagekraft beschränkt.

Digital- (siehe unten) sowie in der Finanzwirtschaft zurückzuführen ist. Auch im Verarbeitenden Gewerbe (-0,8%) und im Baugewerbe (-0,6%) sank die Erwerbstätigkeit. Kompensiert wurde das durch eine höhere Erwerbstätigkeit im Sektor Öffentliche Dienstleister, Erziehung und Gesundheit. Im Produzierenden Gewerbe blieb die Zahl der Erwerbstätigen entgegen dem Bundestrend (-1,6%) nahezu konstant. Auch im ersten Quartal 2026 ging die Zahl der Erwerbstätigen in Berlin weiter zurück (-0,3% ggü. Vorjahresquartal; bundesweit ebenfalls -0,3%), wobei wiederum entgegen dem Bundestrend (+0,1%) ein Rückgang der Erwerbstätigkeit im Dienstleistungssektor, genauer: im privaten Dienstleistungssektor zu beobachten war. Im Produzierenden Gewerbe dagegen fiel der Rückgang mit -0,5% deutlich moderater aus als im Bundesdurchschnitt (-1,9%).

Zahl der Erwerbstätigen sinkt 2025



Quelle: AfSBB; Zahl der Erwerbstätigen am Arbeitsort im Land Berlin; % ggü. Vj.

Abb. 3 Senatsverwaltung für Finanzen | Finanzplanung 2026-2030



Wachstumstreiber der Berliner Wirtschaft war 2025 wieder wie traditionell der Dienstleistungssektor mit einem preisbereinigten Wachstum von 0,9% (bundesweit: +0,6%), wobei der Sektor Information und Kommunikation sowie der Bereich Öffentliche Dienstleister, Erziehung und Gesundheit mit einer Steigerung von 2,7% bzw. 1,7% den Großteil besteuerten und die wie bereits im Vorjahr negativen Beiträge bei den Finanz- und Versicherungsdienstleistern (-2,1 %) und den Unternehmensdienstleistern (-0,5 %) überkompensierten. Gegen den bundesweiten Trend stieg in Berlin auch die Wertschöpfung im Produzierenden Gewerbe (+1,3; bundesweit: -1,1%); hier wirkt sich positiv aus, dass die Berliner Industrie in ihrer Branchenstruktur stärker diversifiziert und weniger energieintensiv ist. Das Baugewerbe steuerte dabei ein Plus von 3,1% bei. Auch der Bereich Handel, Verkehr, Gastgewerbe trug mit einem Anstieg um 1,9% wieder zum Wachstum bei.

Auch für das laufende Jahr wird für Berlin wiederum ein BIP-Wachstum erwartet, dass ca. einen Prozentpunkt über dem Bundesdurchschnitt liegen dürfte. Dabei

zeigt sich insbesondere das verarbeitende Gewerbe im bisherigen Jahresverlauf resilient gegenüber den schwierigen äußeren Bedingungen. Die Umsätze im Dienstleistungsgewerbe erwiesen sich in den ersten fünf Monaten des Jahres stabil gegenüber dem Vorjahresniveau. Insbesondere die Digitalwirtschaft, die über anderthalb Jahrzehnte Rückgrat des Wachstums war, befindet sich dabei jedoch erkennbar an einem strukturellen Wendepunkt: Während die Umsätze neue Rekorde erreichen, sinkt die Beschäftigung erstmals seit einem Jahrzehnt. Das Bauhauptgewerbe ist witterungsbedingt mit schwächeren Umsätzen ins Jahr gestartet, die Umsätze liegen zur Jahresmitte entsprechend unter dem Vorjahresniveau. Ein deutliches höheres Niveau an Auftragseingängen nährt jedoch die Hoffnung auf eine Beschleunigung noch in diesem Jahr. Im Tourismussektor bleibt es bei dem Befund, dass Gäste- und Übernachtungszahlen weiterhin das prä-pandemische Niveau nicht mehr erreichen; gegenüber dem Vorjahr stagnieren die Zahlen, wobei es der Berliner Hotellerie offenbar gelungen ist, einen Teil der geringeren Fallzahlen durch höhere Übernachtungspreise zu kompensieren.

Ungeachtet der hiesigen, überwiegend positiven Sonderentwicklungen kann sich Berlin ökonomisch wie fiskalisch dem gesamtstaatlichen Wachstumstrend nicht voll entziehen. Unter anderem wegen der Auswirkungen des Krieges am Persischen Golf bleibt der Aufschwung verhalten. Das spiegelt sich auch in der aktuellen Frühsommer-Befragung der IHK-Berlin² wider: Sowohl die aktuelle Lage als auch die Erwartungen werden über alle Branchen hinweg schlechter als noch zum Jahreswechsel beurteilt. Der (ohnehin geringe) Anteil an Unternehmen, die steigende Investitionen oder Beschäftigung prognostizieren, ging ebenfalls über alle Branchen hinweg zurück.

Auch 2027 wird das bundesweite Wachstum noch wesentlich aus dem Export und dem starken, kreditfinanzierten fiskalischen Impuls der Bundesebene resultieren. Ob die angestoßenen Reformprojekte einen selbsttragenden Aufschwung initiieren können ist dagegen derzeit noch offen. Die BIP-Zahlen für das erste Halbjahr 2026 sowie die Frühindikatoren deuten zwar auf eine Aufhellung hin; eine breite Stimungsverbesserung, die Grundlage für höhere Wachstumsraten bei den privaten Investitionen und Konsumausgaben wäre, ist dagegen noch nicht zu erkennen. Auch in den Prognosen für die Potentialwachstumsrate Deutschlands ist kein Effekt der Reformen zu erkennen; die Rate liegt weiterhin bei mageren 0,3-0,5 Prozent, was auch das künftige Steuerwachstum begrenzen wird.

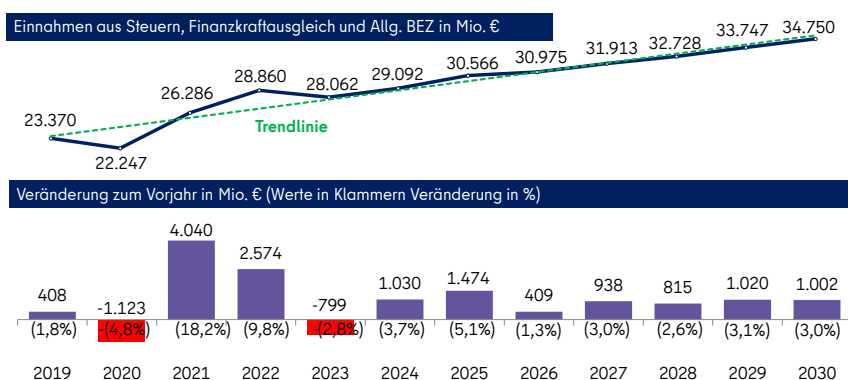
²<https://www.ihk.de/blueprint/servlet/resource/blob/7068540/73a45b0e08513a6a52a51ab079f52265/konjunkturbericht-fruehsommer-2026-data.pdf>

1.2 Entwicklung der Steuereinnahmen

Das Steueraufkommen ist abhängig von der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, steuerrechtlichen Änderungen sowie längerfristigen demografischen und strukturellen Trends. In den Jahren 2020 bis 2022 kam es durch die Corona-Pandemie zu erheblichen Verwerfungen im Steueraufkommen durch Stundungen und spätere Nachzahlungen von Steuern. Auch die Energiepreiskrise und die stark gestiegene Inflation infolge des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine haben ihre Spuren in der Entwicklung der Steuereinnahmen hinterlassen (vgl. Abb. 4).

Finanzkraftabhängige Einnahmen in Berlin

Stand: Steuerschätzung Mai 2026



Stand Juni 2026: In Mio. Euro. Bis 2025 = Ist-Zahlen; ab 2026 Steuerschätzung vom Mai 2026

Abb. 4 Senatsverwaltung für Finanzen | Finanzplanung 2026-2030



Auch wenn ab dem Jahr 2023 in Teilbereichen wieder eine Normalisierung des Steueraufkommens zu verzeichnen war, wirken sich strukturelle Probleme des Wirtschaftsstandortes Deutschland belastend auf die wirtschaftliche Entwicklung, die Beschäftigung und das Steueraufkommen aus. So ist die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft durch hohe Energiekosten, Sozialabgaben und Bürokratiekosten gesunken. Zusätzlich bestehen weitere strukturelle Herausforderungen, wie der demografische Wandel, der Fachkräftemangel, Anpassungsprozesse in der Industrie, geopolitische Konflikte sowie Zölle und andere Handelshemmnisse.

Die aktuelle Frühjahrsprojektion der Bundesregierung zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung und die Mai-Steuerschätzung 2026 erfolgten vor dem Hintergrund des Krieges im Nahen Osten, den damit verbundenen massiven Energiepreisanstiegen und den erhöhten Unsicherheiten bei Unternehmen und privaten Haushalten. Die Folgen des Krieges, insbesondere die Sperrung der Straße von Hormus, wirken sich über höhere Energie- und Rohstoffpreise sowie Lieferkettenengpässe deutlich auf die Entwicklung der deutschen Wirtschaft aus. Zudem dämpft die hohe geopolitische Unsicherheit die Konsumstimmung und die Investitionsbereitschaft der Unternehmen merklich. Zu den bestehenden wirtschaftlichen Problemen treten neben

höheren Preisen bei Energieträgern zunehmend auch die Verknappung von Energieträgern und anderen kritischen Rohstoffen. Nach der Konjunkturprojektion vom April 2026 erwartet die Bundesregierung nach dem Rückgang des realen Bruttoinlandsproduktes im Jahr 2024 (-0,5%) und einem geringfügigen Anstieg im Jahr 2025 (+0,2%) im laufenden Jahr ein reales Wachstum von nur noch 0,5% sowie 0,9% p.a. in den Folgejahren.

In der bundesweiten Steuerschätzung vom Mai 2026 wurden die gesamtstaatlichen Steuereinnahmen um rund 17 bis 18 Mrd. Euro nach unten korrigiert, insbesondere bei der Lohnsteuer, der veranlagten Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer, der Umsatzsteuer und der Gewerbesteuer. Neben den vorgenannten konjunkturellen und strukturellen Belastungen wirken sich auch Rechtsänderungen aus, wie die Absenkung des Umsatzsteuersatzes in der Gastronomie, die Anhebung der Entfernungspauschale oder die Einführung der Aktivrente.

Berlin hatte diese bundesweit erstmals berücksichtigte Steuerrechtsänderungen bereits in der Steuerschätzung vom Oktober 2025 sowie in der Haushaltsplanung 2026/2027 berücksichtigt, so dass die Abweichungen der Steuerschätzung im Mai 2026 für Berlin vergleichsweise moderat ausfielen. Nach der regionalisierten Steuerschätzung wird für Berlin gegenüber dem Haushalt 2026/2027 mit Abweichungen von rund -64 Mio. Euro (2026) bzw. rund -187 Mio. Euro (2027) gerechnet. In den Folgejahren setzen sich die Abweichungen gegenüber der letzten Steuerschätzung in Höhe von rund -211 Mio. Euro (2028) bzw. rund -195 Mio. Euro (2029) fort.

In der Steuerschätzung für Berlin und im Haushalt 2026/2027 ist auch eine Vorsorge für die finanziellen Auswirkungen aus der turnusmäßigen Anpassung der Einkommensteuer enthalten. In diesem Zusammenhang hat der Bund am 2. Juli 2026 weitreichende Beschlüsse für ein Reformprogramm für Aufschwung und Beschäftigung gefasst, was auch Änderungen bei der Einkommensteuer enthält. Nach aktuellem Stand werden (über die Vorsorge hinaus) jedoch keine zusätzlichen signifikanten Steuermindereinnahmen für Berlin erwartet (vgl. hierzu auch Erläuterungen zu den Eckwerten).

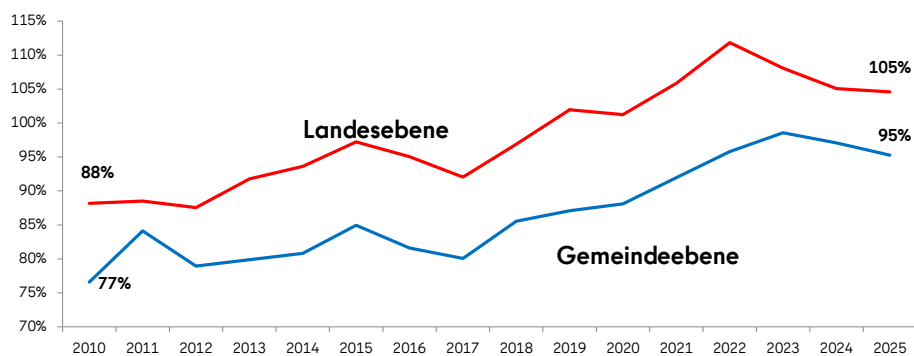
Anlassbezogen soll nachfolgend auf die Entwicklung bei einzelnen Steuerarten verwiesen werden. Im Zusammenhang mit der Grundsteuerreform hat der Berliner Senat das Ziel verfolgt, die Reform aufkommensneutral umzusetzen. Hierzu wurde der Hebesatz für die Grundsteuer B von bisher 810% (bis zum Jahr 2024) auf 470% (ab dem Jahr 2025) abgesenkt. Auf Basis der Ist-Ergebnisse im Jahr 2025 lässt sich festhalten, dass die Aufkommensneutralität erreicht wurde. Dem Haushaltsansatz von 880 Mio. Euro stehen Ist-Einnahmen von 883,6 Mio. Euro (+0,4%) gegenüber.

Im Rahmen des 3. Nachtragshaushaltes für das Jahr 2025 erfolgten als Beitrag zur Haushaltskonsolidierung Veränderungen bei einigen Gemeindesteuern. Infolge der

Anhebung des Steuersatzes der Übernachtungsteuer von 5% auf 7,5% der Bemessungsgrundlage ab 1.1.2025 und der Verbreiterung der Bemessungsgrundlage wuchs die Übernachtungsteuer von rd. 90 Mio. Euro im Jahr 2024 auf rd. 150 Mio. Euro im Jahr 2025. Mit der Anhebung des Steuersatzes der Vergnügungsteuer von 20% auf 25% der Bemessungsgrundlage ab 1.1.2025 wurde dem langfristig rückläufigen Aufkommen dieser Steuerart entgegengewirkt und war ein leichter Einnahmenanstieg verbunden (2024 = rd. 33 Mio. Euro und 2025 = 35 Mio. Euro). Im Zusammenhang mit der Anhebung des Steuersatzes der Zweitwohnungsteuer von 15% auf 20% der Bemessungsgrundlage ab 1.1.2025 und der Verbreiterung der Bemessungsgrundlage stieg das Aufkommen von rd. 15 Mio. Euro auf rd. 21 Mio. Euro.

In der Gesamtbetrachtung sind die Berliner Steuereinnahmen im Ländervergleich langfristig deutlich gestiegen. Die Steuerkraft des Landes Berlin, berechnet als Steueraufkommen auf Landesebene vor Umsatzsteuerverteilung pro Kopf im Verhältnis zum Bundesdurchschnitt, stieg von unter 90% im Jahr 2010 auf Werte von über 100% in den Jahren ab 2019, wobei es zu einigen Schwankungen in den Jahren der Corona-Pandemie und infolge des Zensus 2022 gekommen war (vgl. Abb. 5). Im Jahr 2025 lag der Steuerkraftindex des Landes Berlin erneut bei rund 105%. Auf Gemeindeebene stieg die Berliner Steuerkraft von unter 80% des Durchschnitts im Jahr 2010 ebenfalls stark auf rund 95% an, was insbesondere das deutliche Wachstum der Gewerbesteuer in Berlin widerspiegelt.

Berliner Steuerkraft langfristig deutlich gestiegen



Stand Jan. 2026: Steuern der Länder nach dem Aufkommen je Einwohner in Prozent des Durchschnitts sowie Gemeindesteuern.
Quelle: BMF und eigene Berechnungen. Einwohnerstand: Amtliche Bevölkerungsfortschreibung auf der Basis des Zensus 2022.

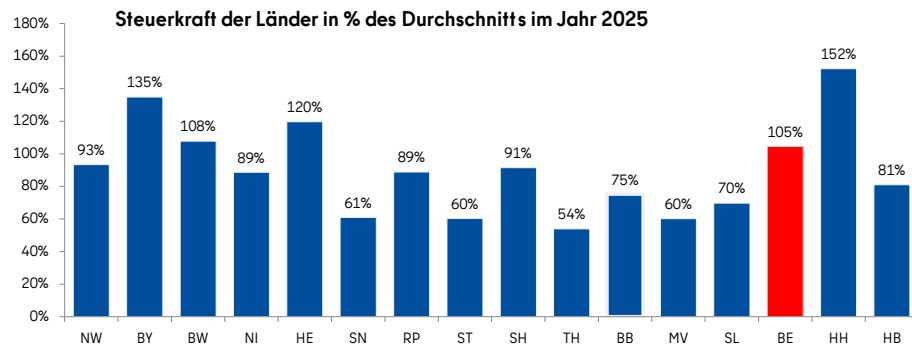
Abb. 5 Senatsverwaltung für Finanzen | Finanzplanung 2026-2030



Unter den Ländern bestehen historisch bedingt erhebliche strukturelle Unterschiede. Während Hamburg als Stadtstaat traditionell eine besonders hohe Steuerkraft aufweist, liegen mehrere ostdeutsche Flächenländer – insbesondere Sachsen, Sachsen-Anhalt, Mecklenburg-Vorpommern und Thüringen – weiterhin deutlich unter dem Länderdurchschnitt (vgl. Abb. 6).

Historisch große Unterschiede in der Steuerkraft der Länder

Finanzausgleich ist grundgesetzlich garantiert (Art. 107 GG)



Stand Jan. 2026: Steuern der Länder nach dem Aufkommen je Einwohner in Prozent des Durchschnitts im Jahr 2025. Quelle: BMF

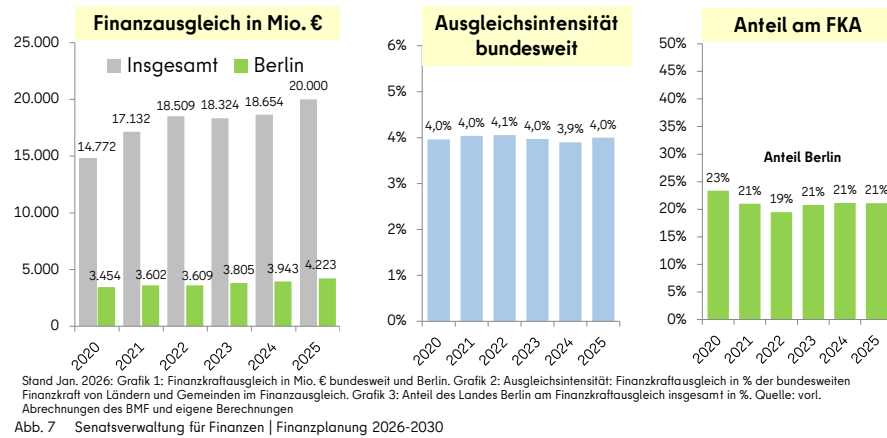
Abb. 6 Senatsverwaltung für Finanzen | Finanzplanung 2026-2030



Die Steuerkraft der Länder ist nicht nur Ausdruck wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit, sondern beeinflusst unmittelbar die Höhe des Finanzausgleichs zwischen den Ländern. Ein angemessener Ausgleich der Unterschiede in der jeweiligen Finanzkraft ist durch Artikel 107 Absatz 2 des Grundgesetzes verfassungsrechtlich garantiert und wird konkret im Finanzausgleichsgesetz (FAG) umgesetzt. Für das Jahr 2025 belief sich das Volumen dieses Ausgleichs auf rund 20 Mrd. Euro (vgl. Abb. 7, Grafik links). Der absolute Anstieg gegenüber dem Vorjahr ist auf die bundesweit gestiegenen Steuereinnahmen zurückzuführen. Der relative Anteil des Finanzausgleichs am gesamten Steueraufkommen beträgt recht konstant rund 4% (Grafik Mitte). Die Finanzausgleichsleistungen an Berlin stiegen im Jahr 2025 auf rund 4,2 Mrd. Euro, womit der prozentuale Anteil des Landes Berlin am Finanzausgleich nahezu unverändert bei rund 21% lag (Grafik rechts).

Der Finanzkraftausgleich unter den Ländern

Ausgleichsintensität seit 2020 fast konstant



1.3 Finanzverfassungsrechtliche und gesetzliche Rahmenbedingungen

Die von der neuen Bundesregierung zu ihrem Amtsantritt im Frühjahr 2025 auf den Weg gebrachten Grundgesetzänderungen zur Schuldenbremse sind gesetzlich und operativ umgesetzt worden. Für Berlin ergaben sich daraus insbesondere zwei für die Finanzpolitik relevante Änderungen:

- Zum einen wurde die Möglichkeit einer strukturellen Verschuldung gemäß Art. 109 Abs. 3 Satz 6 und 7 GG genutzt. Für das Jahr 2025 enthielt der 4. Nachtragshaushalt (NHH) hierzu eine zusätzliche Kreditermächtigung von bis zu 788 Mio. Euro. Auch im Doppelhaushalt (DHH) 2026 / 2027 ist für beide Jahre die Nutzung der Strukturkomponente in jeweils derselben Höhe vorgesehen. Bemerkenswert ist, dass anders als Berlin und entgegen der ursprünglichen Erwartung nicht alle Länder die strukturelle Verschuldungsmöglichkeit überhaupt oder in vollem Umfang nutzen.
- Zum anderen sind mit dem Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz (LuKIFG) und der auf dieser Basis zwischen Bund und Länder getroffenen Verwaltungsvereinbarung die rechtlichen Grundlagen für die Inanspruchnahme des Länderanteils am Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität (SVIK) geschaffen worden. Berlin hat sich entschieden, seinen Anteil in Höhe von ca. 5,25 Mrd. Euro direkt im Haushalt (Kapitel 2980) zu bewirtschaften. (Näheres s. Kapitel 5)

Darüber hinaus wurde mit bei der Konferenz des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und -chefs der Länder im Juni 2026 eine wichtige Vereinbarung über die Umsetzung der Veranlassungskonnexität erzielt. Danach gilt: Sofern Leis-

tungsgesetze des Bundes (neue oder Änderungen bestehender Gesetze) mit „deutlichen“ Veränderungen der Finanzierungslasten der staatlichen Ebenen verbunden sind, verpflichtet sich der Bund für die Dauer der laufenden Legislaturperiode, die Auswirkungen für Haushalte von Ländern und Kommunen in Höhe von 80% im Rahmen der Umsatzsteuerverteilung zu kompensieren. Steuergesetze sind von dieser Regelung nicht erfasst.

Das Land hat unabhängig hiervon seinerseits zur Umsetzung des geänderten Art. 85 der Verfassung von Berlin ein Konnexitätsausführungsgesetz verabschiedet. Damit wird eine verbindliche und verfahrenssichere Grundlage für die Kostenfolgeabschätzung sowie die Regelung von Belastungsausgleichen zwischen Landes- und Bezirksebene geschaffen. Künftig wird die fachlich zuständige Senatsverwaltung verpflichtet, bei Gesetz- oder Rechtsverordnungsentwürfen für neue oder geänderte öffentliche Aufgaben frühzeitig die finanziellen und personellen Auswirkungen für die Bezirke zu prüfen. Auf der Basis dieser Kostenfolgeabschätzung ist ein Ausgleich für entstehende oder ersparte Aufwendungen zu schaffen. Bei der Ausweitung bestehender öffentlicher Aufgaben und der Zuweisung neuer öffentlicher Aufgaben sind Prozessoptimierungen, Umpriorisierungen und der mögliche Wegfall von öffentlichen Aufgaben mit dem Ziel der Kostendeckung zu prüfen und entsprechende Bestimmungen zu treffen.

Schließlich haben Bund und Länder bei der o.g. Konferenz auch eine gemeinsame Position zu einer Reform wichtiger sozialpolitischer Leistungsgesetze (Kinder- und Jugendhilfe, Eingliederungshilfe, Unterhaltsvorschuss) erzielt, um vertretbare und notwendige Einsparungen und Effizienzgewinne erreichen zu können.

1.4 Einwohnerentwicklung

Die Entwicklung der Bevölkerungszahl ist für den Berliner Landeshaushalt von zentraler Bedeutung – sowohl auf der Einnahmen- als auch auf der Ausgabenseite.

Ein methodischer Hinweis vorab: Zur Ermittlung der Einwohnerzahl Berlins werden zwei Statistiken geführt. Die amtliche Bevölkerungsfortschreibung einerseits und das Melderegister andererseits. Beide weichen teilweise deutlich voneinander ab. Nicht zuletzt, weil die amtliche Bevölkerungsfortschreibung die maßgebliche Berechnungsgröße für die Finanzausstattung des Landes Berlin ist, wird in der folgenden Analyse auf diese Daten zurückgegriffen. Dies entspricht auch einer Empfehlung des Amts für Statistik Berlin-Brandenburg.³

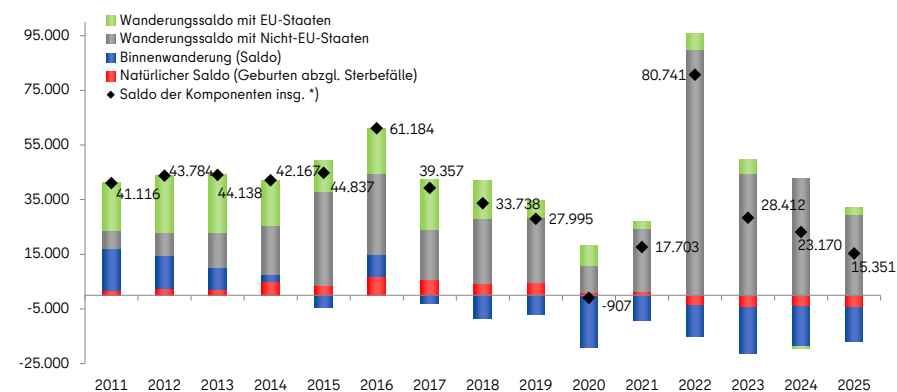
³ Vgl. Finanzplanung von Berlin 2021 bis 2025, S. 13f. Das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg weist aktuell darauf hin, dass bei seinen Bewegungsstatistiken ab dem Berichtsjahr 2025 die so genannte „Cell-Key-Methode“ eingesetzt wird. Sie dient der statistischen Geheimhaltung. Dabei werden eine

Das moderate Bevölkerungswachstum in Berlin hielt auch im Berichtsjahr 2025 an: Die Einwohnerzahl nahm um 15.300 Personen auf nunmehr 3.700.600 Personen (+0,4%) zu⁴. Ausschlaggebend war wiederum der Wanderungsgewinn in Höhe von 19.700 Personen, der den Sterbeüberschuss (Sterbefälle minus Geburten) in Höhe von 4.300 Personen deutlich überkompensierte.

Gegenwärtig leben in Berlin zu rd. drei Viertel Menschen mit deutscher und zu rd. einem Viertel Menschen mit nicht-deutscher Staatsangehörigkeit (rd. 77% zu rd. 23%). Türkische, ukrainische und indische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger sind darunter am stärksten vertreten. Bemerkenswert ist die Entwicklung indischer Staatsangehöriger: Ihre Zahl hat sich im letzten Jahr um 6.600 Personen erhöht und damit zur drittstärksten nicht-deutschen Bevölkerungsgruppe entwickelt.

Bereits im vierten Jahr in Folge war in Berlin ein Sterbeüberschuss zu verzeichnen.⁵ Die Geburtenzahlen gingen im Vorjahr ebenfalls zum vierten Mal zurück. Dabei sank die zusammengefasste Geburtenziffer⁶ auf 1,18 Kinder je Frau; dies ist der geringste Wert seit dem Jahr 2003. Die bundesweite Geburtenziffer lag mit 1,31 Kindern je Frau deutlich höher. Dass der Sterbeüberschuss seit dem Basisjahr des Zensus 2022 relativ konstant geblieben ist, lag überwiegend daran, dass im Vorjahr 1.700 Personen weniger gestorben sind als zu Beginn dieses Zeitraums (2022; vgl. Abb. 8).

Komponenten des Einwohnerwachstums



Quelle: Amt für Statistik Berlin-Brandenburg.*) Aufgrund sonstiger Veränderungen in der Einwohnerzahl entspricht der Saldo der Komponenten nicht der Veränderung der vom AfSBB ausgewiesenen Veränderung der offiziellen Einwohnerzahl.

Abb. 8 Senatverwaltung für Finanzen | Finanzplanung 2026-2030



Reihe von Fallzahlen im Vergleich zum ursprünglichen Originalwert geringfügig verändert ausgewiesen. Daraus folgt, dass sich einzelne Werte nicht zwingend zu den vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg angegebenen Summen addieren. Durch Zusammenfassungen von Kategorien können sich die Abweichungen vergrößern.

⁴ Vgl. hier und im Folgenden Newsletter Amt für Statistik Berlin-Brandenburg. Pressemitteilung vom 22. Juni 2026; Werte jeweils zum 31.12.2025 auf Basis des Zensus 2022.

⁵ Vgl. Newsletter Amt für Statistik Berlin-Brandenburg. Pressemitteilung vom 21. Juli 2026

⁶ Berechnet für Frauen von 15 bis unter 45 Jahren nach der Altersjahrmethode.

Für die Bevölkerungsentwicklung in Berlin ungleich signifikanter waren die Wanderungsbewegungen. Der Wanderungsgewinn von 19.700 Personen ist um 7.400 Personen (rd. 27 %) geringer als im Vorjahr.⁷ Die Gewinne beruhen insbesondere auf den Zuzügen aus dem Ausland, die Verluste wesentlich auf Fortzügen in das Land Brandenburg. Es kam zu Wanderungsverlusten bei deutschen Staatsangehörigen (20.700 Personen) und Wanderungsgewinnen bei ausländischen Staatsangehörigen (40.400 Personen).

Die wichtigste Größe blieb hier der Zuzugsüberschuss aus Nicht-EU-Staaten mit 29.400 Personen. Es ist jedoch festzuhalten, dass dieser Wert nur noch ein Drittel des Überschusses aus dem Jahr 2022 betrug. Auch im Vergleich zu den beiden Vorjahren fiel er um 15.300 Personen (2023) und 13.200 Personen (2024) merklich geringer aus. Ein zentraler Faktor könnten die zurückgegangenen Fluchtbewegungen sein.

Interessant ist ein Blick auf die Nationalität der Zuzügler: Den höchsten Wanderungsgewinn verbuchte Berlin mit 8.200 Personen aus Indien. Es folgen hier die Ukraine mit 5.500 Personen und die Türkei mit 2.800 Personen. In all diesen Fällen stellten Staatsangehörige des jeweiligen Staates den größten Anteil am Wanderungssaldo. Dies zeigt: Migrationsursachen sind vielfältig. Sie umfassen so unterschiedliche Motive wie den Wunsch nach Ausbildung, berufliche Orientierung, Flucht aus Krisengebieten und die sich selbst verstärkende Attraktion einer großen landsmannschaftlichen Community.

Dies ändert sich bei dem Blick auf die Nationen mit den größten Netto-Wanderungsverlusten: 1.000 Personen gegenüber der Schweiz und 600 Personen gegenüber Spanien. In beiden Fällen waren es vor allem abwandernde Deutsche. Berufliche Gründe und die Gestaltung des Ruhestands könnten hier entscheidende Faktoren gewesen sein. Bei Bulgarien mit einem negativen Wanderungssaldo von 400 Personen handelt es sich wiederum überwiegend um eine Rückkehr ins Heimatland.

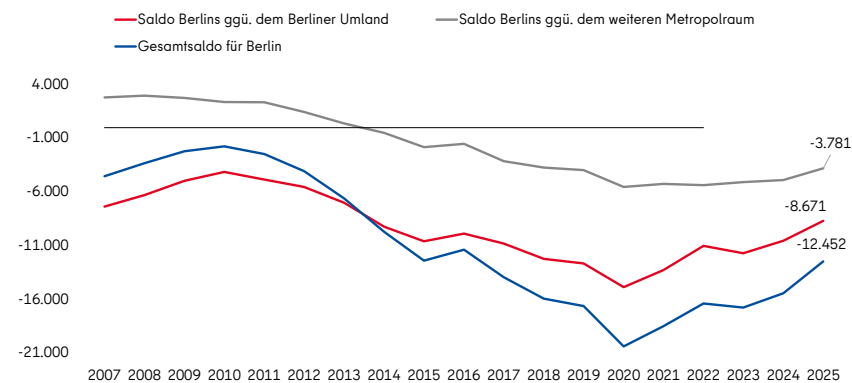
Der Zuzugsüberschuss aus EU-Staaten war mit insgesamt 2.800 Personen vergleichsweise gering. Auch in den Vorjahren bewegte er sich zumeist im niedrigen bis mittleren vierstelligen Bereich. Eine verstärkte Arbeitsmigration aus anderen EU-Staaten – wie etwa seinerzeit im Gefolge der Finanz- und Wirtschaftskrise 2008/2009 – ist somit gegenwärtig nicht zu beobachten.

Der Binnenwanderungssaldo ist weiterhin stark negativ, auch wenn er sich seit 2023 um 4.300 Personen auf 12.500 Personen verringert hat. Mit großem Abstand

⁷ Vgl. hier und im Folgenden Newsletter des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg. Pressemitteilung vom 28. Juli 2026.

ist der Wanderungsverlust gegenüber dem angrenzenden Land Brandenburg am höchsten (12.500 Personen). Allerdings setzte sich die Tendenz zu geringer negativen Wanderungssalden fort; seit dem Jahr 2020 hat sich der Gesamtsaldo für die Abwanderung aus Berlin nach Brandenburg um rd. 38,8% verringert. Dieser relative Rückgang galt sowohl für den weiteren Metropolraum als auch noch stärker für das Berliner Umland. Es ist anzunehmen, dass schrumpfende komparative Kostenvorteile bei Miet- und Eigentumspreisen sowie ein knapper werdendes Angebot Kofaktoren für diese Entwicklung sind (vgl. Abb. 9)

Wanderungssaldo Berlin ggü. Brandenburg



Quelle: Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

Abb. 9 Senatsverwaltung für Finanzen | Finanzplanung 2026-2030



Der Wanderungsverlust gegenüber den übrigen Ländern liegt im niedrigen zweistelligen Bereich. Nennenswerte Verluste erlitt Berlin auch gegenüber Mecklenburg-Vorpommern (1.100 Personen), Sachsen-Anhalt (600 Personen) sowie Bayern (600 Personen) und Schleswig-Holstein (500 Personen). Gegenüber den übrigen Ländern wies Berlin einen positiven Wanderungssaldo auf: Die höchsten Wanderungsgewinne erreichten Berlin aus Nordrhein-Westfalen (800 Personen), Baden-Württemberg (600 Personen), Hessen und Niedersachsen (je 300 Personen).

Berlin wuchs im letzten Jahr mit +0,4% gegen den Bundestrend (-0,1%). Die anderen beiden Stadtstaaten verzeichneten ein vergleichbares moderates Wachstum (Hamburg: +0,4%; Bremen: +0,3%). Während Mecklenburg-Vorpommern nahezu konstant blieb, kam es in allen anderen Ländern zu Bevölkerungsverlusten. Besonders betroffen waren dabei die ostdeutschen Flächenländer.

Geopolitische Krisen und Konflikte sowie globale ökonomische und klimatische Verwerfungen werden sich mittel- und langfristig auf die Bevölkerungsentwicklung in Berlin auswirken. Dies lässt sich aber gegenwärtig nicht belastbar prognostizieren.

2 Risikoanalyse

- Sowohl die krisenhaften Erfahrungen der letzten Jahre als auch das drohende Sanierungsverfahren im Rahmen der Haushaltsüberwachung unterstreichen die Notwendigkeit eines systematischen Risikomanagements für den Berliner Haushalt.
- Es bestehen signifikante fiskalische Risiken, denen noch keine hinreichende Resilienz des Berliner Haushalts gegenübersteht. Vielmehr bewegt sich der Haushalt weiter im Bereich seiner Belastungsgrenze.

2.1 Rahmen

Wie in der Finanzplanung 2023-27 ausführlich ausgeführt⁸, legen die höhere Inzidenz globaler, nationaler und regionaler Krisen und ihre Rückwirkungen auf die öffentlichen Haushalte ein aktiveres Risikomanagement des Landes nahe. Ziel muss es sein, Risiken frühzeitig zu identifizieren, um die Eintrittswahrscheinlichkeit potenzieller Risiken minimieren beziehungsweise die Auswirkungen auf die Finanzlage des Landes reduzieren zu können, die Finanzpolitik des Landes insgesamt krisenfester zu gestalten und dabei für die Beachtung finanzpolitischer Gefahren und die entsprechende Planung und Umsetzung präventiver Schutzmechanismen zu sensibilisieren.

Die Finanzplanung des Landes Berlin widmet sich daher auch der Identifikation, der Bewertung sowie der Planung der Bewältigung von Risiken. Im Rahmen der Finanzplanung konzentriert sich die Risikoanalyse dabei auf solche Risiken, die sich im Finanzplanungszeitraum realisieren können. Langfristige und strukturelle Trends – wie der demografische Wandel und die Klimakrise – können perspektivisch die Rahmenbedingungen für öffentliche Haushalte ebenfalls nachhaltig negativ beeinflussen; aufgrund ihres langfristigen und vielschichtigen Charakters sowie der unklaren (Netto-)Wirkung auf die fiskalische Lage Berlins werden sie aber nicht im Detail analysiert und erfasst.

Wenngleich für einige nachfolgend genannte Risiken teilweise Vorsorge getroffen wurde, verfügt der Haushalt Berlins angesichts der strukturellen Unterdeckung und des Mangels an finanziellen Reserven nicht über eine hinreichende Krisenabsorptionsfähigkeit bzw. Resilienz gegenüber diesen Risiken; dies gilt allzumal, wenn sich Risiken simultan realisieren. Zudem ist der hohe Bindungsgrad des Berliner Landeshaushalts zweifach problematisch, da zum einen die damit verbundenen Risiken steigen, zum anderen die Flexibilität der Fiskalpolitik sinkt (vgl. Kapitel 2.3).

⁸ vgl. Finanzplanung von Berlin 2023-2027, S. 19f.

Dies wirkt sich negativ auf die Krisenresilienz des Landes aus. Daher ist es nicht nur aufgrund der strukturellen Unterfinanzierung des Haushalts notwendig, dass die Fiskalpolitik strukturell zukunftsgerichtet ausgerichtet wird.

2.2 Risiken

Konjunktur

Trotz der Folgen des Kriegs am Persischen Golf und höherer Energiepreise konnte die deutsche Wirtschaft im ersten Quartal 2026 dank gestiegener Exporte und höherer Staatsausgaben ein Plus von 0,4% ggü. dem Vorquartal verzeichnen. Im zweiten Quartal wurde nach vorläufigen Daten dank gestiegener Exporte trotz weiterhin schwacher Binnenwirtschaft ein Plus von 0,3% ggü. dem Vorquartal registriert. Die Frühindikatoren deuten weiter darauf hin, dass sich die deutsche Wirtschaft auch in der zweiten Jahreshälfte leicht aufwärts bewegen wird, wobei die Belebungstendenzen insbesondere im verarbeitenden Gewerbe vermutlich mindestens im dritten Quartal von den Auswirkungen des Niedrigwassers auf die Logistik eingebremst werden. Insbesondere bei der privaten Konsum- und Investitionstätigkeit sind indes weiter keine relevanten Steigerungen erkennbar. Vor allem dank der erhöhten Staatsausgaben und einer wieder anziehenden Industrieproduktion erscheint ein reales BIP-Wachstum von rund 1% für das Gesamtjahr realisierbar.

Nach drei Jahren in Folge mit negativem oder faktisch stagnierendem BIP-Wachstum, würde damit erstmals wieder ein, wenn auch nur schwaches, Wachstum erreicht. Dies kann jedoch weder darüber hinwegtäuschen, dass dieses Wachstum auf Kalendereffekten und den höheren, v.a. schuldenfinanzierten Staatsausgaben beruht, noch kann es verdecken, dass die prognostizierte Wachstumsrate der – sehr niedrigen – Potentialwachstumsrate entspricht. Die strukturelle Wachstumsschwäche Deutschlands ist also nicht überwunden.

Die Strukturschwäche der deutschen Wirtschaft wirkt sich mit einer gewissen Zeitverzögerung (und überlagert von anderen Einflussfaktoren) dämpfend auch auf die Steuereinnahmen der öffentlichen Hand aus. Die strukturelle deutsche Wachstumsschwäche hat dabei trotz des in der Tendenz höheren BIP-Wachstums im Land auch für Berlin negative Auswirkungen, da die finanzkraftabhängigen Einnahmen des Landes wegen des engen steuerlichen Verbunds maßgeblich vom gesamtsstaatlichen, nicht dem lokalen Steueraufkommen bestimmt werden.

Für 2027 wird nach den derzeitigen Prognosen aufgrund der markanten Ausweitung staatlicher Ausgaben für Verteidigung und Infrastruktur sowie einer Erholung der Exportmärkte mit einem Wachstum in der Größenordnung von 1½% gerechnet.

Diese Prognosen beruhen aber kritisch auf der Annahme einer Beruhigung der Situation im Persischen Golf und einer Normalisierung der Energiepreise im zweiten Halbjahr 2026.

Die Risiken für die Konjunktur sind überwiegend abwärtsgerichtet:

- Aufwärtspotential liegt in einer konsequenten Umsetzung einer Reformagenda sowie einer Beruhigung der aktuellen geopolitischen Konflikte.
- Die Resilienz des deutschen Arbeitsmarkts, der sich in den letzten Jahren trotz vielfältiger Krisen als eine Stütze für die deutsche Konjunktur erwies, scheint abzunehmen. Der Abbau von Arbeitsplätzen in der Industrie dauert an. Ein schwächerer Arbeitsmarkt würde die ohnehin geringe Konsumneigung weiter reduzieren.
- Eine Reform der sozialen Sicherungssysteme wird mit der Notwendigkeit höherer Eigenvorsorge einhergehen. Jede Reform wird sich damit dämpfend auf den privaten Konsum jenseits der Gesundheits- und Pflegeausgaben auswirken.
- Die Bewertungen an den Finanzmärkten spiegeln die veränderten politischen, geopolitischen und geoökonomischen Realitäten bisher nur unzureichend wider. Die von vielen Marktakteuren wahrgenommene Gefährdung der Unabhängigkeit von Zentralbanken und der Struktur des bisherigen internationalen Währungssystems haben das Potential für große und vermutlich abrupte Preisbewegungen bei Zinsen und Wechselkursen, was Folgewirkungen in anderen Marktsegmenten nach sich ziehen würde.
- Erhebliche geopolitische und geoökonomische Risiken bestehen im andauernde Krieg Russlands gegen die Ukraine, der russischen Bedrohung Europas, den Konflikten im Nahen und Mittleren Osten sowie im südchinesischen Meer. Diese werden verstärkt durch geoökonomische Risiken der Auflösung des bisherigen, regelbasierten Weltwirtschaftssystems und der westlichen Allianz. Diese Risiken wirken sich bereits jetzt durch physische und preisliche Auswirkungen in den Logistikketten, Autarkiebestrebungen, Protektionismus und Industriepolitik aus. Diese Wirkungen würden sich bei einer Eskalation dieser Risiken verstärken und zu (noch) ineffizienteren Produktionsprozessen, höheren Preisen und geringeren Potentialwachstumsraten führen.

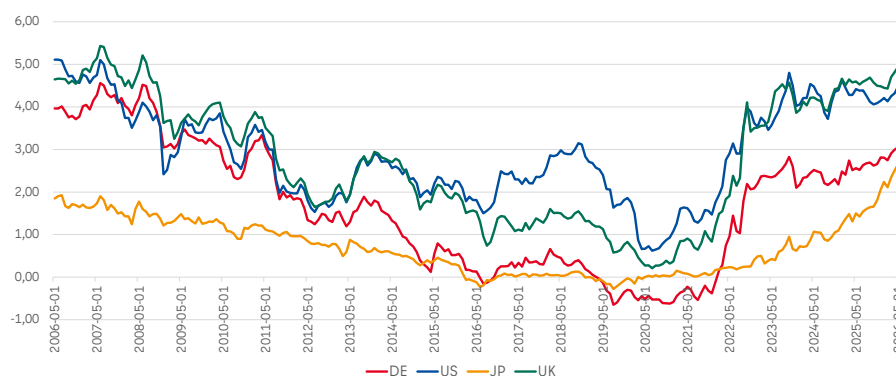
Zinsentwicklung

In Reaktion auf den durch den Krieg im Persischen Golf ausgelösten Energiepreisschub hat die EZB im Juni und September 2026 die Leitzinsen um jeweils 25 Basispunkte (bp) erhöht. Auch wenn sich derzeit noch keine Zweitrunden-Effekte des

Energiepreisanstiegs manifestieren, reagiert die EZB damit – anders als 2022 – frühzeitig und präventiv auf die gestiegenen Inflationsrisiken. Im Basis-Szenario der EZB soll der harmonisierte Verbraucherpreisindex im Eurogebiet 2026 nun jahresdurchschnittlich bei 3.0% (bisher: 2,6%) und 2.5% (bisher 2,3%) in 2027 betragen, mithin in beiden Jahren über der Zielmarke liegen. Ein weiterer Zinsschritt um noch einmal 25bp im weiteren Jahresverlauf erscheint vor dem Hintergrund der erneuten Eskalation im Golf sowie hoher Gaspreise möglich, zumal auch die Kerninflationsrate, getrieben durch eine hohe Inflation bei Dienstleistungen, hartnäckig über der Zielrate liegt.

Das langfristige Zinsniveau in Deutschland ist über die letzten anderthalb Jahre um gut einen Prozentpunkt auf derzeit rund 3,5% angestiegen ist. Diese Entwicklung fügt sich ein in einen korrespondierenden Anstieg der Zinsen auch in den anderen Währungsräumen (vgl. Abb. 10). Nach Jahrzehnten rückläufiger Zinsniveaus deutet sich hier ein Strukturbruch an. Die Ära von Null- und Niedrigzinsen wird abgelöst von wieder deutlich positiven Zinsniveaus, was die Finanzierungskosten von Staaten (und dem Privatsektor) dauerhaft erhöhen wird. Gründe sind zum einen strukturell höhere Inflationserwartungen infolge der Angriffe auf die Unabhängigkeit der Notenbanken sowie wegen eines Rückbaus der Globalisierung und damit höherer Produktionskosten; zum anderen schlägt sich hier die höhere Kapitalnachfrage der öffentlichen Hand infolge der deutlich ausgeweiteten Verschuldung nieder. Weltweit sind die Schuldenquoten der Staaten auf Rekordniveaus gestiegen und beanspruchen einen immer höheren Anteil der Ersparnisse. Abb. 11 zeigt die Entwicklung des zehnjährigen Swapsatzes und der Rendite der zehnjährigen Bundesanleihe. Der zehnjährige Refinanzierungssatz des Landes Berlin entwickelte sich korrespondierend mit einem geringfügigen Aufschlag zum Swapsatz.

Renditen 10-jähriger Staatsanleihen steigen wieder



Quelle: FRED, Fed St. Louis, %

Abb. 10 Senatverwaltung für Finanzen | Finanzplanung 2026-2030



Zinsentwicklung

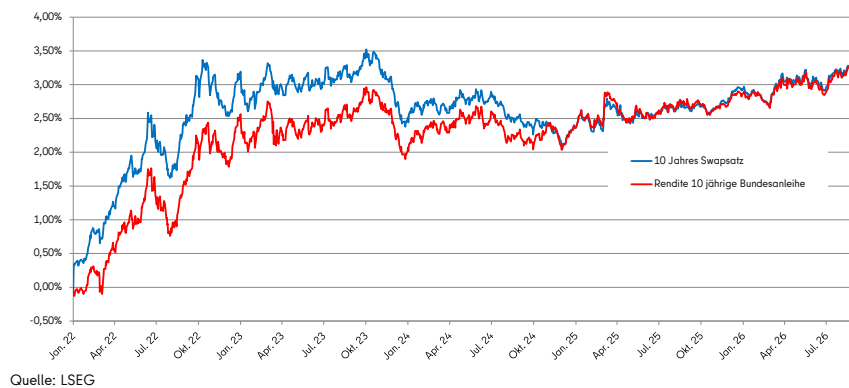


Abb. 11 Senatsverwaltung für Finanzen | Finanzplanung 2026-2030



Angesichts des hohen und weiter ansteigenden Schuldenstands Berlins ist die Entwicklung des Zinsniveaus ein wichtiger Faktor für die Finanzlage und ein latentes Risiko für die Nachhaltigkeit der öffentlichen Finanzen des Landes. Dank des langfristig orientierten und vorausschauenden Schuldenmanagements sowie infolge der gewachsenen Finanzkraft des Landes ist es bisher gelungen, die Auswirkungen des Zinsanstiegs zu begrenzen.

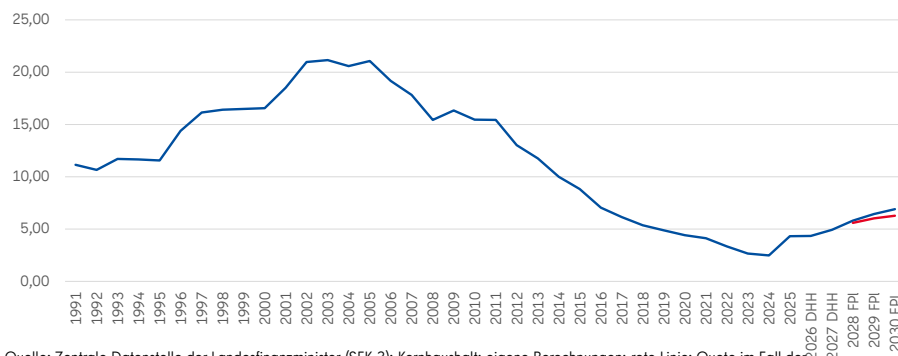
- Die durchschnittliche Restlaufzeit der Kreditmarktschulden des Landes ist seit Ende 2007 von 7,09 Jahren auf 8,78 Jahre am 30. Juni 2026 gestiegen. Im gleichen Zeitraum ist der durchschnittliche Nominalzins des fest verzinsten Schuldenportfolios von 4,14% auf einen Quartaltiefpunkt von 1,30% am 30. Juni 2022 gesunken und lag im Umfeld gestiegener Zinsen am 30. Juni 2026 bei 1,88% (30.06.2025: 1,72%).
- Die Kreditaufnahme in der ersten Jahreshälfte 2026 erfolgte überwiegend über festverzinsliche Kredite mit einer Durchschnittslaufzeit von rund 12,67 Jahren für die gesamte Aufnahme im ersten Halbjahr. Damit entfielen per 30. Juni 2026 rund 47,2% des Schuldenportfolios auf Restlaufzeiten von zehn Jahren und länger. Aufgrund des aktuell deutlich erhöhten Finanzierungsbedarfs wird das Ziel verfolgt, das Fristenprofil so zu gestalten, dass das Refinanzierungsvolumen für den Kernhaushalt im langfristigen Mittel bei rund 6,5 Mrd. Euro p.a. liegt. Die Eindeckung des hohen Kreditbedarfs erfordert die Nutzung des gesamten Laufzeitspektrums.

Die Zinsausgaben überschritten 2025 wieder die Schwelle von einer Mrd. Euro; in den kommenden Jahren wird sich das Verhältnis von Zinsausgaben zu finanzkraftabhängigen Einnahmen weiter verschlechtern (vgl. Abb. 12). Die absolute Zinslast steigt ebenso wie die Zinsrisiken. Dies ist das Ergebnis des Zusammenwirkens

mehrerer Faktoren: Erstens wird der absolute Schuldenstand des Landes weiter ansteigen. Zweitens werden besonders zinsgünstige Anleihen aus der Null- bzw. Niedrigzinsphase im Volumen von insgesamt 11,2 Mrd. Euro im Finanzplanungszeitraum fällig, die zu höheren Konditionen refinanziert werden müssen. Drittens wird die Möglichkeit der kostengünstigen Refinanzierung über innere Darlehen angesichts des nahezu vollständigen Abbaus der finanziellen Reserven des Landes in Zukunft keine relevante Rolle mehr spielen. Viertens trägt jede zusätzliche Zinsausgabe dazu bei, die Versteinerung des Haushalts zu erhöhen, weil Ausgaben auf Jahre hinaus gebunden sind. Jenseits der landesspezifischen Faktoren besteht schließlich, wie oben beschrieben, ein erhöhtes Zinsrisiko aufgrund der insgesamt höheren staatlichen Verschuldung in Deutschland und weltweit sowie aufgrund wachsender Sorgen um Inflation und die Unabhängigkeit der Notenbanken. Zu erwähnen ist hier auch das Risiko einer möglichen Herabstufung des Ratings der Bundesrepublik: Da das Rating des Bundes die Obergrenze für ein Länderrating ist, wäre auch Berlin von einer möglichen Herabstufung des Bundes negativ betroffen.

Schließlich ist zu beachten, dass dem Land auch indirekt Zinsrisiken erwachsen: Dort (wie z.B. im Verkehrs- und Immobilienbereich), wo sich das Land verpflichtet hat, die Finanzierungslasten (Zins und Tilgung) von Krediten zu übernehmen, die Unternehmen aufgenommen haben, steigen auch die Lasten für den Haushalt des Landes.

Zinsausgaben rel. zu finanzkraftabhängigen Einnahmen, % mit Daten nach Konsolidierung



Quelle: Zentrale Datenstelle der Landesfinanzminister (SFK-3); Kernhaushalt; eigene Berechnungen; rote Linie: Quote im Fall der Umsetzung des Konsolidierungsprogramms gem. Kapitel 4

Abb. 12 Senatsverwaltung für Finanzen | Finanzplanung 2026-2030



Landesunternehmen

Berlin trägt aufgrund seines umfangreichen Beteiligungsportfolios auch ein großes unternehmerisches Risiko. Unabhängig vom Risiko operativer Verluste wirkt das

unternehmerische Engagement des Landes angesichts des hohen Investitionsbedarfs von Beteiligungsunternehmen insbesondere im Energiesektor auch über das Erfordernis hoher Eigenkapitalzuführungen auf den Landeshaushalt ein. So sind allein im Doppelhaushalt 2026/2027 kreditfinanzierte Eigenkapitalzuführungen in Höhe von rund 5 Mrd. Euro vorgesehen. In Anbetracht des drohenden Sanierungsverfahrens (vgl. Kapitel 3 und 4) und wahrscheinlichen Vorgaben bezüglich einer erheblichen Reduzierung der Kreditaufnahme werden kreditfinanzierte finanzielle Transaktionen in den nächsten Jahren als Instrument nur noch begrenzt zur Verfügung stehen.

Besoldungsanpassungen

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 17. September 2025 zur Verfassungswidrigkeit der Berliner Besoldung in den Jahren 2008 bis 2020 begründet erhebliche finanzielle Risiken für den Berliner Landeshaushalt.

Erstens ergeben sich unmittelbare finanzielle Belastungen aus dem noch zu beschließenden Reparaturgesetz zur Umsetzung der Entscheidung des BVerfG. Dessen konkrete Ausgestaltung ist maßgeblich für die Höhe der Nachzahlungen und ist abhängig von den noch ausstehenden Beschlüssen des Abgeordnetenhauses von Berlin. Das Land hatte hierfür eine finanzielle Vorsorge in Höhe von insgesamt rund 500 Mio. Euro getroffen, die voraussichtlich nicht das gesamte finanzielle Risiko abdecken werden, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, dass die Auszahlungen sich über einen längeren Zeitraum strecken werden. Insgesamt bestehen sowohl hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen als auch des zeitlichen Verlaufs erhebliche Unsicherheiten, da die maßgeblichen gesetzlichen Entscheidungen noch nicht getroffen wurden.

Zweitens ist mit höheren Ausgaben für die zukünftige Beamtenbesoldung zu rechnen, da die besoldungsrechtlichen Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zukünftig bei jeder Besoldungsanpassung zu berücksichtigen sein werden. Drittens kann sich dies wiederum mittelbar auch auf die zukünftigen Tarifverhandlungen für die angestellten Beschäftigten des Landes auswirken. Daraus könnten sich zusätzliche strukturelle Belastungen für den Landeshaushalt ergeben.

Transferausgaben und -systeme

Mit rund 10 Mrd. Euro machen die Ausgaben an Transferleistungsempfänger rund ein Viertel der bereinigten Ausgaben des Landes aus. Deutschlandweit ist der Anstieg der Transferausgaben eine wesentliche Ursache für den Anstieg der kommunalen Defizite, die im vergangenen Jahr mit 31,9 Mrd. Euro einen negativen Rekord erreichten.

Wie in Kapitel 1.3 dargestellt, hat die Bundesregierung sich mittlerweile auf eine Reform zahlreicher Leistungsgesetze verständigt, die zu einer Entlastung der kommunalen Haushalte beitragen sollte. Mit der Vereinbarung zwischen Bund und Ländern über die Leistungskonnexität wird zudem das Risiko künftiger Belastungen reduziert. Auf Landesebene hat der Senat mit der Arbeit der AG Effiziente Sozialausgabensteuerung den Prozess einer gezielteren Steuerung, effektiveren Kontrolle und Beschränkung der Sozialausgaben vorangetrieben.

In der weiteren Perspektive stehen auch die bundesweiten Sozialversicherungssysteme (Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung) vor erheblichen strukturellen Finanzierungsproblemen. Diese tragen nicht nur zur strukturellen Wachstumschwäche des Landes bei, sondern wirken sich über die steigenden Lohnnebenkosten einnahme- wie ausgabeseitig auch auf den Landeshaushalt aus.

Gesetzesvolksentscheid „Deutsche Wohnen & Co. enteignen“

Die Diskussion um die Vergesellschaftung großer Wohnungsunternehmen stellt weiterhin ein wesentliches finanzpolitisches Risiko für das Land Berlin dar. Im September 2025 hat die Bürgerinitiative „Deutsche Wohnen & Co. enteignen“ einen Entwurf für ein Vergesellschaftungsgesetz vorgestellt. Erklärte Absicht der Initiative ist die Abstimmung im Rahmen eines Gesetzesvolksentscheids. Bei einem erfolgreichen Volksentscheid wäre ein solches Gesetz – anders als beim vorangegangenen Volksentscheid – unmittelbar geltendes Recht. Im März 2026 hat das Abgeordnetenhaus von Berlin ein Vergesellschaftungsrahmengesetz beschlossen, das die rechtlichen Voraussetzungen für mögliche Vergesellschaftungen im Land Berlin regelt, ohne selbst eine konkrete Vergesellschaftung anzuordnen. Darüber hinaus hat die Bundesregierung im Juli 2026 angekündigt, Vergesellschaftungen durch Bundesgesetz künftig auszuschließen.

Die weitere Entwicklung ist sowohl rechtlich als auch finanziell mit erheblichen Unsicherheiten verbunden. Fest steht jedoch, dass im Fall einer Vergesellschaftung von Wohnungsunternehmen erhebliche negative fiskalische Auswirkungen für den Berliner Landeshaushalt drohen. Zugleich sind negative Effekte auch auf die Landeswohnungsunternehmen zu befürchten, die sowohl hinsichtlich der bilanziellen Bewertung ihrer Aktiva, als auch mit hinsichtlich möglicher Anforderungen an ihre Geschäftsmodelle betroffen wären. Beide Aspekte würden indirekt ebenfalls negative Effekte für den Landeshaushalt bewirken. Darüber hinaus wäre aufgrund der

zu erwartenden Verunsicherung des Marktes eine nennenswerte Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Entwicklung für Berlin zu erwarten.⁹

Flucht

Die Ausgaben im Zusammenhang mit der Aufnahme, Versorgung und Integration von Flüchtlingen stellen weiterhin eine Herausforderung für den Berliner Landeshaushalt dar. Am aktuellen Rand zeigt sich aber, dass die Fallzahlen bezüglich der Neuaufnahme von Geflüchteten – unter anderem aufgrund restriktiverer Maßnahmen auf Bundesebene sowie wegen der aktuellen geopolitischen Lage – derzeit rückläufig sind. Daher wurde trotz weiterhin hoher Ausgaben für bereits aufgenommene Geflüchtete die Bedeutung als finanzielles Risiko herabgestuft.

Bundespolitik

Veränderungen der Sozial- und Steuerpolitik auf Bundesebene können – je nach konkreter Ausgestaltung – erhebliche Auswirkungen auf die Haushalte von Ländern und Gemeinden haben. Dies gilt insbesondere für finanzielle Mehrbedarfe aufgrund neuer (bzw. die Ausweitung bestehender) gesetzlicher Leistungen durch Bundesbeschlüsse. Mit den Vereinbarungen zwischen Bund und Ländern zur sog. Veranlassungskonnexität (vgl. Kapitel 1.3) sowie mit der zeitgleich erfolgten Vereinbarung zur Reform diverser Leistungsgesetze wurden erste wichtige Schritte unternommen, um die Belastungen und Risiken für den Berliner Landeshaushalt zu reduzieren. Da zudem aufgrund der Haushaltssituation des Bundes aktuell keine Beschlüsse auf Bundesebene zu einer signifikanten Ausweitung von Leistungsgesetzen wahrscheinlich sind, wurde die Risikobewertung gegenüber der letzten Finanzplanung abgesenkt.

KRITIS-Risiken

Die zunehmende Bedrohung kritischer Infrastrukturen stellt trotz des schrittweisen Ausbaus der Gefahrenabwehr in den vergangenen Jahren ein wachsendes Risiko für das Land Berlin dar. Dazu gehören unter anderem Cyberangriffe, Störungen der öffentlichen Infrastruktur durch Drohnenvorfälle, Protestaktionen oder gezielte Angriffe auf Energie- und Verkehrseinrichtungen. Beispiele wie die Brandanschläge auf das Stromnetz, die zeitweiligen Sperrungen des Flughafens BER infolge unbe-

⁹ vgl. hierzu auch den Bericht des Rechnungshofs von Berlin vom 20. Februar 2024 zu den Auswirkungen einer Vergesellschaftung großer Wohnungsunternehmen auf den Landeshaushalt.

fugter Drohnenflüge oder großflächige IT-Störungen u.a. in Teilen der Berliner Verwaltung verdeutlichen, dass diese Krisenlagen zunehmend zum Dauerzustand werden. Als Bundeshauptstadt mit einer hohen Dichte an Regierungs- und Sicherheits-einrichtungen ist Berlin überproportional von entsprechenden Ereignissen betroffen. Die unmittelbaren finanziellen Auswirkungen auf den Landeshaushalt sind derzeit zwar überschaubar, aber dennoch können größere Schadensereignisse, all-zumal wenn sie kumuliert auftreten, erhebliche ungeplante Mehrausgaben auslösen. Hinzu treten mittelbare und teilweise nur schwer quantifizierbare Folgen, etwa durch Beeinträchtigungen wirtschaftlicher Aktivität und der Versorgung, Unterbrechungen staatlicher Leistungen, Verzögerungen bei Verwaltungsverfahren oder einen Vertrauensverlust in die Handlungs- und Funktionsfähigkeit staatlicher Institutionen.

Bearbeitungsschluss: 07. September 2026		Eintrittswahrscheinlichkeit			
		Sehr gering (1)	Gering (2)	Mittel (3)	Hoch (4)
Grad der Auswirkung	Sehr Hoch (4)	4	8	12 -Konjunktur/ Wachstums- schwäche	16
	Hoch (3)	3	6 - Landesun- ternehmen	8 - Transfersysteme - Besoldung und Tarifanpassungen	12 - Zinsrisiken
	Substantiell (2)	2	4 - Flucht - Bundespolitik	6 -DW Enteignungs- initiative	8 - Geopolitisch e Risiken
	Überschau- bar (1)	1	2	3	4 - KRITIS- Risiken

2.3 Belastungsgrenze / Disponibilitätsindex

In der Finanzplanung 2024¹⁰ wurde erstmals das Konzept einer Belastungsgrenze vorgestellt. Ein solches Konzept soll die zunehmende Versteinerung des Berliner

¹⁰ Vgl. Finanzplanung von Berlin 2024-2028, S. 30ff.

Haushalts deutlich machen, der durch Vorfestlegungen und langfristige Bindungen so stark gebunden ist, dass ein Umsteuern des Haushalts nur schwer möglich ist. Die Flexibilität von Senat und Haushaltsgesetzgeber, auf veränderte Rahmenbedingungen reagieren zu können, ist damit stark eingeschränkt.

Die Risiken, die sich aus einer solchen eingeschränkten Steuerbarkeit des Haushalts ergeben, sollten daher beziffert, möglichst gesteuert und ggf. begrenzt werden. Insbesondere dann, wenn über die Begründung neuer, zusätzlicher Bindungen nachgedacht wird, muss die bereits bestehende Beschränkung der Disponibilität der finanziellen Mittel des Landes berücksichtigt werden.

Für eine Analyse solcher Bindungen sind verschiedene Modellierungen möglich. Weder Haushaltsrecht noch Finanzverfassung machen dabei Vorgaben, wie der Bindungsgrad bzw., spiegelbildlich, der disponible Teil des Haushalts einer Gebietskörperschaft modelliert und berechnet werden kann. Die Entscheidung für ein bestimmtes Modell kann daher ausschließlich am Erkenntnisinteresse bzw. den spezifischen Gegebenheiten einer Gebietskörperschaft ausgerichtet werden.¹¹ Erwägungsgründe können in diesem Sinne bspw. die Höhe einer bestimmten dauerhaften Zahlungsverpflichtung oder Ausgabenkategorie relativ zum Haushaltsvolumen sein.

Eine mögliche Modellierung in diesem Sinne ist der in den beiden vorangegangenen Finanzplanungen vorgestellte „Disponibilitätsindex“. Wie in den Vorjahren zeigt der Index für den Berliner Haushalt eine Überbeanspruchung der disponiblen oder, spiegelbildlich betrachtet, einen übermäßig hohen Bindungsgrad an (vgl. Abb. 13). Es deutet sich auf Basis des Modells an, dass bereits die bisher eingegangenen Verpflichtungen den Haushalt in einen Bereich geführt haben, in dem die Flexibilität der Steuerungsfähigkeit des Haushalts bedenklich stark eingeschränkt ist. Der nahezu unveränderte Wert des Index im Zeitablauf deutet zudem darauf hin, dass es sich bei der mangelnden Flexibilität um ein strukturelles Problem, nicht nur um ein temporäres Phänomen handelt.

¹¹ Für den Bundeshaushalt z.B. hat der Bundesrechnungshof ein Modell entwickelt, das sich vom hier genutzten Modell methodisch deutlich unterscheidet. Vgl. Bundesrechnungshof: Bericht nach § 88 Absatz 2 BHO an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages über die Grundbedingungen zur Sicherung nachhaltiger Staatsfinanzen, 23. Aug. 2022, S. 29ff.

Beispielhafte Darstellung einer Belastungsgrenze

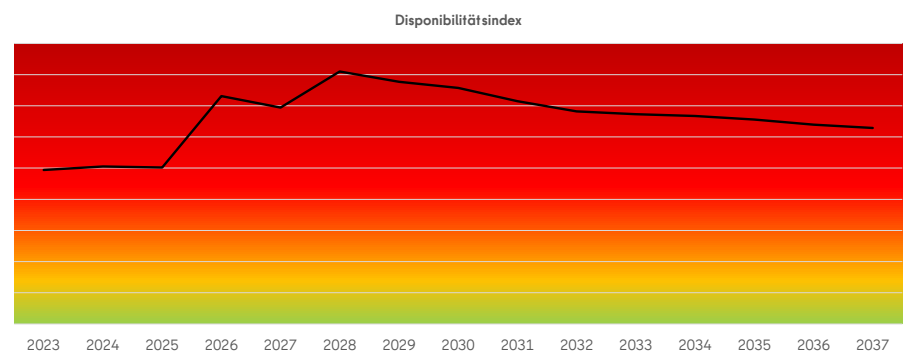


Abb. 13 Senatsverwaltung für Finanzen | Finanzplanung 2026-2030



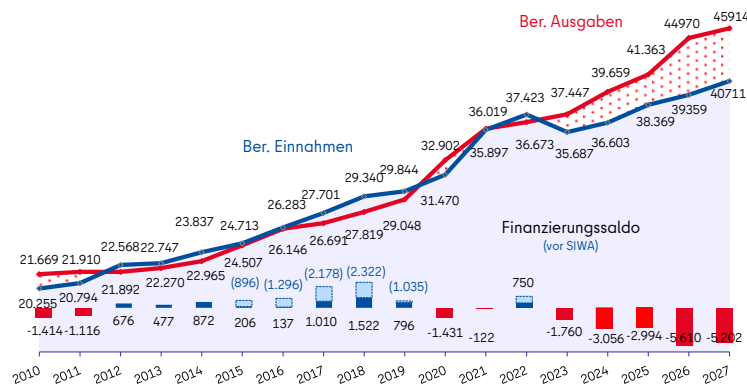
3 Konsolidierung und Haushaltsüberwachung

- Das Haushaltsjahr 2025 schloss mit einem geringer als geplanten Defizit, das gleichwohl mit rund drei Mrd. Euro auf dem hohen Niveau des Vorjahres lag. Insoweit gelang 2025 nur eine Stabilisierung der hohen strukturellen Unterfinanzierung auf hohem Niveau.
- Die Schuldenquote ist dank des Wachstums des nominalen BIP trotz deutlich erhöhter Schulden konstant; die Pro-Kopf-Verschuldung des öffentlichen Gesamthaushalts Berlins ist die dritthöchste aller Länder.
- Berlin hat im Jahr 2025 die Schuldenbremse eingehalten. Bei der laufenden Haushaltsüberwachung durch den Stabilitätsrat weist Berlin für das Jahr 2025 eine Auffälligkeit im Kennziffersystem auf, die die Vereinbarung eines Sanierungsprogramms erfordern dürfte.

3.1 Finanzierungssalden und Schulden

Das Haushaltsjahr 2025 schloss mit einem Finanzierungssaldo von -2.994 Mio. Euro ab (Abb. 14). Damit fiel das Jahresergebnis gegenüber dem mit dem 4. NHH 2025 geplanten Finanzierungsdefizit von rd. 4.384 Mio. Euro um rund 1,4 Mrd. Euro besser aus. Der negative Finanzierungssaldo wurde zu rund 2/3 durch eine Nettokreditaufnahme sowie zu rund einem Drittel durch eine Netto-Rücklagenentnahme ausgeglichen.

Entwicklung der Finanzierungssalden (Mio. Euro)



Quelle: SenFin; Mio. EUR. 2025 vorl. Ist, 2026/27 DHH

Abb. 14 Senatsverwaltung für Finanzen | Finanzplanung 2026-2030



Die relative Verbesserung gegenüber dem mit dem 4. NHH nachgesteuerten Planansatz beruhte rechnerisch per Saldo ausschließlich auf einer Verbesserung der

Einnahmeseite, während sich positive und negative Abweichungen vom Plan auf der Ausgabeseite kompensierten. Einnahmeseitig fielen die Steuereinnahmen rund 860 Mio. Euro besser aus als im 4.NHH, der noch auf der Steuerschätzung vom Mai 2025 beruhte, veranschlagt. Die sonstigen Einnahmen lagen um knapp 530 Mio. Euro über dem Planansatz; in der Mehrheit handelt es sich um höhere Zuweisungen des Bundes, denen auch Mehrausgaben gegenüberstanden. Ausgabeseitig wurden rund 1,5 Mrd. Euro höhere konsumtive Sachausgaben durch ca. 1,2 Mrd. Euro geringere investive Ausgaben und knapp 290 Mio. Euro geringere Zinsausgaben kompensiert (jeweils gegenüber 4. NHH).

Auf Basis des DHH 2026 / 2027 sieht der Haushalt für das laufende Jahr planerisch einen negativen Finanzierungssaldo in Höhe von rund 5,6 Mrd. Euro vor. Der bisherige Jahresverlauf deutet auf eine einnahmeseitig leicht bessere, ausgabeseitig unauffällige Performance des Berliner Haushalts hin.

Die haushaltsmäßige Nettokreditaufnahme des Jahres 2025 in Höhe von 2,01 Mrd. Euro setzt sich zusammen aus einer strukturellen Kreditaufnahme gemäß Art. 109 Abs. 3 Satz 6 GG in Höhe von 788 Mio. Euro, einer konjunkturbedingten Kreditaufnahme von rund 360 Mio. sowie kreditfinanzierten finanziellen Transaktionen von rund einer Mrd. Euro, denen Tilgungen in Höhe von rd. 181 Mio. Euro gegenüberstanden, die aus Rückzahlungen früherer, als finanzielle Transaktionen vergebener Darlehen resultieren. Kassenmäßig stieg der Schuldenstand per Stichtag Jahresende 2025 gegenüber dem Vorjahr um 1,85 Mrd. Euro (Tabelle 1), was sich mit dem üblichen Auseinanderfallen von haushalts- und kassenmäßiger Kreditaufnahme erklärt.¹²

Wie bereits in den Vorjahren verfügte das Land auch 2025 über temporär nicht benötigte Finanzmittel. Im Einklang mit dem Haushaltsgesetz hat das Land beim Schuldenmanagement von der vorhandenen Liquidität Gebrauch gemacht und einen Teil der Schulden durch innere Darlehen gedeckt, um so die Zinskosten zu reduzieren. Korrespondierend mit den sinkenden Rücklagen des Landes sinkt jedoch auch das Volumen der inneren Darlehen und damit der zinsentlastende Effekt.

Das Europäische System der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (ESVG) stellt für die Betrachtung der Schulden des Sektors Staat nicht nur auf die Schulden des Kernhaushalts ab, sondern bezieht auch die Schulden in den sog. Extrahaushalten einer Gebietskörperschaft ein. Neben den Sondervermögen zählen hierzu

¹² Die Schuldenstatistik ist stichtagsbezogen und weist daher in der Regel Abweichungen zu den Ergebnissen der Haushaltsrechnung auf. Insbesondere wird der Haushaltsabschluss eines Jahres regelmäßig erst nach Ende des betreffenden Jahres festgestellt. Die endgültige Höhe der zum Haushaltsabschluss erforderlichen Kreditaufnahme kann erst zu diesem Zeitpunkt festgelegt werden.

auch andere vom Staat kontrollierte Einheiten, wie z.B. Hochschulen. Darüber hinaus werden Einheiten den Extrahaushalten und damit dem Sektor Staat zugerechnet, wenn sie zwar Preise setzen und durch Markttransaktionen Umsätze erzielen, dabei jedoch ihre Umsätze überwiegend mit staatlichen Stellen tätigen.

Diese Betrachtung setzt das sog. Schalenkonzept des ESVG um, das eine umfassende Betrachtung des Staatssektors zum Ziel hat, die die Verlagerung staatlicher Aufgabenwahrnehmung in Einheiten jenseits des Kernhaushalts berücksichtigt.

Tabelle 1: Schulden des Landes Berlin			
In Mio. Euro	Per 31.12.2024	Per 31.12.2025	Veränderung
Schulden aus Kreditmarktmitteln	61.666	64.031	+2.365
Schulden bei öffentlichen Haushalten	574	563	-11
Innere Schulden	4.870	4.363	-507
Summe Schulden Kernhaushalt ¹⁾	67.110	68.957	+1.847
Schulden in Extrahaushalten ²⁾	5.147	2.396	-2.751
Summe Schulden in Kern- und Extrahaushalten ¹⁾	72.257	71.353	-904

¹⁾ ohne Kassenkredite

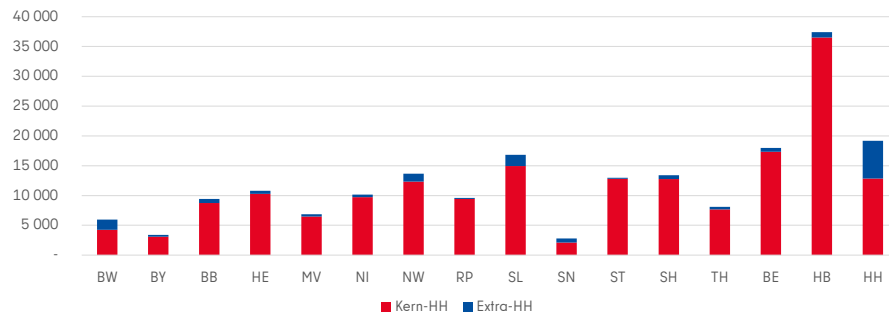
²⁾ Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich

Das Schalenkonzept verfolgt mithin ein Schuldenkonzept, das sich an den faktischen und ökonomischen Verbindlichkeiten einer Gebietskörperschaft orientiert, während die formale Organisations- und Rechtsform einer Einheit als Abgrenzungskriterium in den Hintergrund rückt. Ungeachtet von Schwierigkeiten bei der konkreten Umsetzung des Schalenkonzepts ist es damit konzeptionell besser geeignet, die relevante Schuldenlast eines Gemeinwesens abzubilden, als der bloße Blick auf den Kernhaushalt. Insbesondere mit Blick auf die Schuldenbremse ist es daher sinnvoll, auch für Berlin die Gesamtverschuldung gemäß dem Schalenkonzept zu betrachten und bei der Haushaltsplanung und -steuerung zu berücksichtigen.

Per Jahresende 2025 beliefen sich die Schulden der Extrahaushalte des Landes Berlin beim nicht-öffentlichen Bereich auf rund 2,396 Mrd. Euro. Der Rückgang um rund 2,6 Mrd. Euro gegenüber dem Vorjahr ist auf die Reklassifikation der *BEN Berlin Energie und Netzholding GmbH* zurückzuführen, die ab dem Jahr 2025 nicht mehr zum Sektor Staat gehört und deren Schulden daher nicht mehr in der Verschuldung Berlins enthalten sind.

Die Pro-Kopf-Verschuldung Berlins im öffentlichen Gesamthaushalt (Kern- und Extrahaushalte) lag nach den Daten per Jahresende 2024 bei 17.980 Euro (Durchschnittswertes aller Länder: 9.843 Euro). Berlin lag in der aggregierten Betrachtung der Schulden in Kern- und Extrahaushalten damit im Ländervergleich auf dem drittletzten Platz (vgl. Abb. 15).

Schulden im öffentlichen Gesamthaushalt (Euro pro Einwohner per 31.12.2025)



Quelle: Statistisches Bundesamt; jeweils Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich; Flächenländer inkl. Gemeinden und Gemeindeverbände; eig. Berechnungen SenFin.

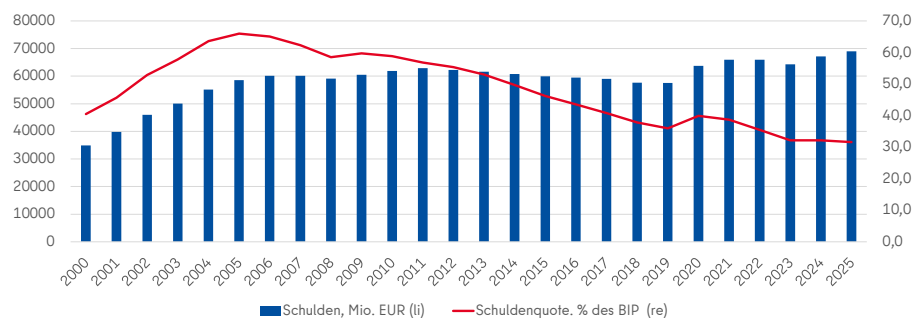
Abb. 15 Senatsverwaltung für Finanzen | Finanzplanung 2026-2030



In der ökonomischen Analyse der Verschuldung eines Landes ist schließlich auch die Betrachtung der Verschuldung relativ zur Wirtschaftskraft, also die Schuldenquote, relevant (vgl. Abb. 16). Diese lag per Ende 2026 bezogen auf den Kernhaushalt des Landes trotz eines gestiegenen Schuldenstands mit 31,6% marginal niedriger als in den beiden Vorjahren (jeweils 32,6%).¹³ Zum Vergleich: Die durchschnittliche Schuldenquote aller Länder (inkl. Gemeinden) liegt bei ca. 16%. Dies zeigt zum einen die relativ hohe Schuldenlast des Landes, es unterstreicht zum anderen, wie wichtig das BIP-Wachstum Berlins für die Stabilisierung der Schuldenquote ist – und warum die beschriebene relative Abschwächung des Wachstums (vgl. Kapitel 1.1) auch in dieser Hinsicht problematisch ist.

¹³ Die Berücksichtigung der Schulden in den Extrahaushalten würde die Schuldenquote um 1,1 Prozentpunkte erhöhen. Eine so berechnete Schuldenquote für den öffentlichen Gesamthaushalt lag Ende 2025 mithin bei 32,7%.

Schuldenquote Berlins bewegt sich seitwärts



Quelle: VGR der Länder, eigene Berechnungen

Schulden = Schulden am Kreditmarkt, Schulden beim öffentlichen Bereich, innere Darlehen; ohne Kassenkredite

Abb. 16 Senatsverwaltung für Finanzen | Finanzplanung 2026-2030



3.2 Haushaltsüberwachung

Wie alle Länder und der Bund unterliegt Berlin der laufenden Haushaltsüberwachung durch den Stabilitätsrat.

Laufende Haushaltsüberwachung

Ausgangspunkt der laufenden Haushaltsüberwachung von Bund und Ländern ist die jährliche Berichterstattung über wichtige Haushaltskennziffern an den Stabilitätsrat. Mit Blick auf das Inkrafttreten der Schuldenbremse hatte der Stabilitätsrat im Dezember 2019 das Kennziffersystem leicht angepasst. Die Standardprojektion wurde unverändert belassen. Die Tauglichkeit der Kennziffern wurde gemäß dem Beschluss des Stabilitätsrates vom 13. Dezember 2019 in den vergangenen zwei Jahren erneut evaluiert. Im Ergebnis wurde das Kennziffersystem ohne Änderungen beibehalten. Eine Anpassung der Standardprojektion wird derzeit vom Arbeitskreis Stabilitätsrat geprüft.¹⁴

Für alle Kennziffern sind Schwellenwerte festgelegt, die sich aus den jeweiligen Länderdurchschnitten zuzüglich verabredeter Aufschläge errechnen und die für die Stadtstaaten teilweise von denen der Flächenländer abweichen. Eine Überschreitung des jeweiligen Schwellenwerts wird als Auffälligkeit gewertet. Sind drei oder mehr Kennziffern oder die Standardprojektion auffällig, so leitet der Stabilitätsrat

¹⁴ Vgl. ausführlich dazu: Beschlüsse des 30. Plenums des Stabilitätsrats. https://www.stabilitaetsrat.de/DE/Beschluesse-und-Beratungsunterlagen/20241205_30.Sitzung/Sitzung20241205_node.html

ein Evaluationsverfahren ein. Die nächsten Stabilitätsberichte sind dem Stabilitätsrat von allen Ländern und dem Bund im Oktober 2026 vorzulegen.

Die nachstehende Tabelle 2 zeigt in der besonderen, für Zwecke der Stabilitätsberichterstattung festgelegten Abgrenzung, wie sich die Berliner Meldung zu den Schwellenwerten verhält.

Tabelle 2: Lfd. Haushaltsüberwachung durch Stabilitätsrat		
Werte für Ist 2025 bzw. für Standardprojektion der möglichen Zuwachsrate	Berlin	Schwellenwert
Finanzierungssaldo je Einwohner, Euro	-402	-217
Kreditfinanzierungsquote, % ¹⁾	6,1	4,3
Schuldenstand Kernhaushalt je Einwohner, Euro	17.342	16.986
Zins-Steuer-Quote, %	3,2	3,8
Standardprojektion Zeitraum 2024-2031	2,0	0,5

¹⁾ Ein negativer Wert bei der Kreditfinanzierungsquote impliziert eine Nettotilgung.

Danach lag Berlin – wie schon im Vorjahr – bei drei von vier Kennziffern oberhalb der jeweiligen Schwellenwerte. Grund für das Überschreiten des Schwellenwertes beim Finanzierungssaldo ist die strukturelle Unterfinanzierung des Haushalts, die durch Rücklagenentnahmen und Kreditaufnahmen abgedeckt wurden.

Insgesamt ist Berlin im Überwachungszeitraum der aktuellen Haushaltslage (2024-2026) damit auffällig, da in allen drei Jahren der Finanzierungssaldo, die Kreditfinanzierungsquote und der Schuldenstand je Einwohner den jeweiligen Schwellenwert überschreiten. Es ist daher davon auszugehen, dass der Stabilitätsrat in seiner Sitzung im Dezember 2026 ein Evaluationsverfahren eröffnen wird. Auch im Finanzplanungszeitraum wäre Berlin auffällig, sofern nicht die in Kapitel 4 beschriebenen Konsolidierungsmaßnahmen (oder vergleichbar wirksame Maßnahmen) ergriffen würden. Der skizzierte Konsolidierungspfad hingegen würde voraussichtlich zielgerecht bewirken, dass die Auffälligkeit nicht mehr bestünde.

Eine zweite Prüfung basiert auf der sog. Standardprojektion. Dazu wird in einer schematischen Rechnung ermittelt, mit welcher Zuwachsrate der Ausgaben gerade noch verhindert werden kann, dass zum Ende eines auf sieben Jahre festgelegten Projektionszeitraumes der Schuldenstand in der Definition der Kennziffernanalyse auffällig wird. Für Länder wie Berlin, die diese Schulden-Kennziffer überschreiten, zeigt die Standardprojektion, welcher Anstieg der Ausgaben gerade noch zulässig wäre, um die Kennziffer am Ende der Sieben-Jahres-Periode unauffällig werden zu

lassen. Ein Land ist nach der Standardprojektion unauffällig, wenn der jeweilige Wert maximal drei Prozentpunkte unter dem durchschnittlichen Wert der Länder liegt. Da die Ausgaben der Ländergesamtheit schematisch und mit Standardannahmen gerechnet in der Periode 2025-2032 um 3,5% steigen werden, ist Berlin bei dieser Kennziffer unauffällig. Allerdings verdeutlicht der Vergleich zwischen den Ländern die angespannte Finanzlage Berlins: Lediglich das Sanierungsland Bremen sowie das Saarland weisen geringere rechnerisch zulässige Ausgabenzuwächse auf.

Einhaltung der Schuldenbremse

Das Land Berlin ist wie alle Länder aufgrund von Art. 109 Abs. 3 GG in Verbindung mit Art. 143d GG dazu verpflichtet, seinen Haushalt ab dem Jahr 2020 grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten aufzustellen. Die Einhaltung der Schuldenbremse ist gemäß Art. 109a Abs. 2 GG gegenüber dem Stabilitätsrat nachzuweisen. Die Berichtspflicht umfasst sowohl eine Berichterstattung über die Einhaltung der Vorgaben der landesrechtlichen Regelung als auch ein Reporting auf der Basis des harmonisierten Analysesystems des Stabilitätsrats. Berlin hatte sich bei der Entwicklung seiner landesgesetzlichen Regelung stark an dem harmonisierten Analysesystem orientiert, auch mit dem Ziel, Abweichungen zwischen beiden Verfahren gering zu halten.

Die Schuldenbremse gilt als eingehalten, wenn die strukturelle Nettokreditaufnahme einen Wert von Null nicht übersteigt. Abweichend davon ist eine Nettokreditaufnahme im Falle einer außergewöhnlichen Notsituation, die sich der Kontrolle des Landes entzieht und zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Finanzlage führt, möglich (Art. 109 Abs. 3 Satz 2 GG). Erstmals nach der Änderung von Art. 109 Grundgesetz vom 22. März 2025 konnten die Länder im Abrechnungsjahr 2025 die strukturelle Verschuldungsmöglichkeit in Anspruch nehmen. Wie bereits im 4. Nachtragshaushalt 2024/2025 angelegt, hat Berlin davon Gebrauch gemacht und die anteilige Strukturkomponente in Höhe von rd. 788 Mio. € berücksichtigt.

Ausgangspunkt bei der Berechnung der strukturellen NKA 2025 ist der Finanzierungssaldo in Höhe von -2.994 Mio. Euro. Die Zuführung an die Versorgungsrücklage (rd. 216 Mio. Euro) und die Entnahme aus Rücklagen in Höhe von rd. 788 Mio. Euro führen zu einer Saldenverbesserung; die Zuführung an Rücklagen (rd. 142 Mio. Euro) bewirkt eine Saldenverschlechterung. Unter Berücksichtigung des Saldo der finanziellen Transaktionen (rd. -925 Mio. Euro), der Strukturkomponente (788 Mio. Euro) und der Konjunkturkomponente (rd. -693 Mio. Euro) ergibt sich die strukturelle Nettokreditaufnahme von rd. -273 Mio. Euro (vgl. auch Eckwertetabelle).

Die landesrechtliche Schuldenbremse wurde somit eingehalten. Gleiches gilt für das harmonisierte Analysesystem des Stabilitätsrates.

4 Finanzpolitischer Kurs

- Eine in umfassende Reformen eingebettete Konsolidierung des Landeshaushalts ist fiskalisch seit Langem notwendig und ist mit dem drohenden Sanierungsverfahren nunmehr unvermeidlich.
- Durch ein Maßnahmenbündel, das ohnehin erforderliche und geplante Reformen aufgreift, ist ein plausibler Konsolidierungspfad möglich, der die Haushaltsnotlage in einem überschaubaren Zeitraum überwinden würde.
- Der Schuldenstand des Landes würde auch bei diesem Konsolidierungspfad weiter ansteigen und künftige Handlungsspielräume einengen.

4.1 Ausgangslage

Die bereits in den Finanzplanungen der vergangenen Jahre konstatierte prekäre Finanzsituation des Landes ist mit den durch den 3. NHH 2025 eingeleiteten und im DHH 2026 / 2027 partiell fortgeschriebenen Konsolidierungsmaßnahmen nur vor einer Verschlechterung bewahrt, aber nicht verbessert worden. Die strukturelle Unterdeckung des Haushalts in Milliardenhöhe besteht ebenso fort wie eine zu Grunde liegende Ausgabendynamik, die die nach wie vor solide Entwicklung der Einnahmebasis des Landes weiterhin übersteigt.

Bereits in der letztjährigen Finanzplanung¹⁵ wurde abgeleitet, dass eine realistische Fortschreibung von bereinigten Einnahmen und Ausgaben ohne ein fiskalpolitisches Gegensteuern in den Planungsjahren zu Finanzierungslücken von rund 5 Mrd. Euro pro Jahr führen würde. Die Aktualisierung dieser Analyse bestätigt diese Aussage (vgl. Tabelle 3). Anders als noch im DHH 2026 / 2027 stehen in den Folgejahren weder Rücklagen noch rechtlich zulässige Kreditaufnahmemöglichkeiten zur Verfügung, um Defizite dieser Größenordnung abzudecken. Bereits die letztjährige Finanzplanung konzipierte vor diesem Hintergrund Konsolidierungsmaßnahmen.¹⁶

Mit dem Jahr 2027 werden sich die finanzpolitischen Rahmbedingungen für das Land Berlin zusätzlich verschärfen: Wie schon im vergangenen Jahr weist Berlin auch im Überwachungsdurchlauf des Jahres 2026 auffällige Kennziffern im Rahmen der laufenden Haushaltsüberwachung durch den Stabilitätsrat auf (vgl. Kapitel 3.1). Anders als im vergangenen Jahr greift aber keine Ausnahmeklausel mehr, so dass der Stabilitätsrat gemäß § 4 Abs. 4 StabiRatG im Dezember d.J. eine Haus-

¹⁵ vgl. Finanzplanung von Berlin 2025-2029, S. 42f.

¹⁶ ebenda, Kapitel 4.3.

haltsnotlage Berlins feststellen könnte. In diesem Fall müsste das Land im kommenden Jahr ein Sanierungsverfahren gemäß § 5 StabiRatG mit dem Stabilitätsrat vereinbaren. und hätte zeitnah ein überzeugendes, umfassendes und wirksames Konsolidierungsprogramm vorzuschlagen, das zu einer nachhaltigen Verbesserung der Haushaltslage des Landes führt.

Tabelle 3: Rechnerische Finanzierungslücke bei Fortschreibung ohne Gegenmaßnahmen 2028-30 (Mio. Euro)	2028	2029	2030
Fortgeschriebene ber. Einnahmen	41.126	42.262	43.171
Fortgeschriebene ber. Ausgaben	47.049	48.082	48.915
<i>darunter HGr. 4</i>	14.152	14.121	14.496
<i>darunter HGr. 6</i>	18.660	19.183	19.729
<i>darunter Zinsausgaben</i>	1.900	2.170	2.400
Kalkulatorischer Finanzierungssaldo	-5.923	-5.820	-5.744
Tilgung Notfallkredite	295	295	295
Dotierung KAR	80	80	80
Saldo sonst. Rücklagenbewegung	76	37	37
Finanzierungsbedarf	-6.222	-6.157	-6.082
Möglichkeit struktureller Kreditaufnahme	840	871	897
Möglichkeit konjunktureller Kreditaufnahme	423	205	
Finanzierungslücke	-4.959	-5.081	-5.185

4.2 Rahmenbedingungen für ein Sanierungsprogramm

Die Gestaltung eines Sanierungsprogramms hätte dabei voraussichtlich die nachfolgenden Rahmenbedingungen zu berücksichtigen:

- Das Sanierungsprogramm erfordert Konsolidierungsmaßnahmen, *die über die in der letztjährigen Finanzplanung bereits konzipierten Volumen hinausgehen*. Der damals identifizierte Konsolidierungsbedarf ergab sich aus der Tatsache, dass für die Haushalte ab 2028 keine Rücklagen zur Abdeckung der strukturellen Unterfinanzierung mehr zur Verfügung stehen. Das Sanierungsprogramm wird nun darüber hinaus *weitere* Konsolidierungsmaßnahmen erfordern, weil die bisher planerisch für die Jahre 2028ff. unterstellten Kreditaufnahmen nicht mehr im angenommenen Umfang erfolgen könnten.
- Das Kennziffersystem der laufenden Haushaltsüberwachung des Stabilitätsrats ist auf den *Länderdurchschnitt* als Referenzgröße abgestellt. Ziel eines Sanierungsverfahrens ist mithin die nachhaltige Verbesserung der Kennziffern eines Landes *relativ* zur Entwicklung in den anderen fünfzehn Ländern. Dies ist vor allem bedeutsam vor dem Hintergrund der von der Bundesregierung in Aussicht gestellten Sozialreformen und Einschränkungen bei Leistungsgesetzen (vgl. Kapitel 1.3). Geringere Ausgaben, die aus diesen Änderungen folgen mögen, würden in allen Ländern wirksam. Eine relative Verbesserung Berlins im Kennziffersystem – wie sie Zielsetzung eines Sanierungsverfahrens ist – wäre damit per se also nicht verbunden, es sei denn, dass Berlin einen überproportionalen Rückgang der Ausgaben realisieren kann, was angesichts ex ante überproportionaler Fallzahlen im Einzelfall denkbar, aber nicht sicher ist.
- Eine Überwindung der strukturellen Wachstumsschwäche Deutschlands innerhalb der Laufzeit eines Sanierungsprogramms ist nicht zu erwarten. Die Prognosen für das Potentialwachstum legen keinen Anstieg gegenüber dem gegenwärtigen Niveau nahe. Eine substantielle Verbesserung der Einnahmeseite des Berliner Haushalts durch anteilig höhere gesamtstaatliche Steuereinnahmen ist daher jenseits rein konjunkturbedingter Mehreinnahmen für die Dauer eines Sanierungsprogramms zumindest nicht wahrscheinlich.
- Wegen des höheren Zinsniveaus und Schuldenstands wird der Anteil der Zinsausgaben an den bereinigten Ausgaben selbst im Fall eines ambitionierten Sanierungsprogramms ansteigen (vgl. hierzu auch Kapitel 2.2). Dies erhöht den Konsolidierungsdruck auf die anderen Ausgabeaggregate.
- Aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Beamtenbesoldung ergibt sich eine neue, höhere Preisdynamik bei den Personalausgaben, die nur durch

einen gegenläufigen Mengeneffekt ausgeglichen werden kann. Wie in der letztjährigen Finanzplanung ausgeführt¹⁷, ist es durch den Einsatz künstlicher Intelligenz, durch effektivere Verwaltungsstrukturen einerseits möglich, andererseits wegen der demographischen Entwicklung auch erforderlich, das staatliche Leistungsniveau mit weniger Personal anzubieten.

4.3 Konzeptionelle Weichenstellungen für ein Sanierungsprogramm

Das Stabilitätsratsgesetz gibt keine verbindlichen Zielgrößen für ein Sanierungsprogramm vor; diese sind – ebenso wie die Laufzeit – vielmehr auf Vorschlag des betroffenen Landes und unter der Bedingung der Zustimmung des Stabilitätsrats individuell für das jeweilige Sanierungsland festzulegen. In vergangenen Sanierungsprogrammen hat es sich aber bewährt, naheliegenderweise auf die beiden gegenwartsbezogenen Kennziffern – also den Finanzierungssaldo in Abgrenzung des Stabilitätsrats sowie die Kreditfinanzierungsquote – zu fokussieren, da die beiden anderen Kennziffern (Schuldenstand und Zins-Steuer-Quote) nachlaufende Indikatoren sind.

Für Berlin erweist sich dabei die Kreditfinanzierungsquote als die bindende Größe: Die hohen Kreditaufnahmen der jüngeren Vergangenheit resultieren wesentlich aus kreditfinanzierten finanziellen Transaktionen. Diese werden aber bei der Berechnung des Finanzierungssaldos in Abgrenzung des Stabilitätsrats bereinigt. Die Einhaltung einer Vorgabe (allein) zum Finanzierungssaldo würde daher potentiell zu dem kontraproduktiven Ergebnis führen, dass möglicherweise diese Vorgabe eingehalten würde, gleichzeitig aber eine hohe Schuldenaufnahme weiter stattfände und Zins- und Schuldenlast sich weiter erhöhten – womit die Zielsetzung einer nachhaltigen Unauffälligkeit der Kennziffern konterkariert würde. Umgekehrt ergäbe sich, legte man sowohl für den Finanzierungssaldo als auch für die Kreditfinanzierungsquote Zielwerte fest, ein Steuerungsproblem, weil sich deren Entwicklung unter Umständen widerspräche. Insofern ist der Fokus auf eine Verringerung der Schuldenaufnahme und damit der Verringerung der Kreditfinanzierungsquote nicht nur ursachengerecht, sondern auch zielführend mit Blick auf eine Überwindung der strukturellen Unterfinanzierung des Haushalts sowie eine nachhaltige Verbesserung der Kennziffern. Eine Verbesserung des Finanzierungssaldos ergäbe sich in diesem Fall automatisch.

Neben der Auswahl der Kennziffer ist eine Entscheidung über die Zielmarke zu treffen. Auch dies wird letztlich Teil des mit dem Stabilitätsrats auszuhandelnden Sanierungsprogramms sein; insofern kann Berlin hier nicht vollständig autonom ent-

¹⁷ Finanzplanung von Berlin 2025-2029, S. 44f.

scheiden, kann, muss und soll aber einen glaubwürdigen und realistischen Vorschlag hierzu unterbreiten. Ein Zielwert von Null für die Kreditfinanzierungsquote entspräche dabei dem Ziel, zu einer nachhaltigen Finanzierbarkeit des Haushalts zurückzukehren, was zumindest für einen längeren Zeitraum eine Vermeidung weiterer Schuldenaufnahmen und eine Reduzierung des Schuldenstands erfordert. Ein Zielwert von Null wäre zudem mit einem klaren politischen Signal und einem eindeutigen, leicht erkenn- und ableitbaren Zielwert verbunden.

Gleichzeitig gilt: Ein Zielwert von Null für die Kreditfinanzierungsquote, äquivalent zu einem Verbot der Kreditaufnahme, impliziert zum einen sehr anspruchsvollen Konsolidierungskurs; zum anderen steht eine Kreditfinanzierungsquote von Null ökonomisch wie rechtlich im Gegensatz zu landesrechtlichen und grundgesetzlichen Vorgaben, die ja ausdrücklich eine gewisse Verschuldungsmöglichkeit für die Länder vorsehen: Diese Ausnahmen von der grundgesetzlichen Schuldenbremse gelten wohlgemerkt unbeschränkt, insbesondere sind sie ausdrücklich nicht beschränkt durch den Status eines Landes als Sanierungsland. Zwar ist fiskalisch naheliegend, ja: zwingend, dass ein Sanierungsland von gesetzlich zulässigen Verschuldungsspielräumen mindestens zurückhaltend oder gar nicht Gebrauch macht: Wer bereits überschuldet ist, sollte keinen zusätzlichen Kredit aufnehmen, auch wenn er es darf. Die völlige Untersagung hingegen ist nicht zwingend.

Naheliegend ist allerdings auch, dass, wenn die gesetzlichen Kreditaufnahmespielräume trotz einer hohen Verschuldung genutzt werden sollen, es bei der Kreditaufnahme eine Hierarchisierung geben sollte: Die 2025 eingeführte strukturelle Verschuldungsmöglichkeit, die ja ausdrücklich strukturelle Finanzierungslücken der Länder schließen helfen soll, hat dabei Priorität; die Möglichkeit der konjunkturellen Kreditaufnahme, die konjunkturbedingte Steuermindereinnahmen kompensieren

helfen soll, wiederum sollte Vorrang gegenüber einer Kreditaufnahmen für finanzielle Transaktionen haben, die ja autonomen, steuerbaren und in der Regel politischen Schwerpunktsetzungen der Gebietskörperschaft folgt.

Tabelle 4: Ableitung zulässiger bereinigter Ausgaben *) (in Mio. EUR)				
	2027 rev.	2028	2029	2030
Ber. Einnahmen	40.361	42.060	43.207	44.127
+ Netto-RL-Entnahmen	1.373	76	37	37
= Verfügbare Mittel ohne Kredite	41.734	42.136	43.244	44.164
Mögliche Kreditfinanzierungsquote	6,6%	4,3%	2,0%	2,0%
Mögliche ber. Ausgaben	44.576	43.633	43.741	44.687
Netto-Kreditaufnahmen	2932	1.872	871	897
davon Strukturkomponente	817	840	871	897
davon konjunkturbed. Kredite	650	423		
davon Netto-Kreditaufn. für finanzielle Transaktionen	1.465	609		

*) Vereinfachte Darstellung ohne Berücksichtigung der Tilgungsverpflichtung und der Limitierung durch die landesrechtliche Schuldenbremse. Annahme 3-Jahres-Programm und Zielgröße KFQ 2%; unter dem Vorbehalt einer Zustimmung des StabiRats zum skizzierten Sanierungspfad.

Vor diesem Hintergrund erscheint es gegebenenfalls sinnvoll, ein Sanierungsprogramm vorzulegen, welches auf eine Rückführung der Kreditfinanzierungsquote von planerisch 8,9% im Jahr 2026 auf eine Quote von 2,0% in den Jahren 2029 und 2030 abzielt. Dies impliziert, dass bereits der bestehende Haushalt für das Jahr 2027 nachgesteuert werden muss.¹⁸ Die relativ kurze Programmlaufzeit von drei Jahren im Zeitraum 2027-2029 ist ambitioniert und impliziert einen hohen Konsoli-

¹⁸ In der Eckwertetabelle, vgl. Kapitel 6, ist dies durch den nachrichtlichen Ausweis einer Spalte für einen revidierten Haushalt 2027 beispielhaft umgesetzt.

dierungsdruck; bei erfolgreicher Umsetzung wird damit aber schon zügig eine autonome Gestaltungsmacht zurückerlangt. Eine Kreditfinanzierungsquote von rund 2% entspricht dabei der Größenordnung der Strukturkomponente, die sich in den kommenden Jahren abhängig von der Entwicklung des nominalen BIP in einem Korridor von ca. 820-900 Mio. Euro bewegen dürfte. Wie aus Tabelle 4 hervorgeht, würde ein linearer Abbaupfad der Kreditfinanzierungsquote in den Jahren 2027-2029 erfordern, das Niveau der bereinigten Ausgaben bei ca. 43-44 Mrd. Euro zu halten. In den Jahren 2027 und 2028 wären dabei theoretisch, entsprechende Werthaltigkeit der Projekte vorausgesetzt, noch Kreditaufnahmen für finanzielle Transaktionen möglich.

Hingewiesen sei abschließend darauf, dass mit dem anstehenden Sanierungsprogramm Berlin künftig zwei verschiedene Kennziffern bei der Haushaltsaufstellung zu beachten haben wird: Zum einen die vereinbarte Kennziffer des Sanierungsprogramms, zum anderen die bisher schon relevante strukturelle Nettokreditaufnahme als Zielgröße der landesrechtlichen Schuldenbremse.

4.4 Inhaltliche Elemente eines Konsolidierungskurses

Vor dem Hintergrund der Wahl zum Berliner Abgeordnetenhaus am 20. September 2026 verstehen sich die nachfolgenden Ausführungen als eine Variante unter anderen denkbaren Planungen. Der in der Eckwertetabelle konzipierte Konsolidierungspfad greift wesentliche Elemente des in der letztjährigen Finanzplanung skizzierten Programms auf, aktualisiert dieses und geht vor allem mit Blick auf die im Vergleich zum Vorjahr engeren Kreditaufnahmespielräume, die sich aus dem Sanierungsprogramm ergeben, darüber hinaus.

Durch personalwirtschaftliche Maßnahmen werden die **Personalausgaben** gegenüber dem einfach fortgeschriebenen Wert (s. Tabelle 3) reduziert. Es ist geplant, diese Einsparungen u.a. durch Effizienzsteigerungen durch Digitalisierung und Aufgabenbündelung zu generieren. In diesem Zusammenhang sollen auch weitere Automatisierungen von Verwaltungsprozessen umgesetzt werden. Darüber hinaus sollen Doppelstrukturen abgebaut werden, indem die Zusammenlegung von Ämtern und Fachaufgaben vorangetrieben wird. Eine Optimierung von Personalkosten soll auch durch einen flexibleren Personaleinsatz und eine aktive, übergreifende Personalbedarfsplanung erreicht werden. Dabei wird zu prüfen sein, ob dies im Rahmen der dezentralen Personalverantwortung umsetzbar sein wird. Bei allen Planungen ist zu berücksichtigen, dass nachhaltige Einsparungen meist nur durch strukturelle Reformen und Digitalisierungen erreicht werden können und nicht durch kurzfristige Maßnahmen. Angesichts der finanziellen Situation muss die Zuführung zum Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Landes Berlin“ in Höhe von rd. 80 Mio. Euro pro Jahr in den Jahren 2026-2030 ausgesetzt werden.

Wie bereits in der letztjährigen Finanzplanung konzipiert strebt der Senat an, das Wachstum der **konsumtiven Transferausgaben** (Zuweisungen und Zuwendungen, HGr. 6) wieder auf den langfristigen Trendpfad eines durchschnittlichen jährlichen Wachstums von 4% zurückzuführen. Der Senat hält es für plausibel, dass die Ausgaben auf das Trendniveau sinken können. Hierzu werden u.a. folgende Maßnahmen beitragen:

- Die Bundesregierung hat eine umfassende Überprüfung der Sozialausgaben mit dem ausdrücklichen Ziel der Begrenzung des Wachstums bzw. gar einer Verringerung der Ausgaben angekündigt. In den Bereichen Kinder- und Jugendhilfe, Eingliederungshilfe und Unterhaltsvorschuss wurden bereits konkrete Reformmaßnahmen zwischen den Ländern und dem Bund vereinbart. Diese Reformen müssen und werden auch die Länder- und Kommunalhaushalte entlasten.
- Der Bund hat zusätzlich zugesagt, im Rahmen der Veranlassungskonnexität 80% der Lasten künftiger Leistungsgesetze zu tragen (vgl. Kapitel 1.3).
- Das in der letztjährigen Finanzplanung angekündigte Projekt zur Effizienten Sozialausgabensteuerung (EffSoz) macht gute Fortschritte. Hierbei wurden ressortübergreifend Maßnahmen entwickelt, die Optimierungspotentiale identifizieren, Fehlanreize sowie mangelnder Transparenz in den bestehenden Finanzierungs- und Steuerungssystemen entgegenwirken, einen Bürokratieabbau mit Blick auf leistungsbezogene Vereinfachungen vorantreiben und so in Summe dem Wachstum der Fallkosten deutlich entgegenwirken. Die erzielbaren Effizienzgewinne lassen sich dabei mittlerweile mit einer Größenordnung von rund 140 Mio. Euro p.a. beziffern; dieser Betrag ist in der Projektion der Transferausgaben bereits berücksichtigt.

Die **Investitionen** sind im DHH 2026/2027 mit Volumen von jeweils rund 6 Mrd. Euro veranschlagt, was einer Investitionsquote von über 13% entspricht. Hinzu treten die aus dem SIWA finanzierten Investitionen im Volumen von 200-300 Mio. Euro pro Jahr. Dieses Investitionsniveau ist unter den Bedingungen eines Konsolidierungsprogramms nicht zu halten. Mit dem vorgeschlagenen Konsolidierungspfad würde es jedoch möglich sein, die Investitionsquote auch in den Planungs Jahren bei rund 10% zu halten. Dabei wird es auch darauf ankommen, die Spielräume, die die Nutzung der Gelder aus dem SVIK des Bundes bietet, zu nutzen; dies wiederum wird auch eine Revision der bisherigen Belegung der für eine Finanzierung aus dem SVIK vorgesehenen Projekte erfordern, die insbesondere darauf abzielt, bisher aus dem Haushalt finanzierte Maßnahmen künftig aus dem SVIK zu finanzieren.

Das Volumen der **sächlichen Verwaltungsausgaben** wird auf einem Niveau von 5,9-6,0 Mrd. Euro eingefroren.

Die **Zinsausgaben** würden sich bei einer Umsetzung des Konsolidierungsprogramms aufgrund der geringeren Kreditaufnahmen gegenüber dem Basisszenario spürbar und im Zeitablauf aufwachsend reduzieren. Die Minderausgaben könnten sich 2030 bereits auf über 200 Mio. p.a. belaufen.

Einnahmeseitige Maßnahmen sind denkbar, erforderlich und geboten. In Summe erscheint dabei durch ein Bündel verschiedener Maßnahmen eine einnahmeseitiger Konsolidierungsbeitrag von 1,2 Mrd. Euro p.a. erreichbar. Das Bündel umfasst dabei (i) die angekündigte Fortsetzung der finanziellen Unterstützung des Bundes im Bereich der KiTa-Förderung, (ii) Mehreinnahmen aus dem neu zu verhandelnden, ab 2028 in Kraft tretenden Hauptstadtfinanzierungsvertrag, (iii) Mehreinnahmen aus der Einwohnerentwicklung, (iv) Steuermehreinnahmen aus der konjunkturellen Belebung und Steuerrechtsänderungen aus Bundesebene sowie (v) Mehreinnahmen aus vom Land zu beeinflussenden Steuern, Abgaben und Gebühren.

In der Summe würden es die vorstehenden Maßnahmen ermöglichen, gesetzeskonforme Haushalte aufzustellen, erfolgreich ein Sanierungsprogramm zu durchlaufen und damit die fiskalpolitische Handlungsfähigkeit wiederzuerlangen. Die oben beschriebenen und in der Eckwertetabelle modellierten Werte beruhen auf plausiblen, realistischen Annahmen über mögliche, zu erreichende Ziele. Die hier konzipierte konkrete Aufteilung steht dabei einer etwaig anderen politischen Schwerpunktsetzung, die in der Summe dasselbe Konsolidierungsvolumen erreicht, nicht entgegen. Dabei sollte freilich beachtet werden, dass höhere Ausgaben in einer Hauptgruppe zwangsweise geringere Ausgaben in mindestens einer der anderen zur Folge hat und dass der Spielraum für eine Abweichung aufgrund der Vorfestlegungen (vgl. Kapitel 2.3) des Haushalts eng ist. Zudem würde ungeachtet der angedachten Konsolidierungsmaßnahmen der Schuldenstand des Landes auch in diesem Szenario weiter ansteigen (kumuliert im Zeitraum 2027-2030 um rund 6,6 Mrd. Euro), was die Handlungsspielräume in zukünftigen Haushalten ohnehin einschränken wird.

5 Konsequenzen für die Investitionsplanung

- Die geplanten Investitionsausgaben bewegen sich im Finanzplanungszeitraum weiterhin auf einem hohen Niveau in einer Bandbreite zwischen 4,33 und 5,79 Mrd. Euro p.a. Gegenüber dem Doppelhaushalt 2026/2027 mit einer geplanten Investitionsquote von durchschnittlich 13,5% p.a. soll die Investitionsquote künftig jedoch moderat reduziert werden.
- Durch das Bundessondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität werden dem Land Berlin in den nächsten 17 Jahren (bis Ende 2042) insgesamt 5,2198 Mrd. Euro zur Verfügung gestellt, was im Durchschnitt Investitionsausgaben von rd. 307 Mio. Euro jährlich ermöglichen wird.
- ÖPNV, Wohnungsbau und Schulbau sind weiterhin bedeutende Schwerpunkt der Investitionstätigkeit. Investitionen in den Brückenbau werden ausgeweitet. Bei der schulischen Infrastruktur wird in den kommenden Jahren der Erhalt von Bestandsschulplätzen gegenüber der weiteren Schaffung notwendiger Schulplätze an Bedeutung gewinnen.

5.1 Die Schlussfolgerungen aus dem finanzpolitischen Kurs

Gegenüber dem Haushaltsjahr 2025 mit getätigten Investitionsausgaben (ohne SIWA) von 4,381 Mrd. Euro ist für 2026 ein signifikanter Anstieg der Investitionsausgaben auf 5,980 Mrd. Euro und ein weiterer Anstieg für 2027 auf 6,309 Mrd. Euro mit dem Doppelhaushalt 2026/2027 beschlossen worden. Für die Finanzplanungsjahre 2028, 2029 und 2030 ist kein weiterer Anstieg der Investitionsausgaben, sondern ein moderates Absenken vorgesehen. Ursächlich für den sprunghaften Anstieg der Investitionsausgaben ab 2026 sind insbesondere die Ausweitung der finanziellen Transaktionsausgaben im Zusammenhang mit dem Klimapakt 2025-2030 und die erstmalige Berücksichtigung von Projektfinanzierungen aus Mitteln des Bundessondervermögens Infrastruktur und Klimaneutralität ab dem Jahr 2026.

Nach dem Statusbericht über die Haushaltslage per 31.05.2026 (Rote Nummer 3126) zeichnet sich bei den planmäßigen Investitionsausgaben des Jahres 2026 jedoch eine Unterschreitung von 1,118 Mrd. Euro ab, d.h. in Höhe von 18,7% der Ansätze. In diesen Zahlen kommt zum Ausdruck, dass beabsichtigte Steigerungen der Investitionsausgaben in der Praxis oftmals durch die Umsetzungskapazitäten der Verwaltung und der Bauwirtschaft limitiert werden.

Aus dem Investitionsprogramm 2025 – 2029 bestehen für die Jahren 2028 und 2029 investive pauschale Minderausgaben in Höhe von je 200 Mio. Euro pro Jahr fort. Unter anderem vor dem Hintergrund weiterhin erheblicher Preissteigerungen

im investiven Bereich sowie der Notwendigkeit einer inflationsbedingten Erhöhung der bezirklichen Investitionspauschale nach über 20 Jahren – von zur Zeit in Höhe von 75 Mio. Euro auf 150 Mio. Euro ab 2028 – besteht weiterhin Handlungsbedarf im Hinblick auf eine Begrenzung und konsequente Priorisierung der Investitionsausgaben.

Für die finanziellen Transaktionsausgaben, die in Form von Kapitalzuführungen an öffentliche Unternehmen bzw. als rückzahlbare Darlehen ausgereicht werden, ist zwar eine Kreditfinanzierung vorgesehen bzw. möglich, jedoch sind die dadurch geschaffenen Werte nachhaltig vorhanden, was eine Ausnahme von der Schuldenbremse rechtfertigt. Die Entwicklung der finanziellen Transaktionsausgaben (relevante Ausgaben der Gruppen 831, 861, 862, 863, vgl. Anlage 8 der Haushaltspläne) seit 2023 stellt sich wie folgt dar:

Tabelle 4: Finanzielle Transaktionen (in TEUR)					
	2023	2024	2025	2026	2027
Plan	520.131	1.682.918	1.584.600	2.405.548	2.688.801
Ist	500.591,4	1.631.136,3	1.055.716,1		

Im Zeitraum 2023 bis 2025 hatten die finanziellen Transaktionsausgaben einen Anteil von durchschnittlich 25% an den gesamten Investitionsausgaben. Im beschlossenen Doppelhaushalt 2026/2027 steigt dieser Anteil auf 41% an. Der Anstieg finanzieller Transaktionsausgaben – soweit diese über Kreditaufnahmen finanziert werden – birgt Risiken dahingehend, als dadurch die Gesamtverschuldung Berlins und mithin die Zins- und Tilgungsausgaben des Landeshaushalts signifikant ansteigen. Eine Verstetigung kreditfinanzierter finanzieller Transaktionsausgaben ist daher nicht möglich.

Generell muss der Umfang der über neue Finanzierungsformen (finanzielle Transaktionen, ÖÖP-Modelle) zu realisierenden Projekte streng limitiert werden, da die langfristigen Folgeausgaben für den Kernhaushalt (Zins und Tilgung sowie Mietzahlungen bei ÖÖP-Modellen) erhebliche Vorfestlegungen und Risiken für zukünftige Haushalte darstellen. Es besteht zum einen das Risiko, dass die strukturelle Bindung des Haushalts die Grenzen der Belastbarkeit zukünftiger Haushalte erreicht oder überschreitet (vgl. Kapitel 2.3). Steigende strukturelle Bindungen durch Vorfestlegungen können dazu führen, dass künftige Haushalte über Jahrzehnte jedwede Gestaltungsspielräume und Möglichkeiten, auf Risiken angemessen zu reagieren, verlieren.

Unter Beachtung der Risiken neuer Finanzierungsformen und der Notwendigkeit, diese lediglich für einen überschaubaren Zeitraum zu forcieren, werden sich die Investitionsausgaben im Finanzplanungszeitraum gleichwohl auf einem weiterhin vergleichsweise hohen jährlichen Niveau bewegen, so dass sich aktuell stellende Herausforderungen im Bereich der Infrastrukturfinanzierung und der Finanzierung von Maßnahmen zur Förderung des Ziels der Klimaneutralität bewältigt werden können. Die bereitgestellten Investitionsmittel tragen auch dem Aspekt der weiterhin wachsenden Stadt Rechnung.

Gleichwohl bedingen hohe negative Finanzierungssalden im gesamten Finanzplanungszeitraum, dass auch der investive Bereich in den Jahren 2027 bis 2030 einen Konsolidierungsbeitrag leisten muss. Dies wird Anstrengungen erfordern, die über die Auflösung der investiven pauschalen Minderausgaben hinausgehen. Insbesondere die Investitionsausgaben der Hauptgruppe 8 – Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen – müssen verstärkt kritisch hinterfragt werden, da diese fast 80% der Investitionsausgaben bedingen, während die Bauausgaben für lediglich etwas über 20% der Investitionsausgaben ursächlich sind.

Vor diesem Hintergrund muss die ressortübergreifende Priorisierung von Investitionsausgaben stärker als bisher in den Fokus rücken. Auch die Absenkung kosten-treibender Standards ist dringend erforderlich.

Von 2020 bis einschließlich 2025 sind die Ist-Investitionsausgaben (Hauptgruppen 7 und 8) des Kernhaushalts von 2,218 Mrd. Euro auf 4,381 Mrd. Euro (= + 97,5%) angestiegen, während die Summe aus Personalausgaben und konsumtiven Sachausgaben (Summe der Ausgaben der Hauptgruppen 4, 5, 6, ohne besondere Finanzierungsausgaben der Hauptgruppe 9) in diesem Zeitraum lediglich von 30,684 Mrd. Euro auf 36,985 Mrd. Euro (= 20,5%) gestiegen ist. Durch moderate Absenkungen der Investitionsausgaben in den kommenden Jahren soll diese im Zeitablauf entstandene Disproportionalität zurückgeführt werden.

Die aus dem Bundessondervermögen finanzierten Investitionsausgaben des Landes Berlin, für die im Zeitraum bis Ende 2042 insgesamt 5,2198 Mrd. Euro zur Verfügung stehen, bedürfen einer gesonderten statistischen Betrachtung im Rahmen der geplanten Investitionsausgaben. Die bundesgesetzliche Grundlage für die Bereitstellung dieser Mittel ist das Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz (LuKIFG), mit dem der Bund anstrebt, zusätzliche Investitionen in die Infrastruktur der Länder zu ermöglichen (vgl. Bundestagsdrucksache 21/1085 vom 30.07.2025). Insoweit ist von Interesse, wie sich die Investitionsquote des Landes Berlin im Finanzplanungszeitraum ohne und mit den Investitionsausgaben aus den Mitteln des Bundessondervermögens darstellt (vgl. Abb. 17).

Investitionsquote mit und ohne SVIK-Mittel

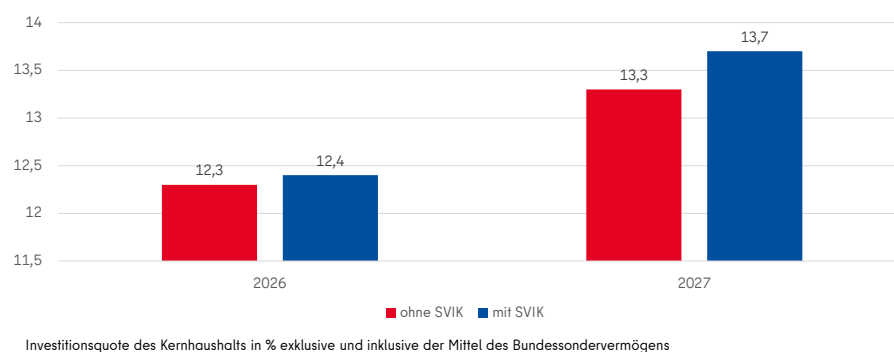


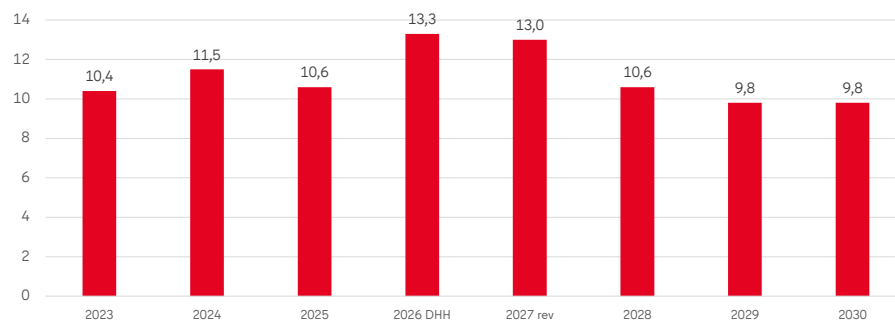
Abb. 17 Senatsverwaltung für Finanzen | Finanzplanung 2026-2030



Der Anteil der aus dem SVIK finanzierten Investitionen an den gesamten Investitionsausgaben liegt gemäß Haushaltsplan 2026 bei 8,3%, 2027 bei 11,4%. Tendenziell wird der Anteil der aus dem Bundessondervermögen finanzierten Investitionsausgaben in den kommenden Jahren ansteigen, da die entsprechenden Projekte – wie im investiven Bereich üblich – zumeist mehrjährige Planungsvorläufe benötigen. Die Ist-Zahlen der vorstehenden Tabelle für das Jahr 2026 werden sich gegenüber den dort genannten Planzahlen allerdings noch nicht realisieren, da sich die planerischen Vorläufe als deutlich zeitintensiver herausgestellt haben als bei der Haushaltsplanaufstellung angenommen. Unterstellt man für die kommenden Jahre einen jährlichen Abfluss von Mitteln des Bundessondervermögens von rd. 400 Mio. Euro, würden rd. 9% der Investitionen des Landes Berlin über diesen Weg finanziert werden.

Die Entwicklung der Investitionsquote des Landes Berlin im Zeitablauf – ab 2026 unter Berücksichtigung der Ausgaben aus Mitteln des Bundesondervermögens und ohne SIWA-Ausgaben – stellt sich wie folgt dar (vgl. Abb. 18):

Investitionsquote des Kernhaushalts, %



2027: Unter der Annahme der Umsetzung des skizzierten Konsolidierungspfades. Planwert DHH 2027: 13,7%.

Abb. 18 Senatsverwaltung für Finanzen | Finanzplanung 2026-2030



Die Investitionsausgaben des SIWA werden bei der Berechnung der Investitionsquote nicht berücksichtigt, weil bereits die Zuführungen an das SIWA – die weiterhin in Form von Sonderzuführungen stattfinden (2025 beispielsweise in Höhe von 58,95 Mio. Euro) – im Jahr der Zuführung bei den Investitionsausgaben des Kernhaushalts berücksichtigt werden. Würde man zusätzlich noch die Investitionsausgaben des SIWA berücksichtigen, käme es zu Doppelzählungen von Investitionsausgaben.

Eine Zielsetzung des Investitionsplanung ist, dass die Fortführung bereits begonnener Baumaßnahmen und die Gewährung vertraglich bzw. durch Bescheid zugesicherter Investitionszuschüsse grundsätzlich nicht infrage gestellt wird. Aufgrund der Vielzahl der in der Vergangenheit begonnenen und noch nicht abgeschlossenen Bauprojekte, der eingegangenen Bindungen im Investitionsförderbereich sowie unabweisbarer investiver Beschaffungen ist durch den damit einhergehenden Mittelbedarf im Zeitraum bis 2030 nur noch ein geringfügiger Spielraum für die Berücksichtigung neu beginnender Investitionsmaßnahmen vorhanden. Dies hat zur Folge, dass eine Vielzahl von Investitionsprojekten voraussichtlich zeitlich verschoben werden muss und neu beginnende Maßnahmen künftig nur sukzessive bei der jährlichen Fortschreibung der Investitionsprogramme aufgenommen werden können.

Planungstechnisch wurden diese Verschiebungen berücksichtigt, indem bereits im Investitionsprogramm 2025 – 2029 im letzten Finanzplanungsjahr rd. 60 Investitionsmaßnahmen im Bereich der Hauptverwaltung mit einem Planwert von lediglich 1.000 Euro erfasst wurden. Für Investitionsmaßnahmen im Bereich der Hauptverwaltung mit einem ersten Merk-Planwert im Jahr 2029 von lediglich 1.000 EUR dürfen abweichend von Nr. 2.2.1 AV § 24 LHO ohne Zustimmung der Senatsverwal-

tung für Finanzen weiterhin keine Planungsunterlagen aufgestellt bzw. keine vorbereitenden Maßnahmen durchgeführt werden. Generell müssen diese Planungssperren zu gegebener Zeit einzelfallbezogen im Rahmen eines noch zu konkretisierenden Verfahrens aufgehoben werden.

Der Kostenanstieg im Hochbau stellt weiterhin ein erhebliches Problem dar, insbesondere bedingt durch die deutlich gestiegenen Energie- und Rohstoffpreise. Bundesweit sind die Preise im Hochbau (Referenzwerte Wohnungsbau) von Mai 2025 bis Mai 2026 um 5,0% und in Berlin um 6,4% gestiegen. Die für die Haushalts- und Finanzplanung des Landes maßgebliche durchschnittliche statistische Entwicklung des Baupreisindex im Hochbau der letzten fünf Jahre liegt, bedingt durch die hohen Anstiege der Vorjahre, aktuell bei 8,1%. Im Straßenbau liegt dieser Wert derzeit bei 8,2%, im Ingenieurbau bei 7,6% und im Landschaftsbau bei 8,4%.

Aufgrund des Ziels, den Abbruch bereits begonnener Bau- und investiver Fördermaßnahmen aufgrund fehlender Finanzmittel grundsätzlich zu verhindern, behält sich die Senatsverwaltung für Finanzen weiterhin vor, den Beginn jeder Bau- und investiven Fördermaßnahme ab einem Gesamtkosten- bzw. Fördervolumen von 10 Mio. Euro einzelfallbezogen freizugeben. Hierbei wird insbesondere zu untersuchen sein, welche Mittelabflüsse aus der jeweiligen Maßnahme in den Folgejahren resultieren und ob diese einen kritischen Beitrag zum Risiko einer Überschreitung der Investitionsplafonds künftiger Jahre leisten würden. Künftig wird ein besonderer Fokus auf die ressortübergreifende Priorisierung von Investitionsmaßnahmen zu richten sein. Als Priorisierungskriterien gelten insbesondere die Aspekte Gefahrenabwehr, Vermeidung von Havarien und bauaufsichtsrechtlichen Schließungen, gesetzliche bzw. vertragliche Verpflichtungen sowie Verfügbarkeit von Kofinanzierungsmitteln mit einem signifikanten Drittmittelfinanzierungsanteil.

Weiterhin ist es notwendig, neue sehr dringliche Investitionsprojekte im Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung aufnehmen zu können. Um dies gewährleisten zu können, muss unter anderem eine effiziente Umsetzung von laufenden Baumaßnahmen gewährleistet werden, denn jegliche Mehrkosten eliminieren Spielräume für neue und ggf. dringliche Maßnahmen. Fachpolitische Standards im investiven Bereich sind zu hinterfragen und unter Berücksichtigung von Aspekten der Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit erforderlichenfalls abzusenken.

Die Berliner Schulbauoffensive (BSO) wird weiterhin ein Schwerpunkt der Investitionstätigkeit und des baulichen Unterhalts des Senats bleiben. Vor dem Hintergrund sinkender Schülerzahlen im Primarbereich und einem weiterhin hohen Schulplatzbedarf im Sekundarbereich muss die Umwandlung von Grundschulplätzen in weiterführende Schulplätze künftig Priorität haben.

Für investive Maßnahmen im Bereich Schulbau und den schulischen Bauunterhalt wurden von 2016 bis 2025 rund 7,4 Mrd. Euro verausgabt, davon 798 Mio. EUR durch die HOWOGE. Für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 sind in Summe – einschließlich schulischem Bauunterhalt und Schulbauausgaben der HOWOGE – Ausgaben für den Schulbau von rd. 2,5 Mrd. Euro vorgesehen. Ein signifikantes Abschmelzen der Schulbauausgaben kann erst mittelfristig erfolgen, da sich eine Vielzahl von Baumaßnahmen noch in der Umsetzungsphase befindet (vgl. Abb. 19).

Erstmals sind im Haushalt 2026/2027 substantiell Mieten für die Schulbauten der HOWOGE enthalten: 51 Mio. Euro in 2026 und 74 Mio. Euro in 2027. Der Aufwuchs wird sich in den Folgejahren (2028: 86 Mio. Euro, 2029: 107 Mio. Euro, 2030: 109 Mio. Euro) fortsetzen und in den kommenden 15 Jahren auf rd. 450 Mio. Euro pro Jahr ansteigen.

Schulbauausgaben insgesamt

(Mio. EUR, einschließlich HOWOGE, SIWA und baulicher Unterhalt)

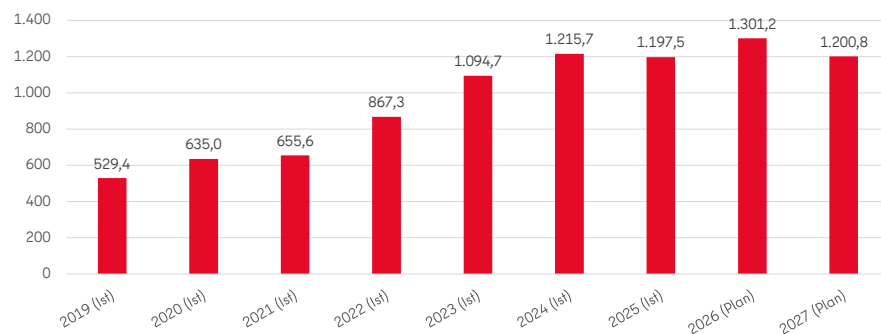


Abb. 19 Senatsverwaltung für Finanzen | Finanzplanung 2026-2030



Für Wohnungsbauförderung sind im Jahr 2026 insgesamt investive Fördermittel in Höhe von 1,473 Mrd. Euro und im Jahr 2027 in Höhe von 1,765 Mrd. Euro vorgesehen. Ergänzend werden über das Bundessondervermögen überjährlich weitere 750 Mio. Euro für die Zuführung an das Sondervermögen Wohnraumförderfonds Berlin (SWB) bereitgestellt. Der Großteil der Wohnungsbauförderung wird als Darlehen ausgereicht (2026 ca. 1,1 Mrd. Euro, 2027 ca. 1,4 Mrd. Euro), bei denen es sich um kreditfinanzierbare finanzielle Transaktionsausgaben handelt. Per 01.09.2026 wurden jedoch erst entsprechende Darlehen in Höhe von 213 Mio. Euro ausgereicht. Vor dem Hintergrund der Notwendigkeit eines künftigen Verzichts auf Kreditfinanzierung von finanziellen Transaktionsausgaben bietet dies Anlass, den Umfang der entsprechenden Kreditvergabe zu evaluieren und ggf. auf ein Volumen

zu beschränken, das ohne entsprechende Kreditaufnahmen des Landes finanziert werden kann.

Für Brückenbau einschließlich den Ersatzneubau von Brücken werden in der Investitionsplanung Maßnahmen mit einem Gesamtausgabenvolumen (ggf. inkl. GRW-Finanzierungsanteilen) von rd. 900 Mio. Euro und über das Bundessondervermögen weitere Brückenbauvorhaben in Höhe von rd. 170 Mio. Euro berücksichtigt. Einem zentralen Aspekt der Verkehrssicherheit wird damit Rechnung getragen. Maßnahmen zur Beschleunigung von Brückenbaumaßnahmen wurden mit der Roten Nummer 2287 bereits im Jahr 2025 vom Hauptausschuss beschlossen.

5.2 Investitionsausgaben aus Mitteln des Bundessondervermögens

Mit dem Ziel der Behebung von Defiziten im Bereich der öffentlichen Infrastruktur und der Schaffung von Wirtschaftswachstum überlässt der Bund den Ländern gemäß Artikel 143 h Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes einen Betrag von insgesamt 100 Mrd. Euro aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität zur Finanzierung von Sachinvestitionen in Infrastruktur, die in die Aufgabenzuständigkeit der Länder fällt. Auf das Land Berlin entfallen hiervon 5,2198 Mrd. Euro. Investitionsmaßnahmen sind bis zum 31.12.2042 förderfähig, sofern sie bis zum 31.12.2036 bewilligt wurden.

Mit Verabschiedung des Berliner Doppelhaushaltes 2026/2027 wurden seitens des Haushaltsgesetzgebers Investitionsvorhaben verankert, die zukünftig für eine Finanzierung über das Sondervermögen vorgesehen sind. Diese werden in einem neu geschaffenen Kapitel 2980 – Infrastrukturinvestitionen aus dem Sondervermögen des Bundes – ausgewiesen. Dort sind die Titel nach Maßnahmengruppen differenziert worden, welche den verschiedenen Senatsverwaltungen entsprechen. Vorangestellt sind Titel für die bezirkliche Partizipation an dem Bundesprogramm. Über die Gesamtlaufzeit sollen den Bezirken 230 Mio. Euro bzw. 4,4% des Gesamtvolumens zur Verfügung gestellt werden. Die zuständigen Dienststellen bewirtschaften die Titel per Auftragswirtschaft.

In Berlin wurden bei der Belegung des Sondervermögens alle im LuKIFG genannten Infrastrukturbereiche berücksichtigt, wenn auch in unterschiedlicher Gewichtung. Das Gesamtvolumen von rd. 5,2 Mrd. Euro verteilt sich wie folgt auf die Politikfelder:

Verkehr und Umwelt:	42 %
Stadtentwicklung und Wohnungsbau:	23 %
Gesundheit und Wissenschaft:	18 %
Inneres:	7 %
Bezirke:	4 %
Justiz:	3 %
Bildung:	2 %
Soziales:	1 %

Ca. $\frac{2}{3}$ der Bundesmittel dienen der Entlastung des Kernhaushaltes durch Substitution ohnehin geplanter Projekte, die allerdings andernfalls teilweise hätten gestrichen oder verschoben werden müssen. Ohne die Bundesmittel würde es in den kommenden Jahren voraussichtlich zu einem Rückgang der Investitionsquote kommen, was jedoch gerade auch vor dem konjunkturellen Hintergrund vermieden werden soll. Die Mittel des Bundessondervermögens ermöglichen dem Land Berlin in den kommenden Jahren eine Investitionsquote, die ein bis zwei Prozentpunkte höher liegt als sie ohne diese Mittel liegen würde. Die vom Bund mit dem Sondervermögen verfolgte Zielsetzung, zusätzliche Investitionen in die Infrastruktur zu ermöglichen, ist im Land Berlin insoweit gewährleistet.

5.3 SIWA

Seit 2015 hat das SIWA insgesamt Mittel in Höhe von 4,621 Mrd. Euro erhalten. Davon sind bis zum Stichtag 01.08.2026 bislang 3,323 Mrd. Euro abgeflossen, so dass noch ein Projektvolumen von 1,298 Mrd. Euro umzusetzen ist. Abbildung 20 verdeutlicht den Verlauf des bisherigen Mittelabflusses.

SIWA – jährlicher Mittelabfluss (Stand 01.08.2025)

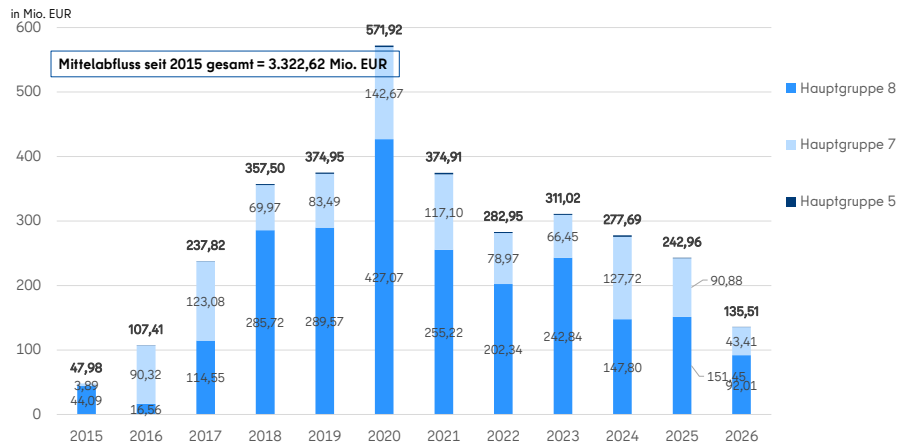


Abb. 20 Senatsverwaltung für Finanzen | Finanzplanung 2026-2030



6 Eckwerte der Finanzplanung 2026 bis 2030

alle Angaben in Mio. Euro

	Ist 2024	vorl. Ist 2025	DHH 2026	DHH 2027	nachrichtl. 2027rev.	FPI 26-30 2028	FPI 26-30 2029	FPI 26-30 2030
bereinigte Ausgaben								
6 Personal	11.696	12.956	13.100	13.285	13.670	13.612	13.496	13.871
7 sächl. Verwaltungsausgaben	5.997	6.048	6.281	6.344	5.970	5.810	5.924	6.005
8 Zuweisungen und Zuschüsse	16.692	16.963	18.248	18.384	17.560	17.775	18.245	18.505
9 Investitionen	4.541	4.381	5.980	6.309	5.785	4.670	4.330	4.410
10 Tilgung Bundesdarlehen	11	12	11	11	11	11	11	11
11 Zinsausgaben	722	1.003	1.350	1.580	1.580	1.830	2.030	2.180
12 Zuführung SMA aus Regelregime								
13 Summe bereinigte Ausgaben	39.659	41.363	44.970	45.914	44.576	43.708	44.036	44.982
14 nachrichtlich: Veränderung ggü. Vorjahr	5,9	4,3	8,7	2,1	-0,9	-1,9	0,8	2,1
bereinigte Einnahmen								
17 Steuern, allg.BEZ	29.092	30.566	31.039	32.100	31.913	32.728	33.747	34.750
18 sonst. BEZ u. KfZ-Steuer Kompensation	270	274	274	274	274	274	274	274
19 sonst. Einnahmen	7.236	7.524	8.044	8.335	7.971	7.855	7.984	7.901
20 Vermögensaktivierung	5	5	3	3	3	3	3	3
21 Pauschale Mehreinnahmen					200	1200	1200	1200
22 Summe bereinigte Einnahmen	36.603	38.369	39.359	40.711	40.361	42.060	43.207	44.127
23 nachrichtlich: Veränderung ggü. Vorjahr	2,6	4,8	2,6	3,4	2,5	4,2	2,7	2,1
25 kalkulatorischer Finanzierungssaldo	-3.056	-2.994	-5.610	-5.202	-4.215	-1.648	-829	-855
26 Zuführung SMA aus Regelregime	0	0	0	0	0	0	0	0
27 Finanzierungssaldo	-3.056	-2.994	-5.610	-5.202	-4.215	-1.648	-829	-855
28 Tilgung notfallbedingter Kredite						295	295	295
29 Dotierung KAR ¹⁾ / Entnahmen KAR		-327	90	90	90	80	80	80
30 Saldo der sonst. Rücklagenbewegungen	1.550	646	1.687	1.373	1.373	76	37	37
31 Überschuss / Defizit vor Tilgung bzw. Kreditaufn.	-1.507	-2.021	-4.013	-3.920	-2.932	-1.947	-1.166	-1.192

33	Finanzierungssaldo	-3.056	-2.994	-5.610	-5.202	-4.215	-1.648	-829	-855
34	Zuführung Versorgungsrücklage ²⁾	111	216	0	0	0	0	0	0
35	Entnahme Versorgungsrücklage	0	0	0	0	0	0	0	0
36	Finanzierungssaldo II	-2.945	-2.778	-5.610	-5.202	-4.215	-1.648	-829	-855
37	Entnahme aus zweckgebundenen Rücklagen	1.913	788	1.703	1388	1388	91	52	52
38	Zuführung an zweckgebundene Rücklagen	364	142	16	16	16	15	15	15
39	Finanzierungssaldo III	-1.395	-2.132	-3.923	-3.830	-2.842	-1.572	-791	-817
40	(-1) [Vorzeichenwechsel]								
41	kalkulatorische NKA	1.395	2.132	3.923	3.830	2.842	1.572	791	817
42	Saldo finanzielle Transaktionen	-1.758	-925	-2.337	-2.637	-1.465	-609	-414	-424
43	Konjunkturkomponente ³⁾	-1.242	-693	-823	-447	-650	-423	-205	0
44	Tilgung notfallbedingter Kredite						295	295	295
45	zul. strukturelle Kredite gem. Art 109 (3) S.6f GG (ab 2025)		788	787	787	817	840	871	897
46	strukturelle NKA	-1.605	-273	-24	-41	-90	-4	-403	-208
47	notfallbedingte Kreditaufnahme								
48	strukturelle NKA unter Berücksichtigung Notsituation								
49	Kreditfinanzierungsquote, %				8,5	6,6	3,8	2,0	2,0
	nachrichtliche Ausweise	2024	2025	2026	2027	2027rev.	2028	2029	2030
51	(erw.) tatsächliche Abflüsse aus SIWA	278	243	270	200	200	180	160	140
52	(erw.) Investitionen inkl. tats. SIWA Abflüsse	4.819	4.624	6.250	6.509	5.985	4.850	4.490	4.550
54	Schuldenstand per 31.12. (gesamt)	67.110	68.957	72.959	76.867 	75.880	77.521	78.381	79.268
55	darunter: Schulden am Kreditmarkt	61.666	64.031						
56	Schulden in Extrahaushalten per 31.12.	5.147	2.617						

1) Die Konjunkturausgleichsrücklage (KAR) ist gemäß 6 (3) BerlSchuldenbremseG zu dotieren.

2) In den Jahren 2026-2030 ausgesetzt.

3) 2025: endg. ex post KK nach BIP-Revision vom August 2026.

Herleitung der Teilkomponenten der strukturellen NKA

Stand: 07.09.2026

ex ante Konjunkturkomponente (KK) (Mio. EUR)		2026 DHH	2027 DHH	2028	2029	2030
nominales BIP	(1)	4631988	4802276	4910174	5055629	5205392
nominales Produktionspotential	(2)	4708860	4844015	4949586	5074718	5205392
Produktionslücke	(3)=(1)-(2)	-76872	-41739	-39412	-19090	0
Budgetsemielastizität Länder (ohne Einheit)	(4)	0,1341	0,1341	0,1341	0,1341	0,1341
ex ante KK Ländergesamtheit	(5)=(3)*(4)	-10308,5	-5597,2	-5285,1	-2559,9	0,0
Anteil BE	(6)	0,0606	0,0606	0,0599	0,0599	0,0599
Anteil BE	(7)=(5)*(6)	-624,64	-339,16	-316,54	-153,32	0,00
Budgetsemielastizität Gemeinden (ohne Einheit)	(8)	0,0574	0,0574	0,0574	0,0574	0,0574
ex ante KK Gemeindegesamtheit	(9)=(3)*(8)	-4412,5	-2395,8	-2262,2	-1095,7	0,0
Anteil BE	(10)	0,0450	0,0450	0,0470	0,0470	0,0470
Anteil BE	(11)=(9)*(10)	-198,57	-107,81	-106,36	-51,52	0,00
ex ante KK Berlin	(12)=(7)+(11)	-823,20	-446,97	-422,90	-204,84	0,00

Saldo der finanziellen Transaktionen (Mio. EUR)

Beteiligungsverkauf	2,00	1,80	1,07	0,80	0,80
Darlehensrückflüsse	106,50	90,40	55,03	55,84	55,84
Darlehensverzichte					
Beteiligungserwerb	1303,30	1288,80	304	100	100
Tilgungen öffentl. Bereich	11,03	11,20	11,15	11,07	11,07
Darlehen an sonst. Bereich	1130,70	1428,90	350	360	370
Saldo	-2336,53	-2636,70	-609	-414	-424

7 Erläuterungen zu den Eckwerten der Finanzplanung

Personalausgaben (Zeile 6)

Im Juni 2026 belief sich der Personalbestand auf rund 128.200 Vollzeitäquivalente (VZÄ) und ist demnach so hoch wie letztmalig vor 2005. Das vorrangige Ziel besteht in den nächsten Jahren darin, diesen Personalbestand angesichts der demografischen Entwicklung und des erheblichen altersbedingten Abgangs des vorhandenen Personals durch entsprechende Nachbesetzungen zu halten.

Die Fortwirkungen des aktuellen TdL-Tarifabschlusses vom 14. Februar 2026 sowie der Besoldungs- und Versorgungsanpassungen 2026 und 2027 sind in den Eckzahlen berücksichtigt. Für die erwarteten Mehrkosten in Folge des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts zur amtsangemessenen Alimentation ist eine Gegenfinanzierung in Höhe von 493 Mio. Euro in der Versorgungsrücklage berücksichtigt. Eine weitere Vorsorge für die Kosten einer Auszahlung an alle beamteten Dienstkräfte, die Einsprüche eingelegt haben, ist in den Eckzahlen für 2027 und 2028 enthalten.

Daneben trägt auch der fortschreitende Aufwuchs der Zahl der Versorgungsfälle zu spürbaren finanziellen Mehrbelastungen bei. Nach den aktuellen Prognosen des Versorgungsberichts steigt die Zahl der Versorgungsfälle von derzeit rund 65.800 bis zum Jahre 2031 auf den dann zu verzeichnenden Höchststand von rund 68.000 Versorgungsfälle an. Gleichzeitig steigen die Beihilfeaufwendungen weiterhin deutlich an.

Angesichts der außerordentlich schwierigen finanziellen Lage des Landes Berlin ist vorgesehen, durch besondere Anstrengungen im Personalausgabenbereich ab dem Jahr 2028 jährliche Einsparungen zu erreichen (vgl. Kapitel 4.3). Dabei soll das vorrangige Ziel bleiben, weder bei den Gehältern der Beschäftigten einzusparen noch eine Reduzierung des vorhandenen Personalbestands anzustreben.

Angesichts der finanziellen Situation muss die Zuführung zum Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Landes Berlin“ in Höhe von rd. 80 Mio. Euro pro Jahr in den Jahren 2026-2030 ausgesetzt werden.

Sächliche Verwaltungsausgaben (Zeile 7)

Die sächlichen Verwaltungsausgaben (Hauptgruppe 5) – also die Kosten der Verwaltung im engeren Sinne – bilden zusammen mit den laufenden Zuweisungen und Zuschüssen (ohne Investitionen, siehe Zeile 10) die konsumtiven Sachausgaben.

Die Summe der sächlichen Verwaltungsausgaben wird wesentlich durch drei große Ausgabenblöcke determiniert, bei deren Veranschlagung nur eine geringe Flexibilität besteht. Es sind dies die Verkehrsverträge, deren Volumen derzeit für ca. ein Viertel der sächlichen Verwaltungsausgaben verantwortlich ist, die konsumtiven IT-Ausgaben (ca. 10%) sowie die Ausgaben für Mieten und im Rahmen des FM-Kreislaufs, die sich ebenfalls auf rund ein Viertel der Ausgaben in der Hauptgruppe 5 belaufen. In den Planungsjahren werden sich dabei erstmals die Mieten für die „Howoge-Schulen“ in substantiellem Umfang niederschlagen. Diese Mietzahlungen, die teilweise bei der Hauptverwaltung, teilweise (in Höhe von jeweils rund 25 Mio.) im Bezirksplafonds veranschlagt sind, belaufen sich in den Planungsjahren auf 61 Mio., 82 Mio. bzw. 85 Mio. Euro. Im Rahmen des Konsolidierungsprogramms sollen die Ausgaben der Hauptgruppe 5 auf einem Niveau von 5,9-6,0 Mrd. Euro eingefroren werden.

Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen) (Zeile 8)

Generell verläuft die Ausgabenentwicklung bei den Transferausgaben seit vielen Jahren dynamischer als die Entwicklung der Einnahmen des Landes. Die Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse entziehen sich zudem einer kurzfristigen Steuerung, da sie mehrheitlich entweder bundesgesetzlich (insbesondere die bezirklichen Transferausgaben in Höhe von ca. neun Mrd. Euro) oder durch langfristige vertragliche Bindungen (hier insbesondere die Hochschulverträge in Höhe von ca. 1,7-1,8 Mrd. Euro) festgelegt sind. In den Planungsjahren 2028-2030 sollen die Ausgaben der HGr. 6 auf den langfristigen Trendpfad zurückgeführt werden, was für das Jahr 2030 ein Ausgabevolumen von rd. 18,5 Mrd. Euro implizierte (vgl. Kapitel 4.4). Dies entspricht im Kern einem Einfrieren der Ausgaben auf dem Niveau von 2026.

Investitionsausgaben (Zeile 9)

Die Investitionsausgaben des Landes ergeben sich zum einen aus den aus dem Kernhaushalt finanzierten Investitionen, darunter jenen, die aus den Mittel des SVIK finanziert werden, zum anderen aus den aus dem SIWA finanzierten Investitionen (vgl. hierzu auch die Zeilen 51 und 52).

Die Investitionsvolumina wurden in den vergangenen Jahren sowie in den Planwerten des laufenden DHH durch einen hohen Anteil von Investitionen in die Höhe geschraubt, die als finanzielle Transaktionen kreditfinanziert wurden bzw. werden sollen. Dies wird unter den Beschränkungen eines Sanierungsprogramms nicht mehr fortgesetzt werden können. Ziel ist es, die Investitionsquote dennoch auf einem hohen Niveau zu halten, das zum Ende der Planungsjahre noch immer bei

rund 10% liegen soll. Die inhaltlichen Schwerpunkte der Investitionstätigkeit des Landes – Wohnungs- und Schulbau sowie ÖPNV – sollen beibehalten werden.

Tilgung von Bundesdarlehen (Zeile 10)

Die zur Tilgung anstehenden Bundesdarlehen waren im Rahmen der bis 1994 gezahlten Bundeshilfe für Berlin vorwiegend für Zwecke des Wohnungsbaus und zur Finanzierung neuer U-Bahn-Linien gewährt worden.

Zinsausgaben (Zeile 11)

Die Zinsausgaben des Landes sanken trotz der hohen und steigenden Verschuldung des Landes bis 2024 aufgrund von Zinseinnahmen, der Möglichkeit für günstigere Anschlussfinanzierungen von Bestandsschulden und der Möglichkeit, akut nicht benötigte Rücklagen als innere Darlehen zu nutzen. Es wird jedoch in Zukunft zu spürbar höheren Zinsausgaben kommen. Ursächlich hierfür ist die kombinierte Wirkung eines im Vergleich zum Zinstief 2022 erhöhten Zinsniveaus, weiter deutlich steigender Schulden des Landes und des geringeren Volumens innerer Darlehen aufgrund des Abbaus der Rücklagen.

Zuführung SIWA (Zeile 12)

Das Sondervermögen SIWA speiste sich bis Ende 2019 grundsätzlich aus Haushaltüberschüssen. Das am 1. Januar 2020 in Kraft getretene *Gesetz zur Umsetzung der grundgesetzlichen Schuldenbremse in Berliner Landesrecht* regelt auch das SIWA neu. Zuweisungen an das SIWA aus etwaigen Überschüssen können demnach nur dann erfolgen, wenn die erforderlichen Tilgungen konjunkturbedingter Kredite erfolgt sind. Über die Aufteilung etwaig verbleibender Überschüsse auf konkurrierende Verwendungen – Dotierung SIWA, Dotierung Konjunkturausgleichsrücklage, Altschuldentilgung – soll der Hauptausschuss auf Vorschlag des Senats entscheiden. Der bis Ende 2019 als Teil des SIWANA geführte Nachhaltigkeitsfonds wurde in eine Konjunkturausgleichsrücklage überführt.

Mit Abschluss des Haushaltsjahres 2022 wurden dem SIWA auf Basis von § 15 HG 2022/23 241,5 Mio. Euro aus dem Jahresüberschuss 2023 zugeführt. Da in den Jahren 2027-30 nach den vorliegenden Eckwerten nicht mit Überschüssen zu rechnen ist, sieht die Finanzplanung planerisch keine weiteren Zuführungen an das SIWA vor.

Neben den Regelzuführungen infolge von Haushaltsüberschüssen erhält das SIWA auch Einnahmen aus Sonderzuführungen, die im Kernhaushalt in verschiedenen Fachkapiteln für planmäßige Zuführungen an das SIWA unter dem Titel 88401 – Zuführungen an das Sondervermögen Infrastruktur der Wachsenden Stadt (SIWA)

– veranschlagt werden. Diese Sonderzuführungen erfolgen teilweise auch über- sowie außerplanmäßig. Beispielhaft seien die Sonderzuführung zum SIWA außerhalb des Regelverfahrens mit Zweckbindung für Investitionen in die Digitalisierung der Berliner Verwaltung genannt; für diesen Zweck wurden dem SIWA in mehreren Tranchen 102,4 Mio. Euro zugeführt. Insgesamt hat das SIWA mit Stand 31.12.2025 Sonderzuführungen in Höhe von 646,6 Mio. Euro erhalten.

Bereinigte Ausgaben (Zeile 13)

Die bereinigten Ausgaben ergeben sich als Summe der vorangehenden Zeilen 6 bis 12.

Steuereinnahmen, Allgemeine Bundesergänzungszuweisungen (Zeile 17)

Die Ansätze der Finanzplanung basieren auf der Steuerschätzung vom Mai 2026. In den Ergebnissen der Steuerschätzung vom Mai 2026 sind folgende Besonderheiten für Berlin berücksichtigt worden:

- Steuermindereinnahmen aus dem Entwurf eines Gesetzes zur Reform der steuerlich geförderten privaten Altersvorsorge in Höhe von 5 Mio. Euro (2028), 10 Mio. Euro (2029) und 18 Mio. Euro (2030).
- Vorsorge für Steuermindereinnahmen aus der turnusmäßigen Anpassung des Einkommensteuertarifes beim Grundfreibetrag, Kinderfreibetrag, Kindergeld und den Tarifeckwerten in Höhe von 220 Mio. Euro (2027), rund 400 Mio. Euro (2028), rund 430 Mio. Euro (2029) und rund 460 Mio. Euro (2030); siehe dazu auch unten.
- Steuerliche Wirkungen aus dem Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes und zur Änderung weiterer steuerrechtlicher Vorschriften. Der Bundesrat hat dem Gesetz im Zusammenhang mit der vorgesehenen steuerfreien Entlastungsprämie am 08. Mai 2026 nicht zugestimmt. Das Gesetz ist inzwischen ohne die Entlastungsprämie in Kraft getreten. Somit sind in der Steuerschätzung in einer Momentaufnahme rechnerisch Steuermindereinnahmen in Höhe von rd. 17 Mio. Euro (2026), rd. 47 Mio. Euro (2027), rd. 17 Mio. Euro (2028) und rd. 2 Mio. Euro (2028) „zu viel“ berücksichtigt worden. Dies ist im Zusammenhang mit den späteren Beschlüssen für das Programm für Aufschwung und Beschäftigung zu sehen (siehe unten).
- Die Änderung des Finanzausgleichsgesetzes im Zusammenhang mit bestehenden Finanzierungszusagen des Bundes erfolgt in bestimmten Fällen jährlich. Dies betrifft die Umsatzsteuerfestbeträge für den Pakt für den öffentlichen Gesundheitsdienst (letzte Rate 2026), für das Kita-Qualitätsgesetz (letzte Rate 2026) sowie die Abschlagszahlungen und Spitzabrechnungen im Rahmen der

teilweise erfolgten Entlastung der Länder bei den Kosten für Asyl und Migration (unbefristet). Die vom Bund zugesagten Zahlungen wurden für Berlin vollständig berücksichtigt.

- Die finanziellen Wirkungen des Zensus 2022 sowie die rückwirkenden Abrechnungen für frühere Haushaltsjahre wurden für Berlin vollständig berücksichtigt.

Folgende weitere Entwicklungen im Bereich des Steuerrechtes sind in den Eckwerten der Finanzplanung noch nicht enthalten:

Die Koalitionsfraktionen auf Bundesebene haben am 02. Juli 2026 weitreichende Beschlüsse für ein Programm für Aufschwung und Beschäftigung gefasst. Die genaue Ausgestaltung der Rechtsänderungen ist noch nicht bekannt. Zudem sind weitere Änderungen im Zusammenhang mit der Vorlage des Existenzminimumberichtes und des Progressionsberichtes möglich. Im Einzelnen ist in dem Programm im Bereich des Steuerrechtes vorgesehen:

- Umsetzung der Vorschläge der Alterssicherungskommission. Steuerliche Rückwirkungen werden sich u.a. aus der verpflichtenden Kapitalrente ab 2028 ergeben.
- Entlastung (Steuermindereinnahmen) bei der Einkommensteuer durch Anhebung des Grundfreibetrages und des Kinderfreibetrages, die Erhöhung des Kindergeldes, die Anhebung des Arbeitnehmerpauschbetrages und das Abflachen der zweiten Progressionszone. Dieser Teilaspekt korrespondiert mit der vorgenannten im Berliner Haushalt und der Finanzplanung enthaltenen Vorsorge für die turnusmäßige Anpassung der Einkommensteuer. Der Saldo zwischen den vorgesehenen Entlastungen und der Vorsorge steht noch nicht fest, da zuvor noch der Existenzminimumbericht und der Progressionsbericht durch den Bund vorgelegt werden. Die Entlastungen werden ergänzt um eine Gegenfinanzierung über eine Veränderung der „Reichensteuer“ und der Einführung einer neuen Progressionszone, die Anhebung des Pauschalsteuersatzes bei den sogenannten Mini-Jobs und Änderungen bei der steuerlichen Absetzbarkeit von Handwerkerleistungen.
- Ferner vorgesehen sind Änderungen bei der steuerlichen Begünstigung von Sonn- und Feiertagszuschlägen sowie der steuerlichen Privilegierung von Abfindungszahlungen – je nachdem, wie schnell eine erneute Arbeitsaufnahme erfolgt.
- Der Bund hat zugesagt, die „Steuerausfälle von Ländern und Kommunen, die über die verfassungsrechtlich vorgeschriebene Erhöhung des Grundfreibetrages und des Kinderfreibetrages respektive des Kindergeldes hinausgehen, [auszugleichen], abzüglich der Einnahmeverbesserungen für Länder und Kommunen aus den steuerlichen Maßnahmen.“ Die Höhe der Kompensation

steht noch nicht fest und ist abhängig von der konkreten Ausgestaltung der vorgesehenen Maßnahmen.

Nach dem Erkenntnisstand von Anfang Juli 2026 wird davon ausgegangen, dass die vorgenannten Maßnahmen nicht zu zusätzlichen signifikanten Steuerminderungen für das Land Berlin (über die Vorsorge hinaus) führen werden. Die tatsächlichen Gesetzgebungsverfahren bleiben jedoch abzuwarten.

Zusätzliche steuerliche Auswirkungen werden sich aus dem Gesetz zur Stabilisierung der gesetzlichen Krankenversicherung ergeben, insbesondere aus der außerplanmäßigen Anhebung der Beitragsbemessungsgrenzen, was zu einer Verringerung der zu versteuernden Einkommen führt.

Darüber hinaus sind weitere finanzielle Wirkungen aus dem Entwurf der Rechtsverordnung für die Verteilung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer zu erwarten (Berlin rd. +30 Mio. Euro p.a.) sowie aus den Beschlüssen der Ministerpräsidentenkonferenz am 25. Juni 2026, u.a. zu einem Pakt für den Rechtsstaat (Berlin zwei Tranchen je rd. 5 Mio. Euro als Umsatzsteuerfestbeträge).

Sonstige Bundesergänzungszuweisungen (Zeile 18)

Die sonstigen Bundesergänzungszuweisungen zählen nicht zu den finanzkraftabhängigen Einnahmen. Ihre Höhe ergibt sich direkt aus dem Finanzausgleichsgesetz (FAG). Die Höhe der Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen für die Kosten der politischen Führung nach § 11 Abs. 4 FAG wurden im Jahr 2023 turnusgemäß neu berechnet. Auf Grundlage der Neuberechnung erhält Berlin ab 2025 einen jährlichen Betrag in Höhe von 62,831 (zuvor: 58,671) Mio. Euro. Die Kraftfahrzeugsteuer wurde im Jahr 2009 von den Ländern auf den Bund übertragen. Seitdem zahlt der Bund den Ländern einen dauerhaften Kompensationsbetrag in unveränderter Höhe (Berlin rd. 212 Mio. Euro p.a.).

Sonstige Einnahmen (Zeile 19)

Die sonstigen Einnahmen in Berlin umfassen einerseits Gebühren und Beiträge, andererseits diverse Zuweisungen vom Bund und der Europäischen Union, u.a. Mittel für den sozialen Wohnungsbau, die Gemeindeverkehrsfinanzierung oder, als durchlaufender Posten, z.B. auch die Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft (KdU) im Rahmen des Sozialgesetzbuches.

Aufgrund des Beginns der neuen Förderperiode und der damit einhergehenden Änderungen des Haushalts der EU ist in den Planungsjahren mit geringeren Einnahmen des Landes bei den EFRE und ESF-Mittel zu rechnen. Der Rückgang wird sich voraussichtlich in einem niedrigen zweistelligen Betrag bewegen. Darüber hinaus

sind gegenüber dem im DHH 2026 /27 geringere Gewinnablieferungen der AöR vorgesehen.

Teil der sonstigen Einnahmen sind schließlich die auf Berlin entfallenen Mittel aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität des Bundes. Für die Jahre 2028-30 ist ein Abruf von Mitteln durch das Land in Höhe von 200 Mio., 100 Mio. sowie 100 Mio. Euro vorgesehen.

Vermögensaktivierung (Zeile 20)

Die Einnahmen resultieren im Wesentlichen aus Erlösabführungen aus dem Treuhandvermögen Liegenschaftsfonds. Die geringen Ansätze ergeben sich aus den politischen Entscheidungen des Senats und des Abgeordnetenhauses, bei der Veräußerung von Grundstücken restriktiv vorzugehen.

Pauschale Mehreinnahmen (Zeile 21)

Der Bund gewährte den Ländern zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung seit dem Jahr 2019 Umsatzsteuerfestbeträge, die aktuell mit dem Kita-Qualitätsgesetz bis zum Jahr 2026 einschließlich gesetzlich gesichert sind. Diese sind in den finanzkraftabhängigen Einnahmen berücksichtigt. Der auf Berlin entfallende Anteil beträgt rd. 88 Mio. Euro. Mit dem Entwurf des Kita-Startchancen- und Qualitätsentwicklungsgesetz (SCQEG) hat die Bundesregierung eine Folgeregelung vorgelegt. Diese sieht für die Jahre 2027 / 28 Zahlungen des Bundes an die Länder von nur noch 1,493 Mrd., für das Jahr 2029 1,243 Mrd. sowie die Jahre 2030-34 993m Euro vor. Im Entwurf für den Bundeshaushalt 2027 ist bereits der niedrigere Betrag eingestellt. Auch wenn die Länder den Vorschlägen des Bundes widersprechen, sind aus Vorsichtsgründen nur noch anteilig geringere Einnahmen für Berlin als PME für die Planungsjahre unterstellt, nämlich 66 Mio. für 2028, 55 Mio. für 2029 und 44 Mio. für 2030.

Darüber hinaus werden ab 2028 höhere Einnahmen aus Zahlungen des Bundes im Rahmen des dann neuen Hauptstadtfinanzierungsvertrages erwartet. Durch die Erhöhung vom Land zu beeinflussender Steuern und Gebühren, durch die Auswirkungen von Steuerrechtsänderungen, durch die steuerlichen Auswirkungen der Einwohnerentwicklung sowie aufgrund der Annahme einer anziehenden Konjunktur werden weitere Mehreinnahmen erwartet (vgl. Kapitel 4.4).

Bereinigte Einnahmen (Zeile 22)

Die bereinigten Einnahmen ergeben sich als Summe der Zeilen 17 bis 21.

(Kalkulatorischer) Finanzierungssaldo (Zeilen 25 bzw. 27)

Der kalkulatorische Finanzierungssaldo bezeichnet die Differenz von bereinigten Einnahmen und bereinigten Ausgaben vor Zuführung an das SIWA. Der Finanzierungssaldo ermittelt sich als Differenz zwischen den bereinigten Einnahmen und den bereinigten Ausgaben abzüglich der Zuweisung an das SIWA gemäß Zeile 12.

Herleitung des Finanzierungsüberschusses bzw. -defizits vor Tilgung bzw. Kreditaufnahme (Zeilen 27-31)

In Ergänzung der Herleitung der Zielgröße – der strukturellen NKA (siehe Zeile 33 ff.) – zeigt die Herleitung des haushälterischen Finanzierungsüberschusses bzw. -defizits vor Tilgung bzw. Kreditaufnahme einen etwaigen Kreditfinanzierungsbedarf bzw. verfügbaren Überschuss an. Die Größe ergibt sich aus dem Finanzierungssaldo, korrigiert um den Saldo der Rücklagenbewegungen und regelgebundenen Tilgungen der notfall- und konjunkturbedingten Kredite. Eine etwaig resultierende Kreditaufnahme muss im Einklang mit den Bestimmungen des Grundgesetzes und des BerlSchuldenbremseG stehen. Ein etwaiger Überschuss würde, sofern er sich realisiert, nach den Regeln des BerlSchuldenbremseG bzw. des jeweils geltenden Haushaltsgesetzes verteilt.

Die rechnerische Kreditaufnahme ergibt sich aus der strukturellen Kreditkomponente und den konjunkturbedingten Kreditaufnahmen gemäß der Konjunkturkomponente sowie ggf. dem Saldo aus den Kreditaufnahmen für finanzielle Transaktionen abzgl. der Tilgungsverpflichtung aus erwarteten Darlehensrückzahlungen<. . Die Kreditaufnahme ist begrenzt durch die maximal zulässige Kreditfinanzierungsquote gemäß Sanierungsprogramm (vgl. Zeile 49). Die strukturelle Kreditaufnahme genießt dabei Priorität.

Tilgung notfallbedingter Kredite (Zeilen 28 bzw. 44)

Gemäß Art. 109 Abs. 3 GG und § 2 Abs. 3 BerlSchuldenbremseG ist die Aufnahme von notfallbedingten Krediten mit einem Tilgungsplan zu verbinden. Das Abgeordnetenhaus hat in dem am 17. Dezember 2020 in Kraft getretenen NHH 2020 für die dort vorgesehene Kreditaufnahme in Höhe von bis zu 7,3 Mrd. Euro eine Tilgung in gleichmäßigen Raten über einen Zeitraum von 27 Jahren, beginnend mit dem Haushaltsjahr 2023, gesetzlich festgelegt. Rechnerisch ergab sich damit ein Tilgungsbetrag von 270,4 Mio. Euro pro Jahr. Der DHH 2022/2023 sah für das Jahr 2023 einen Tilgungsbetrag von 811 Mio. Euro vor, der die regulären Tilgungsraten der Jahre 2023 bis 2025 einschließlich abdeckt. Diese Tilgung erfolgte planmäßig im Zuge des Jahresabschlusses 2023. Das HHG für den DHH 26/27 sieht in § 2 Abs. 4 vor, dass die Tilgung der notfallbedingten Kredite auch in den Jahren 2026 und 2027 ausgesetzt wird; die Restschuld soll beginnend mit dem Jahr 2028 über

einen Zeitraum von 22 Jahren in gleichmäßigen Raten (von 295 Mio. Euro p.a.) getilgt werden.

Dotierung / Entnahme Konjunkturausgleichsrücklage (KAR) (Zeile 29)

Mit dem zum 1. Januar 2020 in Kraft getretenen *Gesetz zur Umsetzung der grundgesetzlichen Schuldenbremse in Berliner Landesrecht* wurde der bis dahin als Teil des Sondervermögens SIWANA geführte Nachhaltigkeitsfonds in die gemäß § 6 Abs. 3 BerlSchuldenbremseG errichtete Konjunkturausgleichsrücklage (KAR) überführt. Mittel der KAR dürfen nur zum Ausgleich des Haushalts im Fall einer negativen Konjunkturkomponente oder zum Ausgleich von Defiziten im Fall von Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen entnommen werden, sofern der Ausgleich des Haushalts anderweitig nicht erreicht werden kann. Die KAR hat ein Zielvolumen von 1% der kumulierten bereinigten Einnahmen der jeweils fünf letzten Jahre.

Der KAR wurden mit dem 2. NHH 2020 aufgrund der massiven Auswirkungen der Corona-Pandemie Mittel in Höhe des damaligen Gesamtbestands (327 Mio. Euro) entnommen. Mit dem DHH 2022/2023 wurde die KAR in zwei gleichen Jahresraten von je rund 164 Mio. Euro wieder auf den ursprünglichen Bestand gebracht. Die für das Haushaltsjahr 2024 vorgesehene Entnahme von rund 130 Mio. war nicht erforderlich. Um für künftige Bedarfe vorzusorgen, soll in den Jahren 2026/2027 jeweils ein Betrag von (netto) 90 Mio. Euro, in den Jahren 2028-2030 jeweils ein Betrag von 80 Mio. Euro zugeführt werden. Das Zielvolumen der KAR beträgt, auf der Basis der landesrechtlichen Grundlage, derzeit 1.840 Mio. Euro.

Ableitung der strukturellen NKA (Zeilen 33-46)

Mit dem Inkrafttreten der landesrechtlichen Regelung zur Umsetzung der grundgesetzlichen Schuldenbremse ist der Haushalt des Landes ab dem Jahr 2020 auf die neue Zielgröße – eine strukturelle NKA von kleiner gleich Null – auszurichten. Die strukturelle NKA wird aus dem Finanzierungssaldo (Zeile 33) unter Anrechnung zusätzlicher Größen abgeleitet, die sachgerecht den strukturellen, um Konjunktur- und Vermögenseffekte bereinigten Status des Haushalts abbilden. Um unerwartete Entwicklungen abfedern zu können, wird für einen Haushalt ein Puffer von mindestens 100 Mio. Euro zur strukturellen Null als angemessen erachtet. Die detaillierte Herleitung einzelner Komponenten, die in die Berechnung der strukturellen NKA einfließen, ist in Kapitel 6 dargestellt.

Die reguläre Zuführung an die Versorgungsrücklage wird in den Jahren 2026-2030 ausgesetzt.

Kreditfinanzierungsquote (Zeile 49)

Die Kreditfinanzierungsquote ergibt sich als Quotient der Nettokreditaufnahme und der bereinigten Ausgaben. Für die Planungsjahre wird ein Abbaupfad der Kreditfinanzierungsquote gemäß dem in Kapitel 4 skizzierten Konsolidierungsprogramms unterstellt.

Nachrichtlich: (erwartete) tatsächliche SIWA-Abflüsse (Zeile 51)

Um die tatsächlichen haushaltsmäßigen Investitionen des Landes Berlin transparenter zu machen, weist Zeile 51 die (prognostizierten) tatsächlichen Abflüsse aus dem SIWA aus. Zeile 52 enthält die Höhe der jährlichen Investitionen des Landes inkl. dieser Abflüsse (also Investitionen aus Haushalt und SIWA).

Nachrichtlich: Schuldenstand (Zeilen 54-56)

Die Entwicklung des Schuldenstandes lässt sich nicht automatisch aus den haushälterischen bzw. finanzplanerischen Zahlen der Eckwertetabelle ableiten, weil es sich dabei um eine stichtagsbezogene Angabe handelt. Sie wird jährlich zum 31. Dezember erhoben und an das Statistische Bundesamt gemeldet. Bei den angegebenen Prognosewerten für die Jahre 2026ff. handelt es sich um technische Fortschreibungen des Schuldenstands vom 31.12.2025 auf der Basis der Planungszahlen.

Zeile 54 weist den gesamten Schuldenstand (Kreditmarkt, Verwaltungsschulden, Inneres Darlehen, Kassenkredite) aus, Zeile 55 als Teilmenge darunter nur den Schuldenstand am Kreditmarkt. Zeile 56 weist die Schulden in den Extrahaushalten des Landes aus.

8 Gemeinsames Schema

Die nachfolgende Übersicht der Einnahmen und Ausgaben folgt einem gemeinsamen Schema von Bund und Ländern. Hierfür werden die Gruppierungen des Haushaltsplans in ›Positionen‹ aufbereitet.

Mio. € (Rundungsdifferenzen möglich)

Einnahmeart	Position	2026				
		2026	2027	2028	2029	2030
Einnahmen der laufenden Rechnung	1	38.240	39.618	39.555	40.575	41.505
Steuern	11	29.202	30.480	30.729	31.682	32.619
steuerähnliche Abgaben	12	49	49	49	49	49
Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit	13	593	625	409	449	449
Zinseinnahmen	14	8	29	9	9	9
laufende Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Schuldendiensthilfen)	15	6.989	7.040	6.984	7.010	7.003
vom öffentlichen Bereich	151	6.249	6.409	6.456	6.518	6.518
vom Bund	1511	5.972	6.125	6.196	6.258	6.258
sonstige v. Ländern	1513	136	141	143	143	143
von Bezirken	1514	23	23	1	1	1
von Sozialversicherungsträgern	1516	116	118	115	115	115
vom sonst. öffentl. Bereich	1517	2	2	2	2	2
von anderen Bereichen	152	740	631	527	491	485
Schuldendiensthilfen	16	64	63	42	42	42
vom Bund	1611	0	0	0	0	0
von anderen Bereichen	162	64	63	42	42	42
sonstige Einnahmen der laufenden Rechnung	17	1.335	1.332	1.334	1.334	1.334
Gebühren, sonstige Entgelte	171	1.100	1.101	1.101	1.101	1.101
sonstige Einnahmen	172	235	232	233	233	233
Einnahmen der Kapitalrechnung	2	1.215	1.454	1.306	1.432	1.423
Veräußerung von Sachvermögen	21	4	4	1	1	1
Vermögensübertragungen	22	1.087	1.343	1.234	1.360	1.350
Zuweisungen für Investitionen vom Bund	2211	913	1.174	1.062	1.193	1.184
vom sonstigen öffentlichen Bereich	2215	33	32	32	32	32
Zuschüsse für Investitionen von anderen Bereichen	222	138	135	138	132	132
sonstige Vermögensübertragungen	223	2	2	2	2	2
von anderen Bereichen	2234	2	2	2	2	2
Darlehensrückflüsse	23	106	90	55	56	56
von Sonstigen im Inland	2321	106	90	55	56	56
Veräußerung von Beteiligungen u. dgl.	24	2	2	1	1	1
Gewährleistungen	26	16	15	15	15	15
Globale Mehr-/Mindereinnahmen	3	-96	-360	1.200	1.200	1.200
Bereinigte Einnahmen	4	39.359	40.711	42.060	43.207	44.127
Besondere Finanzierungsvorgänge	5	5.734	5.401	1.743	923	949
Nettokreditaufnahme am Kreditmarkt	51	4.017	3.923	1.652	871	897
Entnahme aus Rücklagen	52	1.703	1.478	91	52	52
Überschüsse aus Vorjahren	53	15	0	0	0	0
Zu- und Absetzungen	6	435	435	435	435	435
Nettostellungen (Verrechnungen u.ä.)	64	435	435	435	435	435
Einnahmenvolumen	7	45.528	46.547	44.239	44.565	45.512

und Ausgaben nach Arten

Mo. € (Rundungsdifferenzen möglich)					Ausgaben	
2026	2027	2028	2029	2030	Position	Ausgabeart
37.506	38.278	38.243	38.618	39.188	1	Ausgaben der laufenden Rechnung
13.100	13.285	13.612	13.496	13.870	11	Personalausgaben
12.897	12.975	11.969	11.954	11.885	12	laufender Sachaufwand
6.281	6.344	5.810	5.924	6.005	121	sächliche Verwaltungsausgaben
6.320	6.338	5.871	5.742	5.592	123	Erstattungen an andere Bereiche
297	293	288	288	288	124	sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke
1.350	1.580	1.830	2.030	2.180	13	Zinsausgaben
0	0	0	0	0	1311	an Bund
1.350	1.580	1.830	2.030	2.180	1322	für Kreditmarktmittel
10.142	10.423	10.816	11.122	11.237	14	laufende Zuweisungen und Zuschüsse
851	873	867	867	867	141	an öffentlichen Bereich
318	319	320	320	320	1411	an Bund
102	105	105	105	105	1413	sonstige an Länder
4	4	2	2	2	1415	sonstige an Bezirke
32	35	30	30	30	1416	an Sondervermögen
396	410	410	410	410	1418	an Sozialversicherungsträger
9.291	9.551	9.950	10.255	10.370	142	an andere Bereiche
4.127	4.242	4.532	4.725	4.725	1422	sonstige an Unternehmen und öffentliche Einrichtungen
4.257	4.378	4.488	4.600	4.715	1423	Renten, Unterstützungen u.ä.
904	928	928	928	928	1424	an soziale u. ähnliche Einrichtungen
3	2	2	2	2	1425	an Ausland
16	15	16	16	16	15	Schuldendiensthilfen
16	15	16	16	16	152	an andere Bereiche
12	12	12	12	12	1521	an Unternehmen u. öffentl. Einrichtungen
4	4	4	4	4	1522	an Sonstige im Inland
6.082	6.417	4.665	4.345	4.425	2	Ausgaben der Kapitalrechnung
1.592	1.578	1.687	1.744	1.810	21	Sachinvestitionen
1.939	2.004	2.209	2.026	2.030	22	Vermögensübertragungen
91	97	96	96	96	223	Vermögensübertragungen
1.233	1.531	450	460	470	23	Darlehen
1.303	1.289	304	100	100	24	Erwerb von Beteiligungen u.ä.
11	11	11	11	11	25	Schuldentilgung an öffentlichen Bereich
11	11	11	11	11	251	an Bund
0	0	0	0	0	252	an Sondervermögen
4	4	4	4	4	26	Gewährleistungen
1.381	1.218	800	1.073	1.369	3	Globale Mehr-/Minderausgaben
44.969	45.914	43.708	44.036	44.982	4	Bereinigte Ausgaben
123	199	95	95	95	5	Besondere Finanzierungsvorgänge
3	3	0	0	0	51	Tilgungsausgaben am Kreditmarkt
105	196	95	95	95	52	Zuführung an Rücklagen
15	0	0	0	0	53	saldierter Fehlbetrag
435	435	435	435	435	6	Zu- und Absetzungen
435	435	435	435	435	64	Nettostellungen (Verrechnungen u.ä.)
45.528	46.547	44.238	44.565	45.512	7	Ausgabevolumen

Kompendium wichtiger Fachbegriffe

bereinigte

Ausgaben

Summe aus Personalausgaben, konsumtiven → Sachausgaben, Zinsausgaben, Tilgungen gegenüber Verwaltungen und Investitionsausgaben; gelegentlich auch als nachfragewirksame Ausgaben bezeichnet

investive

Ausgaben

siehe → Investitionsausgaben

konsumtive

Ausgaben

siehe laufende → Ausgaben

laufende

Ausgaben

Summe der Personalausgaben, konsumtiven → Sachausgaben und Zinsausgaben

Ausgabevolumen

bereinigte Ausgaben zuzüglich der besonderen → Finanzierungsausgaben (Zuführung an Rücklagen, ausgabeseitige Verrechnungen, Abdeckung von Vorjahresfehlbeträgen); entspricht dem Haushaltsvolumen.

Bruttoinlandsprodukt

bezeichnet den Teil der Wirtschaftsleistung einer Volkswirtschaft, der innerhalb der Landesgrenzen erbracht wird (Territorialprinzip); dabei spielt es keine Rolle, ob diese Leistungen durch inländische oder ausländische Produzenten erzielt werden.

Bruttowertschöpfung

Gesamtbetrag der in einer Region in einem Zeitraum erzeugten Sachgüter und Dienstleistungen abzüglich der Vorleistungen

Budgetsemielastizität

Die Budgetsemielastizität spiegelt die Reagibilität des Budgets von Bund und Ländern auf Veränderungen der → Produktionslücke wider. Sie fließt in die Berechnung der ex ante-Konjunkturkomponente im Rahmen von makrobasierten Konjunktur-

turbereinigungsverfahren ein. Bei der Berechnung der ex ante-Konjunkturkomponente eines Landes wird zunächst der Betrag der gesamtsstaatlichen Produktionslücke mit der anteiligen Budgetsemielastizität der Länder multipliziert und dann auf der Grundlage ihres jeweiligen Anteils am gesamten Steueraufkommen auf die einzelnen Länder verteilt.

Bundesergänzungszuweisungen

- Allgemeine Bundesergänzungszuweisungen für leistungsschwache Länder zur ergänzenden Deckung ihres allgemeinen Finanzbedarfs nach § 11 Abs. 2 FAG (ergänzendes Element im bundesstaatlichen → Finanzausgleich).

- Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen für die neuen Länder zum Ausgleich von Sonderlasten durch die strukturelle Arbeitslosigkeit und den daraus entstehenden überproportionalen Lasten bei der Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe für Erwerbsfähige nach § 11 Abs. 3 FAG;

- Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen wegen überdurchschnittlich hoher Kosten politischer Führung nach § 11 Abs. 4 FAG.

- Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen wegen besonders geringer kommunaler Steuerkraft nach § 11 Abs. 5 FAG.

- Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen wegen unterdurchschnittlicher Mittel aus der Forschungsförderung nach § 11 Abs. 6 FAG.

Deckungslücke

Unterschiedsbetrag zwischen → Ausgabevolumen und → Einnahmenvolumen

Defizit

siehe → Finanzierungsdefizit

konjunkturelles

Defizit

auch: konjunkturbedingte Komponente des → Finanzierungsdefizits; gibt Auskunft darüber, welcher Teil eines Finanzierungsdefizits durch unmittelbare konjunkturelle Wirkung (insbesondere konjunkturbedingte Steuermindereinnahmen) verursacht ist. Nicht empirisch beobachtbar;

kann nur mithilfe theoretischer Modelle ermittelt werden.

strukturelles

Defizit

auch: strukturelle Komponente des → Finanzierungsdefizits; bezeichnet denjenigen Teil des Finanzierungsdefizits, der *nicht* durch unmittelbare konjunkturelle Wirkung verursacht und damit tendenziell dauerhaft ist. Wird als Restgröße ermittelt, indem von einem Finanzierungsdefizit das konjunkturelle Defizit abgesetzt wird.

Defizitquote

Verhältnis des → Finanzierungsdefizits zu den bereinigten → Ausgaben

bereinigte

Einnahmen

Summe der laufenden und investiven Einnahmen; enthält keine → Nettokreditaufnahme.

investive

Einnahmen

Zuweisungen und Zuschüsse Dritter (insbesondere vom Bund und der EU) für Investitionen, Darlehensrückflüsse und Einnahmen aus der Veräußerung von Vermögen.

finanzkraftabhängige

Einnahmen

Summe der Steuereinnahmen, des Finanzausgleichs unter den Ländern und der Allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen

konsumtive

Einnahmen

siehe laufende → Einnahmen

laufende

Einnahmen

Summe der Steuereinnahmen, Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen Dritter (insbesondere vom Bund und der EU) mit Ausnahme für Investitionen, Gebühren, sonstigen Entgelten und Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit

Einnahmen aus Vermögensaktivierung

umfassen die Veräußerungserlöse, soweit im Einzelplan 29 (Allgemeine Finanzangelegenheiten) gebucht.

Einnahmenvolumen

bereinigte Einnahmen zuzüglich der besonderen Finanzierungseinnahmen (Entnahme aus Rücklagen, einnahmeseitige Verrechnungen, Überschüsse aus Vorjahren, Nettokreditaufnahme); entspricht dem Haushaltsvolumen (siehe auch Ausgabevolumen).

Extrahaushalt

Extrahaushalte sind gemäß dem → Schalenkonzept solche institutionellen Einheiten, die zwar nicht zum → Kernhaushalt einer Gebietskörperschaft gehören, aber anhand von bestimmten Kriterien (Eigentümerschaft, Stimmrechte, Entscheidungsautonomie, Erlösstrukturen o.ä.) im System der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen dem sog. Öffentlichen Gesamthaushalt, bestehend aus Kernhaushalt und Extrahaushalten, zugeordnet werden.

bundesstaatlicher

Finanzausgleich

Der bundesstaatliche Finanzausgleich ist das Instrument zur Verteilung der gemeinsamen Steuereinnahmen im Bundesstaat. Seine wesentlichen Ziele sind, die Eigenstaatlichkeit der Länder zu garantieren und einheitliche Lebensverhältnisse in Deutschland zu wahren. Der bundesstaatliche Finanzausgleich besteht aus den folgenden drei Stufen:

- 1. Stufe: vertikale Steuerverteilung. Verteilung des gesamten Steueraufkommens auf die beiden staatlichen Ebenen Bund und Länder (einschließlich Gemeinden).

- 2. Stufe: horizontale Steuerverteilung. Das Steueraufkommen der Ländergemeinschaft wird den einzelnen Ländern zugeordnet, und zwar (mit Ausnahme der Umsatzsteuer) nach dem Prinzip des örtlichen Aufkommens (Wohnsitz oder Betriebsstätte). Die *Steuerzerlegung* korrigiert erhebungstechnisch bedingte Verzerrungen des örtlichen Aufkommens. Die horizontale *Umverteilung* zwischen den Ländern erfolgt allein über Zu- und Abschläge bei der Umsatzsteuerverteilung (Finanzkraftausgleich).

- 3. Stufe: Bundesergänzungszuweisungen. *Allgemeine Bundesergänzungszuweisungen* ergänzen die vorherigen Stufen durch Zuweisungen des Bundes an leistungsschwache Länder. Daneben

existieren *Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen*. Siehe → Bundesergänzungszuweisungen.

besondere

Finanzierungsausgaben

Zuführung an Rücklagen, ausgabeseitige Verrechnungen, Abdeckung von Vorjahresfehlbeträgen

Finanzierungsdefizit

Negativer → Finanzierungssaldo. In der Regel muss das Finanzierungsdefizit durch Kreditaufnahme gedeckt werden.

besondere

Finanzierungseinnahmen

Entnahme aus Rücklagen, einnahmeseitige Verrechnungen, Überschüsse aus Vorjahren → Nettokreditaufnahme

Finanzierungssaldo

Unterschiedsbetrag zwischen bereinigten → Einnahmen und bereinigten → Ausgaben. Ist der Finanzierungssaldo gleich null, handelt es sich um einen *materiell* ausgeglichenen Haushalt, der ohne Kreditaufnahme finanziert werden kann (siehe ausgeglichener → Haushalt).

Föderalismusreform I

Im Zentrum der Föderalismusreform I, die im September 2006 in Kraft trat, standen die Neuordnung der Gesetzgebungskompetenzen und die Aufhebung der bisherigen Rahmengesetzgebungskompetenz des Bundes (unter Aufteilung ihrer Materien auf Bund und Länder). Für Berlin ist darüber hinaus die Änderung des Grundgesetzes von großer Bedeutung, die die gesamtstaatliche Repräsentation in der Hauptstadt als Aufgabe des Bundes nunmehr auch im Grundgesetz explizit fest schreibt (Art. 22 Abs. 1 GG).

Föderalismusreform II

Im Zentrum der Föderalismusreform II, die im August 2009 in Kraft trat, standen die Begrenzung der Verschuldung von Bund und Ländern sowie die laufende Haushaltsüberwachung zur Vermeidung von Haushaltsnotlagen.

Siehe → Schuldenregel für Bund und Länder, Vermeidung von Haushaltsnotlagen, Konsolidierungshilfen

ausgeglichener

Haushalt

Ein Haushalt ist *formal* stets ausgeglichen (Gleichheit von Einnahme- und Ausgabevolumen). *Materiell* ausgeglichen ist der Haushalt dann, wenn die Ausgaben ohne → Neuverschuldung finanziert werden können.

Investitionsausgaben

Ausgaben für Baumaßnahmen, Erwerb von beweglichen und unbeweglichen Sachen, investive Zuweisungen und Zuschüsse, Vergabe von Darlehen, Erwerb von Beteiligungen

eigenfinanzierte

Investitionen

→ Investitionsausgaben abzüglich der von Dritten empfangenen Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen (vor allem vom Bund und der EU)

Investitionsquote

Verhältnis der → Investitionsausgaben zu den bereinigten Ausgaben

Kapitalrechnung

umfasst die investiven → Einnahmen und → Ausgaben.

Kassenkredite

kurzfristige Kreditaufnahme zur Überbrückung von Liquiditätseingängen

Kennziffernsystem

Der → Stabilitätsrat bedient sich bei der fortlaufenden Überwachung der Haushaltswirtschaft von Bund und Ländern eines Systems, das aus den Kennziffern (struktureller) → Finanzierungssaldo je Einwohner, → Kreditfinanzierungsquote, → Zins-Steuer-Relation und Schuldenstand je Einwohner besteht. Für den Bereich der Länder ist zu jeder Kennziffer – ermittelt auf Basis des Länderdurchschnitts – ein Schwellenwert festgelegt. Die Kennziffern für den Bund werden aus dessen eigener Vergangenheitsentwicklung hergeleitet. Überschreitet eine Gebietskörperschaft eine Mehrzahl von Schwellenwerten (d.h. drei von vier), leitet der Stabilitätsrat eine Prüfung (»Evaluation«) ein, ob der betreffenden Gebietskörperschaft eine Haushaltsnotlage droht.

Kernhaushalt

Als Kernhaushalt bezeichnet man einen öffentlichen Haushalt auf Bundes-, Landes- oder Kommunalebene im engeren Sinne, also ohne → Extrahaushalte (beispielsweise öffentliche Hochschulen) oder sonstige Fonds, Einrichtungen und Unternehmen (beispielsweise Energie- und Wasserversorger oder Verkehrsunternehmen). Die Gliederung des „öffentlichen Bereichs“ in Kern- und Extrahaushalte (gemeinsam: „Öffentlicher Gesamthaushalt“) sowie „sonstige Fonds, Einrichtungen und Unternehmen“ ist zentraler Bestandteil des sogenannten → Schalenkonzepts.

Konjunkturkomponente

siehe konjunkturelles → Defizit

Kreditfinanzierungsquote

Verhältnis von → Neuverschuldung zu bereinigten → Ausgaben

Mischfinanzierungen

- Art. 91a GG [Gemeinschaftsaufgaben Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur, Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes];
- Art. 91b GG [Gemeinschaftsaufgaben Förderung von Wissenschaft, Forschung und Lehre, Bildungsevaluation];
- Art. 91c GG [Gemeinschaftsaufgabe IT-Zusammenarbeit von Bund und Ländern];
- Art. 91d GG [Gemeinschaftsaufgabe Verwaltungs-Benchmarking für Bund und Länder];
- Art. 91e GG [Grundsicherung für Arbeitssuchende];
- Art. 104a Abs. 3 GG [Geldleistungsgesetze des Bundes]; Art. 104 a Abs. 4 GG [Zustimmungserfordernis des Bundesrats zu bestimmten Bundesgesetzen mit Kostenfolgen];
- Art. 104a Abs. 6 GG [Regelung der Lastentragung von Bund und Ländern bei Verletzung supranationaler oder völkerrechtlicher Verpflichtungen];
- Art. 104b GG [Finanzhilfen für besonders bedeutsame Investitionen der Länder und Gemeinden, die zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts oder zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft im Bundesgebiet oder zur Förderung des wirtschaftlichen Wachstums erforderlich sind; Vorausset-

zung: Gesetzgebungsbefugnis des Bundes; Befristung, Degression, regelmäßige Überprüfung; Ausnahme: bei Naturkatastrophen oder anderen außergewöhnlichen Notsituationen (z.B. die zum Beschlusszeitpunkt dieser Grundgesetzänderung aktuelle Finanz- und Wirtschaftskrise) Gewährung von Finanzhilfen durch Bund an Länder und Gemeinden auch ohne Gesetzgebungsbefugnis möglich; bundesrechtliche Bestimmungen über Ausgestaltung der Länderprogramme zur Verwendung der Finanzhilfen möglich; Festlegung der Kriterien für Ausgestaltung in Einvernehmen mit Ländern; Recht der Bundesregierung auf Berichte, Vorlage der Akten und eigene Erhebungen;

- Art. 104c GG [Finanzhilfen für gesamtstaatlich bedeutsame Investitionen der Gemeinden (Gemeindeverbände) im Bereich der kommunalen Bildungsinfrastruktur];
- Art. 104d GG: Der Bund kann den Ländern zweckgebunden Finanzhilfen für gesamtstaatlich bedeutsame Investitionen der Länder und Kommunen im sozialen Wohnungsbau gewähren.
- Art. 109 Abs. 5 [Regelung der vertikalen und horizontalen Aufteilung möglicher Sanktionszahlungen nach Maastricht-Vertrag];
- Art. 125c GG: Die zeitliche Vorgabe zur Fortgeltung der Regelungen zum GVFG-Bundesprogramm zum 1. Januar 2025 ist gestrichen worden, um eine sofortige Änderung der fortgeltenden Bestimmungen zu ermöglichen.
- Art. 143e GG: Zentrale Verwaltungsaufgaben bei den Bundesautobahnen und sonstigen Bundesstraßen können danach auf Antrag eines Landes wie vor der → Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen in der Bundesauftragsverwaltung verbleiben;
- nach Art. 106a GG steht den Ländern ein Anteil aus dem Steueraufkommen des Bundes für den öffentlichen Personennahverkehr zu.

Nettokreditaufnahme

siehe → Neuverschuldung

strukturelle

Nettokreditaufnahme (NKA)

Die strukturelle NKA ist die um u.a. die konjunkturelle Wirkung auf das Budget,

Einmaleffekte und finanzielle Transaktionen bereinigte Nettokreditaufnahme. Sie ist sowohl in der landesrechtlichen Regelung als auch für die Überwachung durch den Stabilitätsrat die Zielgröße für die Einhaltung der Schuldenbremse.

Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen

Im Zentrum der Neuordnung, die im Juli 2017 in Kraft trat, stand die Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs ab dem 1.1.2020 bis mindestens zum Jahr 2030. Die Bedeutung der Bundeszuweisungen nimmt mit dieser Reform zu; der Bund entlastet die Länder insgesamt um rd. 4 Mrd. Euro netto. Zur Umsetzung der Neuordnung waren zahlreiche grundgesetzliche und einfachgesetzliche Änderungen erforderlich.

Wesentliche Reformelemente:

- Umsatzsteuervorgewegsausgleich und horizontaler Länderfinanzausgleich wurden abgeschafft. Die horizontale Umverteilung zwischen den Ländern erfolgt allein über Zu- und Abschläge bei der Umsatzsteuer-Verteilung. Die Gemeindefinanzkraft wird dabei statt mit den bisherigen 64 % zu 75 % berücksichtigt.
- Allgemeine Bundesergänzungszuweisungen werden fortgeführt, Ausgleichsgrad und -tarif dabei erhöht.
- Sonderbedarfs-BEZ für neue Länder und Berlin sowie Konsolidierungshilfen entfielen, Entflechtungsmittel in Umsatzsteuer-Festbetrag umgewandelt; neue Gemeindesteuerkraft-BEZ und Forschungs-BEZ (Berlin nicht beteiligt).
- Fortführung GVFG-Bundesprogramm, Einführung Sanierungshilfen für Saarland und Bremen; Stabilitätsrat: auch Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse.
- Aufgabenerledigung im Bundesstaat: Bund für Verwaltung der Bundesautobahnen verantwortlich (u.a. Planung, Bau, Betrieb, Erhaltung und Finanzierung); Ausweitung der Mitfinanzierungskompetenz des Bundes auf kommunale Bildungsinfrastruktur finanzschwacher Kommunen und Ausweitung Unterhaltsvorschuss.
- Der Stabilitätsrat überwacht seit 2020 auch die Einhaltung der Schuldenbremse durch Bund und Länder.

Neuverschuldung

Gesamtbetrag der in einem Haushaltsjahr aufgenommenen Kredite (Bruttoneuverschuldung) abzüglich derjenigen Mittel, die für eine Refinanzierung der im laufenden Haushaltsjahr vertragsgemäß anfallenden Tilgungen früherer Perioden erforderlich werden. Gelegentlich auch als Nettoneuverschuldung bezeichnet.

Positionen der Finanzplanung

Den Positionen der Finanzplanung liegt ein für Bund und Länder einheitliches Abgrenzungsschema zugrunde. Die Positionen der Finanzplanung werden aus der Gruppierung der Haushalte hergeleitet; Absicht ist eine verdichtete Darstellung unter vorwiegend volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten.

Potentialpfad

Der Potentialpfad beschreibt die Entwicklung des Bruttoinlandsprodukts bei Normalauslastung der gesamtwirtschaftlichen Produktionskapazitäten und damit die gesamtwirtschaftliche Aktivität, die ohne inflationäre Verspannungen bei gegebenen Rahmenbedingungen möglich ist (vgl. BMF-Monatsbericht vom 21.02.2011). Die Potentialrate beschreibt die jährliche Veränderung des → Produktionspotentials einer Volkswirtschaft.

Primärausgaben

bereinigte → Ausgaben abzüglich Zinsausgaben (d.h. Personalausgaben, konsumtive Sachausgaben ohne Zinsausgaben, → Investitionsausgaben)

Primärdefizit

negativer → Primärsaldo

Primäreinnahmen

Bereinigte → Einnahmen ohne Einnahmen aus der Aktivierung von Vermögen. Umfassen damit Steuereinnahmen, Finanzkraftausgleich unter den Ländern, Bundesergänzungszuweisungen, andere Zuweisungen und Zuschüsse des Bundes und der EU, Gebühren, Beiträge sowie Einnahmen aus wirtschaftlicher Betätigung.

Primärhaushalt

Rechnerischer Teil des Haushalts, wie er sich aus der Zusammenstellung von → Primäreinnahmen und → Primärausgaben ergibt. Die Absicht des Primärhaushalts ist

es, einen politischen »Kernhaushalt« mit den für die Politikfelder relevanten Einnahmen und Ausgaben darzustellen; hierbei bleiben die Zinsausgaben unberücksichtigt, weil es sich um die Finanzierungskosten früherer Haushaltsjahre handelt. Die Abschlusssumme des Primärhaushalts – der Primärsaldo – gibt Aufschluss darüber, in welchem Umfange die für politische Gestaltung im laufenden Haushaltsjahr eingesetzten Ausgaben durch (dauerhafte) Einnahmen finanziert werden. In längerfristiger Perspektive sollte der Primärhaushalt einen Überschuss erwirtschaften, der hoch genug ist, um daraus die Zinsausgaben finanzieren zu können (siehe ausgeglichener Haushalt).

Primärsaldo

Abschluss des Primärhaushalts, d.h. Differenzbetrag zwischen → Primäreinnahmen und → Primärausgaben

Produktionslücke

Die Produktionslücke kennzeichnet die Abweichung der wirtschaftlichen Aktivität von der konjunkturellen Normallage, dem → Produktionspotential (vgl. BMF-Monatsbericht vom 21.02.2011).

Produktionspotential

Maß für gesamtwirtschaftliche Produktionskapazitäten, die mittel- und langfristig die Wachstumsmöglichkeiten einer Volkswirtschaft bestimmen (vgl. BMF-Monatsbericht vom 21.02.2011).

konsumtive

Sachausgaben

sächliche Verwaltungsausgaben, Ausgaben für den Schuldendienst ohne Tilgungsausgaben an Gebietskörperschaften, Schuldendiensthilfen, Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse ohne Ausgaben für Investitionen

laufender

Sachaufwand

Umfasst die sächlichen Verwaltungsausgaben, die Erstattungen an andere Bereiche sowie sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke. Enger abgegrenzt als die konsumtiven → Sachausgaben, die außerdem noch die laufenden Zuweisungen und Zuschüsse und die Schuldendiensthilfen enthalten.

Sanierungsprogramm

Wird vom → Stabilitätsrat mit einer Gebietskörperschaft (Bund oder Land) abgeschlossen, wenn die Evaluation ergeben hat, dass eine Haushaltsnotlage droht. Enthält Vorgaben für die angestrebten Abbauschritte der jährlichen Nettokreditaufnahme bzw. des Finanzierungsdefizits und die geeigneten Sanierungsmaßnahmen. Laufzeit mindestens zwei Jahre.

Schalenkonzept

Das Schalenkonzept bildet den Rahmen für die statistische Integration von öffentlichen Haushalten und öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen. Gleichzeitig schlägt es die Brücke zum Sektor Staat im Sinne des ESVG 2010. Das Modell besteht aus einem Kern, den die Kernhaushalte von Bund, Ländern, Gemeinden und die Sozialversicherung bilden. Die mittlere Schale umfasst die sogenannten → Extrahaushalte. Die äußere Schale enthält alle sonstigen öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen.

Schuldenbremse

siehe → Schuldenregel für Bund und Länder

Schuldendienst

Ausgaben für Zinsen und Tilgung

Schuldendiensthilfen

Zuschüsse an Dritte zur Finanzierung von Zinsen und Tilgung von Darlehen, die von den Zuschussempfängern aufgenommen wurden (z.B. in der sozialen Wohnraumförderung).

Schuldenregel für Bund und Länder

Teil der Beschlüsse der Föderalismusreform II. Die Schuldenregel sieht – beginnend mit dem Haushaltsjahr 2011 – vor, dass die Haushalte von Bund und Ländern grundsätzlich ohne Aufnahme von Krediten auskommen müssen; für den Bund ist eine begrenzte strukturelle Verschuldung in Höhe von 0,35 % des Bruttoinlandsprodukts zulässig. Zusätzlich gibt es für den Bund einmalige Ausnahmen für eine Schuldenfinanzierung des Sondervermögens Bundeswehr (2022) sowie des Sondervermögens Infrastruktur und Klimaneutralität (2025) sowie seit März 2025 die sog. Bereichsausnahme für Ausgaben für Verteidigung, Zivil- und Bevölkerungsschutz, die 1% des BIP überschreiten. Seit März 2025 ist auch der Ländergesamtheit

eine strukturelle Verschuldung in Höhe von 0,35% des BIP erlaubt. Weitere Ausnahmen bestehen mit Blick auf eine Konjunktursteuerung, für finanzielle Transaktionen und bei Naturkatastrophen und anderen außergewöhnlichen Notsituationen. Eine Übergangsregelung ließ den Abbau bestehender struktureller Defizite beim Bund bis Ende 2015 und bei den Ländern bis Ende 2019 zu.

Stabilitätsrat

Eingerichtet zur fortlaufenden Überwachung der Haushaltswirtschaft von Bund und Ländern. Mitglieder sind der Bundesminister der Finanzen und der Bundesminister für Wirtschaft und Technologie sowie die Länder mit den für Finanzen zuständigen Ministerinnen und Ministern. Der Stabilitätsrat tagt im Regelfall dreimal jährlich. Bund und Länder berichten in jährlichem Turnus auf der Basis eines Kennziffersystems sowie einer Standardprojektion; auffällig gewordene Gebietskörperschaften werden auf die Frage hin evaluiert, ob eine Haushaltsnotlage droht. Bejaht der Stabilitätsrat diese Frage, schließt er mit der betroffenen Gebietskörperschaft ein → Sanierungsprogramm ab. Seit 2013 obliegt dem Stabilitätsrat auch die Überwachung der Einhaltung der europäischen Fiskalregeln (früher: gesamtstaatliche strukturelle Defizitobergrenze; heute: Primärausgabepfad).

Der Stabilitätsrat überwacht gemäß § 5a Stabilitätsratsgesetz zudem seit dem Jahr 2020 die Einhaltung der Verschuldungsregel des Artikel 109 Absatz 3 des Grundgesetzes durch den Bund und jedes einzelne Land für das jeweils abgelaufene, das aktuelle und das darauffolgende Jahr.

Siehe auch → Kennziffersystem, → Standardprojektionen.

Standardprojektion

Instrument des → Stabilitätsrats zur Erkennung drohender Haushaltsnotlagen. Die Standardprojektionen ermitteln auf der Grundlage einheitlicher Annahmen, bei welcher Zuwachsrate der Ausgaben der Länder am Ende eines siebenjährigen Projektionszeitraums ein Überschreiten des Schwellenwerts der Kennziffer Schuldenstand gerade noch vermieden wird.

gesamtwirtschaftliche

Steuerquote

Verhältnis des Steueraufkommens aller Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden) zum → Bruttoinlandsprodukt

Symmetriegebot

Im Rahmen der Schuldenbremse besagt das Symmetriegebot, dass einer Schuldenaufnahme, die unter den Ausnahmeregeln erfolgen, konzeptionell immer eine korrespondierende Tilgungsverpflichtung gegenübersteht. So müssen in einer Rezession aufgenommene konjunkturbedingte Kreditaufnahmen in Boom-Zeiten aus Steuermehreinnahmen getilgt werden, notfallbedingte Kreditaufnahmen im Rahmen des grundgesetzlich vorgeschriebenen Tilgungsplanes und Kreditaufnahmen für werthaltige Beteiligungserwerbe bzw. Darlehensvergaben (finanzielle Transaktionen) aus Beteiligungsverkäufen und Darlehensrückzahlungen.

finanzielle

Transaktionen

Finanzielle Transaktionen zeichnen sich dadurch aus, dass sie für die Finanzvermögensbilanz des Landes neutral sind, weil sie eine symmetrische Bilanzverlängerung bzw. -kürzung darstellen. Im Zusammenhang mit der Bestimmung des strukturellen Defizits bleiben folgende Positionen unberücksichtigt:

- einnahmeseitig Darlehensrückflüsse, Veräußerung von Beteiligungen, Schuldenaufnahme beim öffentlichen Bereich,
- ausgabeseitig Vergabe von Darlehen (einschl. Gewährleistungen), Erwerb von Beteiligungen, Tilgungsausgaben an den öffentlichen Bereich.

Absicht ist, reine Finanzierungsvorgänge von den eigentlichen Politikfeldern des Haushalts zu trennen.

Vermeidung von Haushaltsnotlagen

Teil der Beschlüsse der Föderalismusreform II. Zur Vermeidung von Haushaltsnotlagen regelt ab dem Jahre 2010 das Stabilitätsratsgesetz

- die laufende Überwachung der Haushaltswirtschaft von Bund und Ländern durch ein gemeinsames Gremium (Stabilitätsrat),
- die Voraussetzungen und das Verfahren zur Feststellung einer drohenden Haushaltsnotlage,
- die Grundsätze zur Aufstellung und

Durchführung von Sanierungsprogrammen zur Vermeidung von Haushaltsnotlagen.

Siehe → Stabilitätsrat.

Zins-Steuer-Relation

auch: Zins-Steuer-Quote; Verhältnis der Zinsausgaben zu den Steuereinnahmen (ggf. unter Hinzurechnung der Einnahmen aus dem bundesstaatlichen → Finanzausgleich (erste zwei Stufen) und Allgemeinen → Bundesergänzungszuweisungen sowie ggf. auch von Sonder-Bundesergänzungszuweisungen).

